„Inklusion betrifft uns alle!“

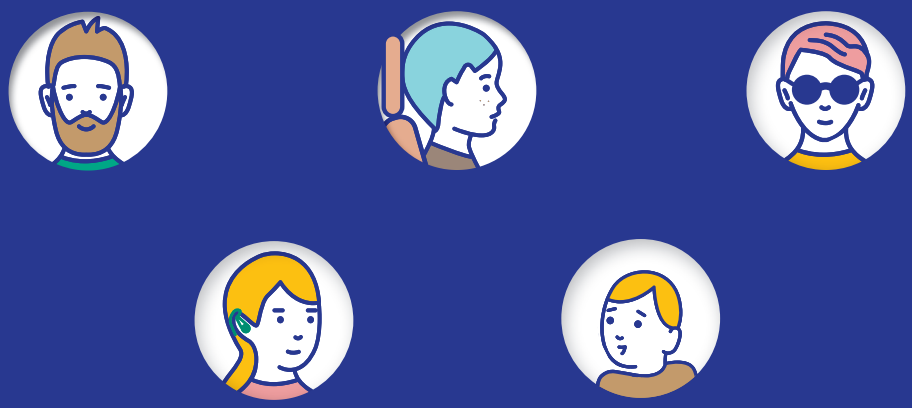

Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention 2019 – 2024

DIE REGIERUNG
DES GROSSHERZOGTUMS LUXEMBURG

Koordination der Arbeiten:
Ministerium für Familie, Integration und die Großregion

In Zusammenarbeit mit:
Staatsministerium
Ministerium für Kultur
Ministerium für Digitalisierung
Ministerium für Bildung, Kinder und Jugend
Ministerium für Hochschulwesen und Forschung
Ministerium für den öffentlichen Dienst
Innenministerium
Ministerium der Justiz
Ministerium für Wohnungsbau
Ministerium für Gesundheit
Ministerium für Sport
Ministerium für soziale Sicherheit
Ministerium für Arbeit, Beschäftigung sowie Sozial- und Solidarwirtschaft

Publikationsdatum der deutschen Fassung:
April 2020

www.mfamigr.gouvernement.lu/de
https://gd.lu/plan2019de

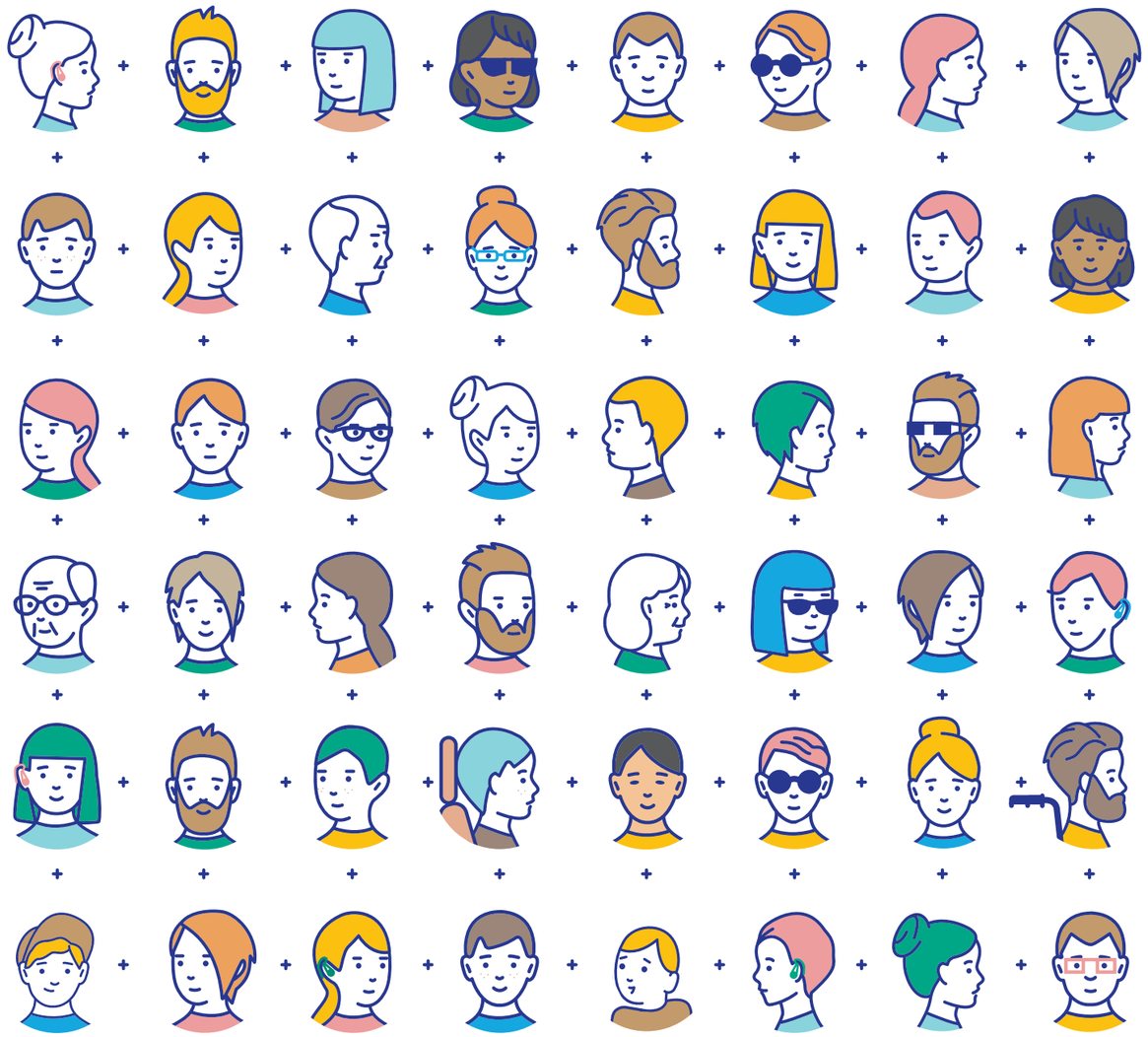

DIE REGIERUNG
DES GROSSHERZOGTUMS LUXEMBURG

„Ziel dieses Aktionsplans ist die Ausarbeitung eines breiten Spektrums an Lösungen, die es allen Menschen ermöglichen, in einer inklusiven und für alle offenen Gesellschaft zu leben, die ihre Stärke aus ihrer Vielfalt schöpft.“

Nationaler Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention
2019 – 2024

Inhalt

Vorwort 08

I. Einleitung 10

1. Bedeutung der UN-BRK 11

2. Nationaler Aktionsplan 2012-2017 12

3. Etappen der Ausarbeitung des neuen nationalen Aktionsplans 2019 - 2024 13

II. Aktionsplan 2019-2024 15

Kapitel 1:
Bewusstseinsbildung (Art. 8 der UN-BRK) 16

Kapitel 2:
Gleiche Anerkennung vor dem Recht (Art. 12 der UN-BRK) 28

Kapitel 3:
Unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft (Art. 19 der UN-BRK) 46

Kapitel 4:
Recht der freien Meinungsäußerung, Meinungsfreiheit und Zugang zu Informationen (Art. 21 der UN-BRK) 64

Kapitel 5:
Bildung (Art. 24 der UN-BRK) 76

Kapitel 6:
Gesundheit (Art. 25 der UN-BRK) 98

Kapitel 7:
Arbeit und Beschäftigung (Art. 27 der UN-BRK) 120

Kapitel 8:
Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben (Art. 29 der UN-BRK) 138

III. Wichtige Etappen für Luxemburg im Zusammenhang mit der UN-BRK 150

IV. Abkürzungsverzeichnis 154

Vorwort

Wir wollen und sollen eine inklusive Gesellschaft schaffen, eine Aufgabe, die die Unterstützung und den Einsatz aller voraussetzt. Von diesem Gedanken ließen wir uns bei der Erstellung dieses neuen nationalen Aktionsplans leiten.

Die Inklusion war als Leitgedanke während des gesamten Ausarbeitungsprozesses des Aktionsplans präsent, sowohl bei der Auswahl der zu behandelnden Themen als auch bei der Festlegung der Prioritäten, der zu erreichenden Ziele sowie der konkret durchzuführenden Aktionen. Ebenso wurden auch die zu erreichenden Ergebnisse sowie die Indikatoren für die externen Halbzeit- und Abschlussevaluierungen gemäß dem Leitgedanken der Inklusion festgelegt. Der gesamte Ausarbeitungsprozess fand in Arbeitsgruppen statt, die sich aus Menschen mit Behinderungen, Vertretern von Vereinigungen von und für Menschen mit Behinderungen, Fachkräften aus dem Privatsektor sowie Mitarbeitern der betroffenen Ministerien zusammensetzten. Auch Menschen aus der Zivilgesellschaft, die sich für diese Themen interessieren, wurden mit eingebunden.

Ziel dieses Aktionsplans ist die Ausarbeitung eines breiten Spektrums an Lösungen, die es allen Menschen ermöglichen, in einer inklusiven und für alle offenen Gesellschaft zu leben, die ihre Stärke aus ihrer Vielfalt schöpft.

Ich möchte mich in diesem Zusammenhang sehr herzlich bei allen bedanken, die einen Beitrag zur Ausarbeitung dieses Aktionsplans geleistet haben, der uns als Leitfaden für die Umsetzung der Behindertenrechtskonvention während der Jahre 2019-2024 dienen wird.

Inklusion betrifft uns alle!

Corinne Cahen
Ministerin für Familie und Integration

I. Einleitung

„Die UN-BRK ist die erste internationale Konvention, die spezifisch die Rechte von Menschen mit Behinderungen regelt.“

1. Bedeutung der UN-BRK

Die Behindertenrechtskonvention und das dazugehörige Fakultativprotokoll (im Folgenden „UN-BRK“) wurden am 13. Dezember 2006 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen verabschiedet und traten am 3. Mai 2008 in Kraft. Luxemburg gehörte zu den 81 ersten Ländern, die die Konvention unterzeichneten. Die Unterzeichnung erfolgte am 30. März 2007.

Die UN-BRK ist die erste internationale Konvention, die spezifisch die Rechte von Menschen mit Behinderungen regelt.

Im Juli 2019 gab es 162 Unterzeichnerstaaten der UN-BRK und 179 Vertragsstaaten. Es handelt sich um die erste internationale Konvention, der die Europäische Union beigetreten ist.

Die Durchführung der UN-BRK durch die Staaten wird vom UN-Komitee für die Rechte von Menschen mit Behinderungen (CDPH), einem aus unabhängigen Experten bestehenden Organ, überwacht.

Die UN-BRK legt die Rechte von Menschen mit Behinderungen fest. Ihr Ziel ist nicht die Einführung neuer Rechte für Menschen mit Behinderungen, vielmehr geht es darum, sicherzustellen, dass jeder, ob behindert oder nicht, in den Genuss der gleichen Menschenrechte sowie sämtlicher Grundfreiheiten gelangen kann. Ziel der UN-BRK ist die Bekämpfung von Diskriminierung, d.h. von Hindernissen und Ansichten, die verhindern, dass Menschen mit Behinderungen in den Genuss ihrer Rechte kommen.

Bei der UN-BRK handelt es sich um das erste internationale rechtlich bindende Instrument, das Mindeststandards im Hinblick auf die Rechte von Menschen mit Behinderungen festlegt.

Durch die UN-BRK wird die früher oft übliche Sichtweise in Frage gestellt, der zufolge eine Behinderung ein medizinisches Problem oder Gegenstand karitativer Fürsorge sei.

Der UN-BRK liegt ein sozialer Ansatz zugrunde, der sich im Laufe der vergangenen Jahrzehnte durchgesetzt hat, d.h. dass Behinderung nunmehr als Folge einer Wechselwirkung zwischen einem Menschen mit einer (körperlichen, sensorischen, intellektuellen oder psychischen) Behinderung und einem Umfeld betrachtet wird, das sich den Besonderheiten dieses Menschen nicht anpasst und ihn so daran hindert, am Leben der Gemeinschaft teilzuhaben.

Die UN-BRK erkennt an, dass Menschen mit Behinderungen Rechtssubjekte sind und dass der Vertragsstaat und dessen Bürger sowie die anderen Menschen verpflichtet sind, ihre Bestimmungen einzuhalten. Es ist somit Aufgabe der Gesellschaft, sämtliche möglichen Barrieren zu beseitigen, um so eine vollständige Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am alltäglichen Leben sicherzustellen und ihr Recht auf Einbeziehung in die Gemeinschaft sowie auf Chancengleichheit in der Gesellschaft zu gewährleisten.

Mit der Ratifizierung der UN-BRK im Jahr 2011 ist Luxemburg rechtliche Verpflichtungen eingegangen, d.h. dass das Großherzogtum die Bestimmungen der UN-BRK einhalten und für deren schrittweise Durchführung sorgen muss.

Es ist in diesem Zusammenhang darauf hinzuweisen, dass das Ministerium für Familie, Integration und die Großregion (MIFA) als Anlaufstelle für das UN-Komitee für die Rechte von Menschen mit Behinderungen (CDPH) in Genf bestimmt wurde und für die Koordinierung der nationalen Politik für Menschen mit Behinderungen zuständig ist. Gemäß Artikel 33.1. der UN-BRK müssen die Vertragsstaaten nämlich auf innerstaatlicher Ebene An-

laufstellen bestimmen, um die innerstaatliche Umsetzung der UN-BRK zu überwachen.

Gleichwohl ist jedes einzelne Ministerium für die Umsetzung der UN-BRK in den Bereichen verantwortlich, die unter dessen Zuständigkeit fallen. Jedes Ministerium hat somit einen UN-BRK-Ansprechpartner bestimmt, der vor allem darauf zu achten hat, dass bei der Verabschiedung neuer gesetzgeberischer, verwaltungsrechtlicher oder technischer Maßnahmen die Interessen von Menschen mit Behinderungen gewahrt werden.

2. Nationaler Aktionsplan 2012-2017

Ziel des Aktionsplans ist die Festlegung von Prioritäten und gezielten Maßnahmen im Hinblick auf die Umsetzung der UN-BRK.

Der erste nationale Aktionsplan 2012-2017 wurde im März 2012 vorgestellt. Dabei wurden 11 prioritäre Bereiche ausgewählt, und zwar Bereiche, in denen im Zusammenhang mit dem Thema Behinderung erheblicher Handlungsbedarf bestand. Es handelte sich dabei um die Bereiche:

01 Bewusstseinsbildung und Information,
02 Barrierefreie Kommunikation, Information und Meinungsfreiheit,
03 Arbeit und Beschäftigung,
04 Schule und Erziehung,
05 Nichtdiskriminierung und Gleichstellung,
06 Transport und Mobilität,
07 Barrierefreiheit,
08 Gleiche Anerkennung vor dem Recht, Rechts- und Handlungsfähigkeit,
09 Autonomie und Inklusion,
10 Gesundheit,
11 Statistiken.

Wie aus dem Dokument *„Bilan du Plan d'action de mise en œuvre de la CRDPH 2012-2017"* (Bilanz des Aktionsplans zur Umsetzung der UN-BRK 2012-2017) hervorgeht, das im Rahmen eines Informationsabends am 4. Dezember 2017 vorgestellt wurde, konnten die meisten der angekündigten Maßnahmen umgesetzt werden bzw. befinden sich in der Umsetzung.

Zur Information seien hier einige Beispiele von Gesetzen und Gesetzentwürfen genannt, die Menschen mit Behinderungen betreffen und die nach der Bilanz des ersten nationalen Aktionsplans ausgearbeitet wurden:

- Gesetz vom 18. Juni 2018 über 1. die Einrichtung eines Mediationsdienstes für Verbleib, Inklusion und Integration im Schulsystem, 2. die Änderung des geänderten Gesetzes vom 6. Februar 2009 über die Schulpflicht, (...);
- Gesetz vom 20. Juli 2018 zur Schaffung spezialisierter psychopädagogischer Kompetenzzentren für die schulische Inklusion und zur Änderung des geänderten Gesetzes vom 6. Februar 2009 über die Organisation der Grundschule sowie des geänderten Gesetzes vom 15. Juli 2011 über den Zugang zu schulischen und beruflichen Qualifikationen von Schülern mit Förderbedarf;
- Gesetz vom 23. September 2018 zur Änderung des Gesetzes vom 24. Februar 1984 über die Sprachenregelung und zur Anerkennung der Deutschen Gebärdensprache als vollwertige Sprache;
- Gesetz vom 1. August 2019 zur Ergänzung des Arbeitsgesetzbuches durch die Schaffung einer Assistenz zur Inklusion am Arbeitsplatz für behinderte Arbeitnehmer oder Arbeitnehmer in der externen Wiedereingliederung;
- Gesetzentwurf Nr. 7346 über die allgemeine Zugänglichkeit von Orten, die der Öffentlichkeit offenstehen, von öffentlichen Wegen und von Mehrfamilienhäusern;
- Entwurf einer großherzoglichen Verordnung über die Einführung und Verwendung eines Parkausweises für Menschen mit Behinderungen, der vom Regierungsrat in dessen Sitzung vom 11. Juli 2019 gebilligt wurde.

Allerdings ist sich die Luxemburger Regierung bewusst, dass noch viel zu tun bleibt, um eine bessere Einbeziehung von Menschen mit Behinderungen in die Gesellschaft zu gewährleisten. Es sind in der Tat noch nicht alle Maßnahmen durchgeführt worden. Es ist nämlich manchmal nicht möglich, bestimmte Bestimmungen der UN-BRK sofort in innerstaatliches Recht umzusetzen. Wie im nationalen Aktionsplan 2012-2017 angekündigt, wird die Umsetzung der übrigen Bestimmungen jedoch während der nachfolgenden Phasen fortgesetzt.

3. Etappen der Ausarbeitung des neuen nationalen Aktionsplans 2019 - 2024

Im Koalitionsvertrag 2018-2023 hat sich die Luxemburger Regierung zur Ausarbeitung eines zweiten nationalen Aktionsplans zur Umsetzung der UN-BRK für den Zeitraum 2019-2024 verpflichtet. Die Ausarbeitung erfolgte durch das MIFA in enger Abstimmung mit anderen Ministerien, Vereinigungen und verschiedenen anderen betroffenen Akteuren sowie dem Hohen Behindertenrat (CSPH) und der Steering Group „Aktionsplan".

Um sicherzustellen, dass im Rahmen des zweiten nationalen Aktionsplans (2019-2024) auch die Fragen thematisiert werden, die von den Menschen mit Behinderungen in Luxemburg als am dringendsten empfunden werden, erfolgte die Auswahl der Themen durch den CSPH zusammen mit der Steering Group „Aktionsplan". Beide beratenden Organe setzen sich mehrheitlich aus Menschen mit Behinderungen sowie Vertretern von Vereinigungen von bzw. für Menschen mit Behinderungen zusammen.

Im Hinblick auf klar definierte Prioritäten und optimale Ergebnisse haben beide Gremien beschlossen, sich auf acht als vorrangig betrachtete Themenbereiche zu beschränken:

01 Bewusstseinsbildung (Art. 8)

02 Gleiche Anerkennung vor dem Recht (Art. 12)

03 Unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft (Art. 19)

04 Recht der freien Meinungsäußerung, Meinungsfreiheit und Zugang zu Informationen (Art. 21)

05 Bildung (Art. 24)

06 Gesundheit (Art. 25)

07 Arbeit und Beschäftigung (Art. 27)

08 Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben (Art. 29)

Gemäß den Empfehlungen von „Nëmme Mat Eis!" asbl orientiert sich der Aufbau des vorliegenden nationalen Aktionsplans zwecks größerer Klarheit und besserer Vergleichbarkeit übrigens an den wörtlich zitierten Artikeln der UN-BRK. Darüber hinaus soll die Untergliederung des Textes in Prioritäten, Ziele, konkrete Aktionen sowie das Hinzufügen

eines Zeitplans eine effiziente Überwachung der Umsetzung der angekündigten Aktionen ermöglichen.

Ebenfalls zu erwähnen ist, dass Vertreter der Zivilgesellschaft sowie der von dieser Themenauswahl betroffenen Ministerien zu drei Arbeitssitzungen eingeladen wurden, um sich an der Ausarbeitung des nationalen Aktionsplans 2019-2024 zu beteiligen. Mehr als hundert Personen nahmen an den drei Arbeitssitzungen teil. Die Teilnehmer wurden auf acht Arbeitsgruppen verteilt, wo sie jeweils eines der acht ausgewählten Themen besprechen konnten.

Die erste Sitzung fand am 29. Juni 2018 statt; Ziel war dabei ein Brainstorming, d.h. es ging darum, die Bedürfnisse der Menschen mit Behinderungen zu ermitteln.

Eine zweite Sitzung fand am 2. Oktober 2018 statt; dabei ging es darum, die Prioritäten, Ziele und konkreten Aktionen festzulegen, die die Luxemburger Regierung im Hinblick auf die Umsetzung der UN-BRK erreichen bzw. durchführen soll.

Die letzte Arbeitssitzung fand am 26. November 2018 in Form eines Gallery Walk statt, bei dem jeder Teilnehmer nacheinander an verschiedenen Arbeitsgruppen teilnehmen konnte. Jeder Teilnehmer konnte sich somit zu jedem der acht ausgewählten Themen äußern und die während der zweiten Sitzung ausgetauschten Ideen ergänzen.

Nach jeder Arbeitsgruppe fanden außerdem Konzertierungssitzungen zwischen den Ansprechpartnern der Ministerien statt. Anschließend wurden die konkreten Aktionen festgelegt, zu deren Umsetzung innerhalb eines bestimmten Zeitraums jedes Ministerium sich verpflichtet. Im März/April 2019 erhielten alle zuständigen Ministerien den Erläuterungstext und die Tabelle zu den sie betreffenden Artikeln der UN-BRK, um diese Dokumente zu aktualisieren.

Nach Bestätigung der Texte durch sämtliche zuständigen Ministerien hat das MIFA die einzelnen Teile zu einem einzigen Dokument, dem „Nationalen Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention 2019-2024“, zusammengestellt.

Es ist darauf hinzuweisen, dass die Empfehlungen des UN-Komitee CDPH für Luxemburg sowie die wichtigsten Maßnahmen, die im Regierungsprogramm 2018-2023 vorgesehen sind, bei der Ausarbeitung dieses Aktionsplans ebenfalls berücksichtigt wurden.

Der vorliegende nationale Aktionsplan wurde am 20. Dezember 2019 vom Regierungsrat gebilligt. Jedes zuständige Ministerium hat sich verpflichtet, konkrete Aktionen durchzuführen, um innerhalb einer bestimmten Frist ein klar definiertes Ziel zu erreichen. Dank verschiedener Angaben im Text, darunter insbesondere die festgelegten Indikatoren und Ergebnisse, kann der externe Evaluator eine erste Halbzeitevaluierung im Laufe des Jahres 2022 vornehmen; hierbei wird die Umsetzung der bis dahin durchzuführenden Maßnahmen überprüft. Eine Abschlussevaluierung folgt 2025.

II. Aktionsplan 2019 – 2024

29
Prioritäten

+

55
Ziele

+

97
konkrete Aktionen

Kapitel

1

Bewusstseinsbildung

(Art. 8 der UN-BRK)

„Inklusion ist Teamarbeit. (...) damit wir mit vereinten Kräften eine Gesellschaft schaffen, in der alle Bürger die gleichen Chancen haben.“

1. Vorwort der Ministerin

Die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen werden von der breiten Öffentlichkeit oft verkannt. Durch neue Gesetzgebungsmaßnahmen, die bei Diskriminierung Strafen vorsehen, können sicherlich Fortschritte erzielt werden. Doch ohne eine angemessene Information und Bewusstseinsbildung der Bevölkerung zum Thema Behinderung, mit dem Ziel einer größeren Aufgeschlossenheit der gesamten Gesellschaft und des Abbaus unbegründeter Ängste und Vorurteile im Zusammenhang mit Behinderungen, wird die Vision einer inklusiven Gesellschaft eine Utopie bleiben.

Inklusion ist Teamarbeit. Oft werden wir uns dessen erst bewusst, wenn wir persönlich mit einer zu Invalidität führenden Krankheit oder einer Behinderung konfrontiert sind und uns in einer Lage befinden, die ohne Unterstützung durch Dritte nicht zu bewältigen ist.

Als Ministerin für Familie und Integration ist es mir wichtig, dass durch geeignete Maßnahmen jeder für die besonderen Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen sensibilisiert wird, damit wir mit vereinten Kräften eine Gesellschaft schaffen, in der alle Bürger die gleichen Chancen haben.

Corinne Cahen
Ministerin für Familie und Integration

2. Zitat des Artikels 8

1. Die Vertragsstaaten verpflichten sich, sofortige, wirksame und geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um:

a. in der gesamten Gesellschaft, einschließlich auf der Ebene der Familien, das Bewusstsein für Menschen mit Behinderungen zu schärfen und die Achtung ihrer Rechte und ihrer Würde zu fördern;

b. Klischees, Vorurteile und schädliche Praktiken gegenüber Menschen mit Behinderungen, einschließlich aufgrund des Geschlechts oder des Alters, in allen Lebensbereichen zu bekämpfen;

c. das Bewusstsein für die Fähigkeiten und den Beitrag von Menschen mit Behinderungen zu fördern.

2. Zu den diesbezüglichen Maßnahmen gehören:

a. die Einleitung und dauerhafte Durchführung wirksamer Kampagnen zur Bewusstseinsbildung in der Öffentlichkeit mit dem Ziel,

i. die Aufgeschlossenheit gegenüber den Rechten von Menschen mit Behinderungen zu erhöhen,

ii. eine positive Wahrnehmung von Menschen mit Behinderungen und ein größeres gesellschaftliches Bewusstsein ihnen gegenüber zu fördern,

iii. die Anerkennung der Fertigkeiten, Verdienste und Fähigkeiten von Menschen mit Behinderungen und ihres Beitrags zur Arbeitswelt und zum Arbeitsmarkt zu fördern;

b. die Förderung einer respektvollen Einstellung gegenüber den Rechten von Menschen mit Behinderungen auf allen Ebenen des Bildungssystems, auch bei allen Kindern von früher Kindheit an;

c. die Aufforderung an alle Medienorgane, Menschen mit Behinderungen in einer dem Zweck dieses Übereinkommens entsprechenden Weise darzustellen;

d. die Förderung von Schulungsprogrammen zur Schärfung des Bewusstseins für Menschen mit Behinderungen und für deren Rechte.

3. Erläuterungen zum Artikel

Bewusstseinsbildung gehört zu den von der UN-BRK vorgesehenen Maßnahmen. Ziel ist dabei eine Schärfung des gesellschaftlichen Bewusstseins, um vorhandenen Vorurteilen entgegenzuwirken. Die Bewusstseinsbildung betrifft verschiedene Bereiche, wie Information, Kommunikation, Rechte von Menschen mit Behinderungen und Zugänglichkeit. Sie betrifft alle Akteure, die im Bereich Behinderung aktiv sind. Die Kampagnen zur Bewusstseinsbildung müssen in Zusammenarbeit mit den Vereinigungen von und für Menschen mit Behinderungen durchgeführt werden.

4. Prioritäten

Priorität A:

Bewusstseinsbildung für die Lage und Fähigkeiten von Menschen mit Behinderungen

Ziel A.1.:

Entstigmatisierung von Behinderung in der Gesellschaft

Aktion A.1.1.:

Durchführung einer Kampagne zur Bewusstseinsbildung in der breiten Öffentlichkeit für die Lage und Fähigkeiten von Menschen mit Behinderungen

+ **Ist-Situation:** Oft haben Menschen eine Vorstellung von Behinderung, die sich auf die Beeinträchtigungen von Menschen mit Behinderungen beschränkt, anstatt ebenfalls deren Fähigkeiten zu berücksichtigen. Dies führt häufig dazu, dass Menschen mit Behinderungen in Bezug auf Arbeit, Sport oder Bildung diskriminiert werden. Darüber hinaus kennen viele Menschen die unterschiedlichen Arten von Behinderungen und die sich daraus ergebenden besonderen Bedürfnisse nicht.

+ **Konkrete Aktion:** Durchführung einer Kampagne zur Bewusstseinsbildung in der breiten Öffentlichkeit in Zusammenarbeit mit Vereinigungen von und für Menschen mit Behinderungen, um über die verschiedenen Arten von Behinderungen und die Fähigkeiten von Menschen mit Behinderungen zu informieren. Konkret finden diese Kampagnen in Form von Spots, Broschüren und Plakaten statt, die Menschen mit Behinderungen im Alltag zeigen. Hierbei handelt es sich wirklich um Menschen mit Behinderungen und nicht um Schauspieler in inszenierten Situationen. Allzu oft finden immer noch Kampagnen zur Bewusstseinsbildung statt, bei denen Menschen mit Behinderungen von Schauspielern dargestellt werden, was dazu führt, dass von den Betroffenen ein falsches Bild vermittelt wird.

Action A.1.2.:

Durchführung von Kampagnen zur Bewusstseinsbildung in Schulen für die Lage und Fähigkeiten von Menschen mit Behinderungen

+ **Ist-Situation:** Das Thema Behinderung betrifft direkt oder indirekt Menschen aller Altersklassen, darunter auch Kinder und Jugendliche. Ähnlich wie die Erwachsenen haben auch sie häufig eine falsche Vorstellung von Behinderung, eine Vorstellung, die sich auf die Beeinträchtigungen von Menschen

mit Behinderungen beschränkt, was zu Vorurteilen diesen Menschen gegenüber führt.

+ **Konkrete Aktionen:**

Bewusstseinsbildung bei jungen Kindern und Förderung eines positiven Bildes von Behinderung.

Förderung von Inklusionserfahrungen bei Kindern und Jugendlichen, und zwar in der formalen, nicht formalen und informellen Bildung.

Veröffentlichung der dabei gemachten Erfahrungen hinsichtlich bewährter Vorgehensweisen.

Thematisierung der Situation von Menschen mit Behinderungen im Fach „Leben und Gesellschaft", das in der Grundschule und im Sekundarunterricht auf dem Lehrplan steht.

Durchführung von Kampagnen zur Bewusstseinsbildung für Schüler der verschiedenen Altersklassen, um auf die Verschiedenartigkeit und die Fähigkeiten von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen aufmerksam zu machen.

Priorität B:

Über Rechte und Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen informieren

Ziel B.1.:

Menschen mit Behinderungen und deren Familien über Rechte und Bedürfnisse aufklären

Aktion B.1.1.:

Erstellung einer Broschüre in unterschiedlichen Formaten über die Rechte von Menschen mit Behinderungen

+ **Ist-Situation:** Informationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen finden sich zurzeit verstreut in unterschiedlichen Texten, die häufig in einem Stil verfasst sind, der für die Allgemeinheit und auch für Menschen mit Behinderungen schwer verständlich ist.

+ **Konkrete Aktion:** Erstellung einer Broschüre in unterschiedlichen Formaten (Leichte Sprache, mit Piktogrammen usw.) über die Rechte von Menschen mit Behinderungen. In dieser Broschüre werden in einer einzigen Veröffentlichung sämtliche Rechte von Menschen mit Behinderungen dargestellt.

Aktion B.1.2.:

Durchführung von Schulungen für Menschen mit Behinderungen, um sie über ihre Rechte aufzuklären

+ **Ist-Situation:** Viele Menschen mit Behinderungen kennen die Rechte, die sie aufgrund nationaler oder internationaler Rechtsvorschriften besitzen, nicht und wissen aus diesem Grund auch nicht, wie sie sich gegen Diskriminierungen wehren können.

+ **Konkrete Aktion:** Durchführung von Schulungen, die sich an Menschen mit Behinderungen richten und deren Bedürfnissen Rechnung tragen, um sie über ihre Rechte und insbesondere die Rechte und Pflichten gemäß der Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) aufzuklären.

Priorität C:

Über Zugänglichkeit und „Design for all" informieren

Ziel C.1.:

Bauliches Umfeld sowie Kommunikations- und Informationsmittel für Menschen mit Behinderungen zugänglich machen

Aktion C.1.1.:

Sensibilisierung der Fachkräfte für Zugänglichkeit und „Design for all" im Zusammenhang mit Kommunikations- und Informationsmitteln

+ **Ist-Situation:** Der Zugang von Menschen mit Behinderungen zu den neuen Systemen der Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT) einschließlich des Internets ist nicht immer gewährleistet. Dies hängt häufig damit zusammen, dass IKT-Fachkräfte im Hinblick auf Zugänglichkeit und „Design for all" nur unzureichende Kenntnisse besitzen.

+ **Konkrete Aktion:** Im Rahmen der europäischen Richtlinie über den barrierefreien Zugang zu Websites und IKT sollen Informationsveranstaltungen und Schulungen über den barrierefreien Zugang zu sämtlichen Dokumenten, Leichte Sprache, Lesen und Schreiben in Brailleschrift sowie Gebärdensprache abgehalten werden. Diese Veranstaltungen richten sich an IKT-Fachkräfte sowie an alle Personen, die mit Menschen mit Behinderungen zu tun haben.

Aktion C.1.2.:

Sensibilisierung für Zugänglichkeit und „Design for all" im Bauwesen

+ **Ist-Situation:** Es ist eine Tatsache, dass für Menschen mit Behinderungen nicht immer alle Orte sowie für sie angebotenen Dienste zugänglich sind. Die Förderung von Zugänglichkeit und „Design for all" ist nur der erste Schritt bei der Schaffung einer barrierefreien Architektur, doch ist sie von grundlegender Bedeutung, damit u.a. den Fachkräften im Bauwesen bewusst wird, wie wichtig es ist, die Grundsätze der Zugänglichkeit und des „Design for all" ab der Planungsphase neuer Gebäude mit einzubeziehen.

+ **Konkrete Aktion:** Abhalten von Schulungen und Informationsveranstaltungen zum Thema Zugänglichkeit und „Design for all", die sich an Fachkräfte aus dem Bauwesen sowie an Menschen richten, die dafür zuständig sind, die Zugänglichkeit des baulichen Umfelds zu gewährleisten. Durchgeführt werden diese Veranstaltungen in Zusammenarbeit mit Vereinigungen von und für Menschen mit Behinderungen, Info-Handicap, dem Nationalen Kompetenzzentrum für die Zugänglichkeit von Gebäuden (CCNAB), der Kammer der Architekten und beratenden Ingenieure (OAI) sowie mit ADAPTH, einem spezialisierten Beratungsdienst zum Thema Zugänglichkeit, der eine Konvention mit dem MIFA hat.

Priorität D:

Sensibilisierung für die Verbesserung der Kommunikation zwischen Gemeinden und Menschen mit Behinderungen

Ziel D.1.:

Die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am öffentlichen Leben verbessern

Aktion D.1.1.:

Die Gemeinden für die Wichtigkeit der Ernennung eines Ansprechpartners zum Thema Behinderung sensibilisieren

+ **Ist-Situation:** Viele Menschen mit Behinderungen sind von einer vollen Teilhabe am öffentlichen Leben in ihrer Gemeinde ausgeschlossen, da sie keinen Zugang zu den sie betreffenden und für sie interessanten Informationen und Mitteilungen, vor allem in den Bereichen Wohnungswesen, Verkehrswesen, Bildung, Beschäftigung und Freizeit, haben.

+ **Konkrete Aktion:** Die Gemeinden dahingehend sensibilisieren, dass in jeder Gemeindeverwaltung ein „Ansprechpartner“ zum Thema Behinderung ernannt werden soll. Aufgabe des Ansprechpartners wäre es, Menschen mit Behinderungen zu informieren, ihnen Erläuterungen zu geben und sie zu beraten, damit sie gleichberechtigt mit den anderen Einwohnern der Gemeinde am öffentlichen Leben teilhaben können. Er wäre zugleich auch Ansprechpartner der Gemeinde zum Thema Behinderung.

Priorität E:

Die Sichtbarkeit des für Menschen mit Behinderungen zugänglichen kulturellen Angebotes verbessern

Ziel E.1.:

Verstärkte Teilnahme von Menschen mit Behinderungen an kulturellen Veranstaltungen

Aktion E.1.1.:

Durchführung von Informationskampagnen über das für Menschen mit Behinderungen zugängliche kulturelle Angebot

+ **Ist-Situation:** Zwar gibt es bereits heute eine beachtliche Zahl von kulturellen Veranstaltungen und Aktivitäten, die für Menschen mit Behinderungen geeignet sind bzw. sich an diese Menschen richten, doch sind diese Angebote in der Öffentlichkeit oft noch wenig bekannt.

+ **Konkrete Aktion:** Das Ministerium für Kultur (MC) verpflichtet sich, Informationskampagnen für Menschen mit Behinderungen und deren Angehörige durchzuführen, um die Sichtbarkeit des für Menschen mit Behinderungen zugänglichen kulturellen Angebotes zu erhöhen.

  Die Informationskampagne kann insbesondere in Form einer jährlich erscheinenden Broschüre mit Informationen über behindertengerechte kulturelle Angebote erfolgen. Die Broschüre wird in vereinfachter Sprache erhältlich sein.

Prioritäten	Ziele	Konkrete Aktionen	Zuständige Ministerien	Erwartete Ergebnisse/ Indikatoren	Zeitplan
A **Bewusstseinsbildung für die Lage und Fähigkeiten von Menschen mit Behinderungen**	**A.1.** **Entstigmatisierung von Behinderung in der Gesellschaft**	**A.1.1.** Durchführung einer Kampagne zur Bewusstseinsbildung in der breiten Öffentlichkeit für die Lage und Fähigkeiten von Menschen mit Behinderungen	**MIFA**	Durchführung der Kampagne gemäß Zeitplan, Anzahl sensibilisierter Personen	**2019/2020**
		A.1.2. Durchführung von Kampagnen zur Bewusstseinsbildung in Schulen für die Lage und Fähigkeiten von Menschen mit Behinderungen	**MIFA, MENJE**	Zugänglichmachung bewährter Vorgehensweisen im Bereich Inklusion für die Öffentlichkeit Durchführung vielgestaltiger Kampagnen zur Bewusstseinsbildung	**Wiederkehrende Aktionen (ab 2020)**
B **Über Rechte und Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen informieren**	**B.1.** **Menschen mit Behinderungen und deren Familien über Rechte und Bedürfnisse aufklären**	**B.1.1.** Erstellung einer Broschüre in unterschiedlichen Formaten über die Rechte von Menschen mit Behinderungen	**MIFA**	Zahl der Leser der Online-Broschüre, Anzahl verbreiteter Exemplare der Broschüre (1000)	**2020/2021**
		B.1.2. Durchführung von Schulungen für Menschen mit Behinderungen, um sie über ihre Rechte aufzuklären	**MIFA**	Schulung von fünfzig Personen pro Jahr, Anzahl der Schulungen/ Jahr	**2019/2020**
C **Über Zugänglichkeit und „Design for all“ informieren**	**C.1.** **Bauliches Umfeld sowie Kommunikations- und Informationsmittel für Menschen mit Behinderungen zugänglich machen**	**C.1.1.** Sensibilisierung der Fachkräfte für Zugänglichkeit und „Design for all“ im Zusammenhang mit Kommunikations- und Informationsmitteln	**MIFA, MD**	Schulung von fünfzig Personen pro Jahr, Anzahl der Schulungen/ Jahr	**2020/2021**
		C.1.2. Sensibilisierung für Zugänglichkeit und „Design for all“ im Bauwesen	**MIFA**	Schulungsübersicht mit Zeitplan. Anzahl der Schulungen/Jahr, Schulung von 100 Personen/Jahr	**2021/2022**
D **Sensibilisierung für die Verbesserung der Kommunikation zwischen Gemeinden und Menschen mit Behinderungen**	**D.1.** **Die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am öffentlichen Leben verbessern**	**D.1.1.** Die Gemeinden für die Wichtigkeit der Ernennung eines Ansprechpartners zum Thema Behinderung sensibilisieren	**MI und MIFA in Zusammenarbeit mit dem SYVICOL**	Erhöhung der Zahl der Gemeinden, die über einen Ansprechpartner zum Thema Behinderung verfügen	**Ab 2020**
E **Die Sichtbarkeit des für Menschen mit Behinderungen zugänglichen kulturellen Angebotes verbessern**	**E.1.** **Verstärkte Teilnahme von Menschen mit Behinderungen an kulturellen Veranstaltungen**	**E.1.1.** Durchführung von Informationskampagnen über das für Menschen mit Behinderungen zugängliche kulturelle Angebot	**MC**	Ausarbeitung einer jährlich erscheinenden Broschüre über behindertengerechte kulturelle Aktivitäten	**Ab Juli 2020**

Bewusstseinsbildung
(Art. 8 der UN-BRK)

Kapitel

2

Gleiche Anerkennung vor dem Recht
(Art. 12 der UN-BRK)

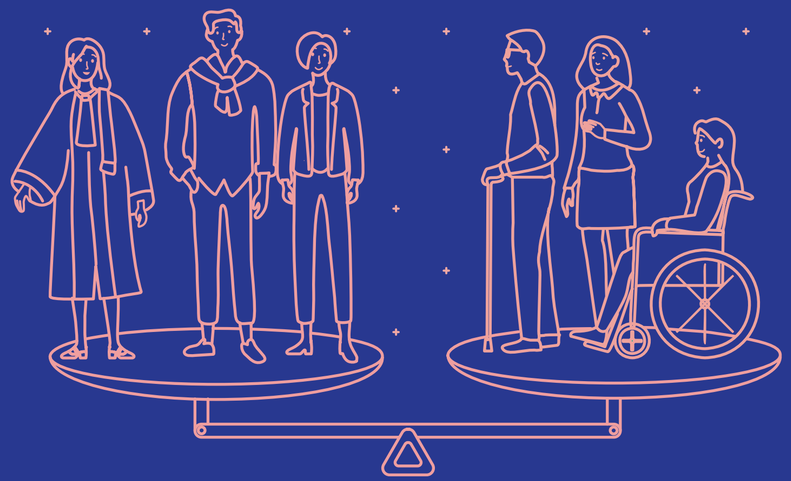

„Die Reform der gesetzlichen Bestimmungen über den Schutz unterstützungsbedürftiger Erwachsener gehört zu den Prioritäten des Justizministeriums.“

1. Vorwort der Ministerin

Die Reform der gesetzlichen Bestimmungen über den Schutz unterstützungsbedürftiger Erwachsener gehört zu den obersten Prioritäten des Justizministeriums, so wie dies auch mein Vorgänger Félix Braz bei den Verhandlungen zum Koalitionsvertrag wollte:

Die Angleichung der luxemburgischen Gesetzgebung an die internationalen Standards, welche sich aus der UN-Behindertenrechtskonvention ergeben, erfordert eine Stärkung der Autonomie volljähriger Menschen, die einer Schutzregelung unterliegen, sowie deren volle Anerkennung als Rechtssubjekt. Mit der gesetzlichen Regelung einer Vorsorgevollmacht (*mandat de protection future*) wird dabei eine bessere Berücksichtigung der Rechte, des Willens und der Präferenzen der betroffenen Personen möglich.

Andererseits ist meines Erachtens aber auch ein verstärktes staatliches Engagement im Zusammenhang mit dem Schutz unterstützungsbedürftiger Erwachsener unerlässlich. In diesem Zusammenhang beabsichtige ich die Einrichtung einer staatlichen Dienststelle, welche sich hauptsächlich mit Aufgaben in den Bereichen Information, Schulung, Mediation und Kontrolle befassen wird. Dies setzt die Einstellung zusätzlicher Richter und Justizmitarbeiter voraus.

Sam Tanson
Ministerin der Justiz

2. Zitat des Artikels 12

1. Die Vertragsstaaten bekräftigen, dass Menschen mit Behinderungen das Recht haben, überall als Rechtssubjekt anerkannt zu werden.

2. Die Vertragsstaaten anerkennen, dass Menschen mit Behinderungen in allen Lebensbereichen, gleichberechtigt mit anderen, Rechts- und Handlungsfähigkeit genießen.

3. Die Vertragsstaaten treffen geeignete Maßnahmen, um Menschen mit Behinderungen Zugang zu der Unterstützung zu verschaffen, die sie bei der Ausübung ihrer Rechts- und Handlungsfähigkeit gegebenenfalls benötigen.

4. Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass zu allen die Ausübung der Rechts- und Handlungsfähigkeit betreffenden Maßnahmen im Einklang mit den internationalen Menschenrechtsnormen geeignete und wirksame Sicherungen vorgesehen werden, um Missbräuche zu verhindern. Diese Sicherungen müssen gewährleisten, dass bei den Maßnahmen betreffend die Ausübung der Rechts- und Handlungsfähigkeit die Rechte, der Wille und die Präferenzen der betreffenden Person geachtet werden, es nicht zu Interessenkonflikten und missbräuchlicher Einflussnahme kommt, dass die Maßnahmen verhältnismäßig und auf die Umstände der Person zugeschnitten sind, dass sie von möglichst kurzer Dauer sind und dass sie einer regelmäßigen Überprüfung durch eine zuständige, unabhängige und unparteiische Behörde oder gerichtliche Stelle unterliegen. Die Sicherungen müssen im Hinblick auf das Ausmaß, in dem diese Maßnahmen die Rechte und Interessen der Person berühren, verhältnismäßig sein.

5. Vorbehaltlich dieses Artikels treffen die Vertragsstaaten alle geeigneten und wirksamen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen das gleiche Recht wie andere haben, Eigentum zu besitzen oder zu erben, ihre finanziellen Angelegenheiten selbst zu regeln und gleichen Zugang zu Bankdarlehen, Hypotheken und anderen Finanzkrediten zu haben, und gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen nicht willkürlich ihr Eigentum entzogen wird.

3. Erläuterungen zum Artikel

Der in Artikel 12 der UN-BRK verwendete Begriff des „Rechtssubjekts“ ist ein abstrakter juristischer Begriff, mit dem Personen bezeichnet werden, die Träger von Rechten und Pflichten sind. Alle natürlichen Personen sind im Prinzip ab ihrer Geburt und bis zu ihrem Tod Rechtssubjekte.

Ein Rechtssubjekt besitzt Rechts- und Handlungsfähigkeit, die zwei Komponenten umfassen.

Einerseits ist dies die Rechtsfähigkeit, d.h. die Fähigkeit, Träger von Rechten und Pflichten, wie etwa dem Recht auf Freiheit oder dem Recht zu erben, zu sein.

Andererseits besitzt ein Rechtssubjekt jedoch auch Handlungsfähigkeit, d.h. die Fähigkeit, Rechte auszuüben und Pflichten, wie z.B. die Wahlpflicht zu erfüllen, oder etwa das Recht, etwas zu kaufen oder zu verkaufen. Laut UN-Komitee CDPH ist die Rechts- und Handlungsfähigkeit *„von grundlegender Bedeutung, um wirklich an der Gemeinschaft teilhaben zu können“*.

Allerdings haben nicht alle Rechtssubjekte die gleiche Rechts- und Handlungsfähigkeit. So besitzt ein Minderjähriger z.B. keine Handlungsfähigkeit, es sei denn, er wird, in bestimmten Fällen, von seinem Vormund vertreten. Dies gilt ebenfalls für manche Menschen mit Behinderung, insbesondere Menschen, für die eine gesetzliche Schutzmaßnahme gilt. Laut UN-Komitee CDPH ist die Handlungsfähigkeit „eine Fähigkeit, die Menschen mit Behinderungen oft abgesprochen wird bzw. von der sie nur begrenzt Gebrauch machen können“. So können in Luxemburg z.B. Menschen, die unter Vormundschaft stehen, Eigentümer werden oder erben, doch können sie ohne Genehmigung des Vormundschaftsrichters nicht über ihre Wohnungen und Möbel verfügen (Artikel 490-2 des Bürgerlichen Gesetzbuches) und sie können auch kein Testament machen (Artikel 504 des Bürgerlichen Gesetzbuches). Außerdem ist ein Mensch, der unter Vormundschaft steht, nicht berechtigt, ohne Einwilligung des Familienrates Schenkungen zu machen (Artikel 505 des Bürgerlichen Gesetzbuches) oder zu heiraten (Artikel 506 des Bürgerlichen Gesetzbuches). Das UN-Komitee CDPH ist jedoch der Auffassung, dass stets beide Bestandteile der Rechts- und Handlungsfähigkeit anerkannt werden müssen und nicht getrennt werden dürfen.

Aus diesem Grund sieht Artikel 12 der UN-BRK vor, dass die Vertragsstaaten Menschen mit Behinderungen ihre Rechts- und Handlungsfähigkeit nicht entziehen dürfen. Er verlangt, dass die Vertragsstaaten Maßnahmen/Sicherungen vorsehen, durch die Menschen mit Behinderungen bei ihren Entscheidungen und Tätigkeiten unterstützt werden können, statt, dass andere an ihrer Stelle entscheiden und handeln.

Der Artikel sieht außerdem vor, dass die Maßnahmen geeignet und wirksam sein müssen. Sie müssen die Rechte, den Willen und die Präferenzen des Menschen mit Behinderungen berücksichtigen. Die betreffenden Maßnahmen müssen von möglichst kurzer Dauer sein und einer regelmäßigen Überprüfung durch eine zuständige, unabhängige und unparteiische Behörde oder gerichtliche Stelle unterliegen.

Abschließend verlangt der Artikel insbesondere, dass die Vertragsstaaten gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen das Recht haben, Eigentum zu besitzen oder zu erben, sowie das Recht darauf, dass ihnen ihr Eigentum nicht willkürlich entzogen wird, und das Recht, ihre finanziellen Angelegenheiten selbst zu regeln und Zugang zu Finanzkrediten zu haben.

4. Prioritäten

Priorität A:

Unter Schutzmaßnahmen stehende Volljährige bei ihren Entscheidungen und Tätigkeiten unterstützen, statt an ihrer Stelle zu entscheiden und zu handeln

Ziel A.1.:

Achtung des Willens und der Präferenzen unter Schutzmaßnahmen stehender Volljähriger

Aktion A.1.1.:

Erhöhung der Zahl der Vormundschaftsrichter und Justizmitarbeiter

+ **Ist-Situation:** Die Wartezeiten bei Gerichtsverfahren im Zusammenhang mit gesetzlichen Schutzmaßnahmen für unmündige Volljährige sind in Luxemburg sehr lang. Dies hängt damit zusammen, dass es zu wenig Vormundschaftsrichter gibt. In der Tat gibt es zurzeit am Bezirksgericht Luxemburg zwei und am Bezirksgericht Diekirch einen Vormundschaftsrichter.

+ **Konkrete Aktion:** Erhöhung der Zahl der Vormundschaftsrichter und Justizmitarbeiter, um die Wartezeiten bei Gerichtsverfahren im Zusammenhang mit Schutzmaßnahmen für unmündige Volljährige zu verkürzen.

Aktion A.1.2.:

Einführung einer „Vorsorgevollmacht“

+ **Ist-Situation:** Das Bürgerliche Gesetzbuch (Art. 496 und 497) sieht derzeit vor, dass bevorzugt die Angehörigen eines unmündigen Volljährigen (Ehepartner, Eltern, Kinder, Geschwister) als gesetzliche Vertreter ernannt werden sollen, obwohl der unter einer Schutzmaßnahme stehende Volljährige nicht immer ein gutes Verhältnis zu seinen Angehörigen hat. Zurzeit darf ein unter einer Schutzmaßnahme stehender Volljähriger bei der Wahl seines gesetzlichen Vertreters nicht mitreden.

+ **Konkrete Aktion:** Einführung einer „Vorsorgevollmacht“ (*mandat de protection future*), d.h. dass jeder seinen künftigen gesetzlichen Vertreter bestimmen kann, solange er noch rechtlich dazu fähig ist. Außerdem kann ein zweiter gesetzlicher Vertreter bestimmt werden, der den ersten Vertreter binnen kurzer Zeit ersetzen kann, falls der unter einer Schutzmaßnahme stehende Volljährige dies wünscht. Auch muss der Fall vorgesehen werden, dass sich die Umstände zwischen der Bestimmung eines künftigen gesetzlichen Vertreters und dem Beginn der Schutzmaßnahme grundlegend geändert haben. Bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände muss der Vormundschaftsrichter allerdings weiterhin das Recht haben, sich über die „Vorsorgevollmacht“ hinwegzusetzen.

Aktion A.1.3.:

Schaffung einer „Prüfer“-Tätigkeit

+ **Ist-Situation:** Artikel 12 der UN-BRK verlangt, dass die gesetzlichen Schutzregelungen einer regelmäßigen Überprüfung durch eine zuständige, unabhängige und unparteiische Behörde oder gerichtliche Stelle unterliegen. In Luxemburg obliegt dem Vormundschaftsrichter die Überprüfung des ordnungsgemäßen Funktionierens der gesetzlichen Schutzmaßnahmen. Er muss vor allem einschreiten, wenn es zu einer Beschwerde kommt oder wenn festgestellt wird, dass der gesetzliche Vertreter den Besitz des unter einer Schutzmaßnahme stehenden Volljährigen schlecht verwaltet. Da es in Luxemburg jedoch nur so wenig Vormundschaftsrichter gibt, ist jedoch klar, dass der Vormundschaftsrichter nicht alle Unregelmäßigkeiten feststellen kann.

+ **Konkrete Aktion:** Schaffung einer „Prüfer“-Tätigkeit, wobei die Aufgabe des „Prüfers“ darin besteht, die ordnungsgemäße Verwaltung des Besitzes des unter einer Schutzmaßnahme stehenden Volljährigen durch den gesetzlichen Vertreter zu überprüfen. Konkret besteht die Aufgabe der Prüfer darin, jeden Geschäftsvorgang und jede Entscheidung zu überprüfen, den bzw. die der gesetzliche Vertreter für den unter einer Schutzmaßnahme stehenden Volljährigen tätigt bzw. trifft. Alle diese Entscheidungen und Geschäftsvorgänge, die der gesetzliche Vertreter für den unter einer Schutzmaßnahme stehenden Volljährigen tätigt bzw. trifft, müssen vom gesetzlichen Vertreter in einem elektronischen Dokument, das bei Bedarf eingesehen werden kann, begründet und schriftlich niedergelegt werden. Kommt es zu einer missbräuchlichen Ausübung der Vertretung, müssen die Prüfer den Vormundschaftsrichter hiervon in Kenntnis setzen, der gegebenenfalls die nötigen Maßnahmen ergreift.

Aktion A.1.4.:

Schaffung der Tätigkeit einer „Mittelsperson“

+ **Ist-Situation:** Da es dem Vormundschaftsrichter obliegt, das ordnungsgemäße Funktionieren der gesetzlichen Schutzmaßnahmen zu überprüfen, muss er sich einschalten, wenn es in Bezug auf das Verhältnis zwischen dem unter einer Schutzmaßnahme stehenden Volljährigen und seinem gesetzlichen Vertreter zu einer Beschwerde kommt oder falls ein diesbezüglicher Rechtsstreit festgestellt wird. Da es in Luxemburg nur so wenig Vormundschaftsrichter gibt, ist jedoch klar, dass der Vormundschaftsrichter nicht alle Unregelmäßigkeiten feststellen kann.

+ **Konkrete Aktion:** Schaffung der Tätigkeit einer „Mittelsperson“, die bei Konflikten zwischen dem unter einer Schutzmaßnahme stehenden Volljährigen und seinem gesetzlichen Vertreter Lösungen finden soll. Der Vormundschaftsrichter wird mit einem Rechtsstreit nur befasst, wenn die Arbeit der Mittelsperson zu keiner Lösung geführt hat.

Aktion A.1.5.:

Einführung obligatorischer Schulungen für gesetzliche Vertreter

+ **Ist-Situation:** Derzeit ist ein gesetzlicher Vertreter nicht verpflichtet, an einer Schulung teilzunehmen, durch die er angemessen auf die Unterstützung und Vertretung des unter einer Schutzmaßnahme stehenden Volljährigen vorbereitet wird. Zwar gibt es Austausch- und Selbsthilfegruppen für gesetzliche Vertreter, doch sind zusätzliche Maßnahmen erforderlich. Artikel 12 der UN-BRK sieht in der Tat vor, dass für gesetzliche Schutzmaßnahmen geeignete und wirksame Sicherungen vorgesehen werden müssen, um Missbräuche zu verhindern, und dass bei den betreffenden Maßnahmen die Rechte, der Wille und die Präferenzen des unter einer Schutzmaßnahme stehenden Volljährigen geachtet werden müssen.

+ **Konkrete Aktion:** Einführung obligatorischer vorbereitender Schulungen für alle gesetzlichen Vertreter, damit diese in der Lage sind, den unter einer Schutzmaßnahme stehenden Volljährigen wirksam und angemes-

sen zu unterstützen und zu vertreten und dabei den Willen und die Präferenzen des unter einer Schutzmaßnahme stehenden Volljährigen zu achten. Es müssen flexible und leicht zugängliche Schulungsmodule geschaffen werden, damit Familienmitglieder, die sich bereit erklären, den Besitz eines ihnen nahestehenden kranken oder behinderten Menschen oft unentgeltlich zu verwalten, nicht abgeschreckt werden. Diese Schulungen, die von spezialisierten Vereinigungen im Bereich der gesetzlichen Schutzmaßnahmen für Volljährige veranstaltet werden, werden von der Regierung finanziert.

Ziel A.2.:

Verbot von Beschränkungen der Handlungsfähigkeit von unter Schutzmaßnahmen stehenden Volljährigen

Aktion A.2.1.:

Abschaffung der gesetzlich vorgesehenen automatischen Beschränkungen der Handlungsfähigkeit von unter Schutzmaßnahmen stehenden Volljährigen

+ **Ist-Situation:** Die derzeitigen Rechtsvorschriften sehen mehrere automatische Beschränkungen der Handlungsfähigkeit von unter Schutzmaßnahmen stehenden Volljährigen vor. So sind unter Schutzmaßnahmen stehende Volljährige z.B. nicht berechtigt, ohne Genehmigung des Vormundschaftsrichters ihre Wohnung und Möbel zu verkaufen (Art. 490 des Bürgerlichen Gesetzbuches). Ebenso können sie, wenn sie unter Vormundschaft stehen, kein Testament machen (Art. 504 des Bürgerlichen Gesetzbuches) und nicht wählen (Art. 53 der Verfassung und Art. 6 des Wahlgesetzes vom 18. Februar 2003). Außerdem ist ein Volljähriger, der unter Vormundschaft steht, nicht berechtigt, ohne Einwilligung des Familienrates zu heiraten (Art. 506 des Bürgerlichen Gesetzbuches) oder Schenkungen zu machen (Art. 505 des Bürgerlichen Gesetzbuches).

  Es ist hervorzuheben, dass der derzeitige Text der Änderungsvorlage zur Einführung einer neuen Verfassung (Parlamentsdokument Nr. 6030 vom 28.6.2018) die Abschaffung des automatischen Ausschlusses von Menschen unter Vormundschaft vom Wahlrecht vorsieht. Allerdings bestimmt Artikel 65 der Vorlage zu einer neuen Verfassung, dass das Gesetz Fälle vorsehen kann, in denen der Richter beschließen kann, das aktive und passive Wahlrecht zu verbieten.

+ **Konkrete Aktion:** Abschaffung sämtlicher in den Rechtsvorschriften enthaltenen automatischen Beschränkungen der Rechts- und Handlungsfähigkeit von unter Schutzmaßnahmen stehenden Volljährigen, damit diese, mit Unterstützung ihres gesetzlichen Vertreters, ihre eigenen Entscheidungen treffen können.

Aktion A.2.2.:

„Taschengeld“ für unter Schutzmaßnahmen stehende Volljährige

+ **Ist-Situation:** Der gesetzliche Vertreter ist aufgrund der geltenden Rechtsvorschriften nicht verpflichtet, einem unter einer Schutzmaßnahme stehenden Volljährigen regelmäßig (monatlich oder wöchentlich) einen bestimmten Geldbetrag (Taschengeld) zu geben, den der unter einer Schutzmaßnahme stehende Volljährige nach eigenem Gutdünken, nämlich für seine Freizeitbeschäftigungen, verwenden kann.

  Es ist darauf hinzuweisen, dass Nutzer von Wohnstrukturen über einen freigestellten monatlichen Mindestbetrag ihrer finanziellen Mittel verfügen; dieser Betrag dient der Deckung eigener Bedürfnisse wie Kleidung, Schönheitspflege, persönliche Hygiene, Reisen und Freizeit.[1]

+ **Konkrete Aktion:** Einführung eines obligatorischen regelmäßigen Geldbetrags (Taschengeld) für unter Schutzmaßnahmen stehende Volljährige, über den diese nach eigenem Gutdünken verfügen können.

Priorität B:

Geeignete und wirksame Schutzmaßnahmen treffen

Ziel B.1.:

Berücksichtigung der tatsächlichen Bedürfnisse von unter Schutzmaßnahmen stehenden Volljährigen

Aktion B.1.1.:

Durchsetzung der Beachtung der Grundsätze der Notwendigkeit, der Verhältnismäßigkeit und der Subsidiarität durch den Vormundschaftsrichter

+ **Ist-Situation:** Gesetzliche Schutzmaßnahmen, durch die die unabhängige Lebensführung von unter Schutzmaßnahmen stehenden Volljährigen, d.h. ihre Handlungsfähigkeit, eingeschränkt wird, dürfen nur als letztes Mittel eingesetzt werden. Hierzu sieht das französische Recht seit 2009[2] in Artikel 428 des Bürgerlichen Gesetzbuches vor, dass der Richter bei seiner Entscheidung über die Einleitung einer Schutzmaßnahme für einen Volljährigen die Grundsätze der Notwendigkeit, der Verhältnismäßigkeit und der Subsidiarität beachten muss:

  „Art. 428. Die Schutzmaßnahme kann vom Richter nur angeordnet werden, wenn eine Notwendigkeit vorliegt und wenn die Interessen der Person (...) durch eine andere, weniger restriktive richterliche Schutzmaßnahme oder eine Vorsorgevollmacht der betroffenen Person nicht hinreichend gewahrt werden können.

  Die Maßnahme ist verhältnismäßig und unter Berücksichtigung des Beeinträchtigungsgrades der persönlichen Fähigkeiten der betreffenden Person individuell angepasst.“

+ **Konkrete Aktion:** Einführung der gesetzlich verankerten Verpflichtung des Vormundschaftsrichters, bei jeder Entscheidung über die Einleitung einer Schutzmaßnahme die Grundsätze der Notwendigkeit, der Verhältnismäßigkeit und der Subsidiarität zu beachten. Dies bedeutet, dass der Richter beurteilen muss, ob die gesetzliche Schutzmaßnahme notwendig ist (Notwendigkeit), ob sie im Hinblick auf das angestrebte Ziel geeignet ist (Verhältnismäßigkeit) und ob es keine geeigneteren Lösungen gibt (Subsidiarität).

Aktion B.1.2.:

Regelmäßige Überprüfung des Zustandes des unter einer Schutzmaßnahme stehenden Volljährigen und dessen Vorbereitung auf das Ende der Schutzmaßnahme

1 Vereinbarung für das Jahr 2018 über die sozialpädagogische Betreuung von Menschen mit Behinderungen in Wohnstrukturen und Tagesstätten, Punkt 59

2 Gesetz vom 5. März 2007 über die Reform der gesetzlichen Schutzmaßnahmen für Volljährige (in Kraft getreten am 1. Januar 2009)

+ **Ist-Situation:** Das Luxemburger Bürgerliche Gesetzbuch (Artikel 491-6 und 507) sieht zwar vor, dass die gesetzliche Schutzmaßnahme beendet werden kann, doch sieht es weder eine regelmäßige Überprüfung des Zustandes des unter einer Schutzmaßnahme stehenden Volljährigen noch dessen Vorbereitung auf das Ende der Schutzmaßnahme vor. Ein solches System zur regelmäßigen Zustandsüberprüfung gibt es jedoch in anderen Ländern, wie etwa in Finnland. Das finnländische Gesetz vom 10. Juni 2016[3] sieht in der Tat vor, dass Entscheidungen über eine gesetzliche Schutzmaßnahme alle 6 Monate neu geprüft werden müssen, um zu entscheiden, ob an der Schutzmaßnahme Änderungen erforderlich sind oder ob sie beendet werden muss[4].

Darüber hinaus erklärt das UN-Komitee CDPH, dass die Vertragsstaaten Schulungen für unter einer gesetzlichen Schutzmaßnahme stehende Menschen vorsehen müssen, „damit sie zu gegebener Zeit beschließen können, dass sie eine solche Unterstützung bei der Ausübung der Rechts- und Handlungsfähigkeit nicht mehr in demselben Maße oder sogar überhaupt nicht mehr benötigen“.[5]

Außerdem sieht Artikel 12 der UN-BRK vor, dass die Schutzmaßnahmen für Menschen mit Behinderungen einer regelmäßigen Überprüfung durch eine zuständige, unabhängige und unparteiische Behörde oder gerichtliche Stelle unterliegen müssen.

+ **Konkrete Aktion:** Einführung der gesetzlichen Verpflichtung des Vormundschaftsrichters zu einer regelmäßigen Überprüfung des Zustandes des unter einer Schutzmaßnahme stehenden Volljährigen, um zu entscheiden, ob an der Schutzmaßnahme Änderungen erforderlich sind oder ob sie beendet werden muss; außerdem Einführung einer Verpflichtung des gesetzlichen Vertreters, den unter einer Schutzmaßnahme stehenden Volljährigen auf das Ende der Schutzmaßnahme vorzubereiten. Um eine einwandfreie und integre Beurteilung und Überprüfung zu gewährleisten, müssen diese durch eine vom gesetzlichen Vertreter unabhängige Person oder eine gerichtliche Stelle erfolgen.

Priorität C:

Eine angemessene und verständliche Kommunikation und Information gewährleisten

Ziel C.1.:

Sicherstellen, dass unter Schutzmaßnahmen stehende Volljährige die Möglichkeit haben, alles, was sie betrifft, zu verstehen und darüber informiert zu sein

+ **Ist-Situation:** Viele unter Schutzmaßnahmen stehende Volljährige geben an, nicht wirklich zu wissen, welche gesetzliche Schutzmaßnahme für sie gilt. Weiterhin geben sie an, ihre eigenen Rechte und Pflichten sowie die ihres gesetzlichen Vertreters nicht zu kennen, weil sie die entsprechenden Informationen weder vom Vormundschaftsrichter noch von ihrem gesetzlichen Vertreter erhalten hätten oder weil die betreffenden Informationen und Unterlagen für sie nur schwer verständlich sind.

Dem UN-Komitee für die Rechte von Menschen mit Behinderungen (CDPH) zufolge sind die Vertragsstaaten jedoch verpflichtet, „Informationen in verständlicher Form bereitzustellen (...), damit Menschen mit Behinderungen in der Lage sind, die erforderlichen Rechtsgeschäfte vorzunehmen“[6].

3 „Amended Act on Special care for persons with a disability“ (Geändertes Gesetz über besonderen Schutz für Menschen mit Behinderung)

4 EAMHID-Konferenz in Luxemburg am 22. September 2017

5 UN-Komitee für die Rechte von Menschen mit Behinderungen (19. Mai 2014). Allgemeine Anmerkung zu Artikel 12 der Behindertenrechtskonvention: Gleiche Anerkennung vor dem Recht, Seite 7, Punkt 24.

6 UN-Komitee für die Rechte von Menschen mit Behinderungen (19. Mai 2014). Allgemeine Anmerkung zu Artikel 12 der Behindertenrechtskonvention: Gleiche Anerkennung vor dem Recht, Seite 5, Punkt 17.

Aktion C.1.1.:

Sicherstellen, dass unter Schutzmaßnahmen stehende Volljährige die sie betreffenden Unterlagen und Entscheidungen besser verstehen

Einführung einer Verpflichtung des gesetzlichen Vertreters, dafür zu sorgen, dass der unter einer Schutzmaßnahme stehende Volljährige Zugang zu sämtlichen ihn betreffenden Unterlagen und Entscheidungen hat. Außerdem muss der gesetzliche Vertreter dafür sorgen, dass der Inhalt der betreffenden Unterlagen in einer Sprache bzw. Ausdrucksweise erklärt wird, die für den unter einer Schutzmaßnahme stehenden Volljährigen verständlich sind. Die Einsichtnahme in diese Unterlagen durch den unter einer Schutzmaßnahme stehenden Volljährigen muss mittels eines Formulars zurückverfolgt werden können.

Aktion C.1.2.:

Informationen, die unter Schutzmaßnahmen stehende Volljährige betreffen, in eine verständliche Sprache übersetzen

Auf Wunsch sollen sämtliche gerichtliche Mitteilungen und Entscheidungen in eine Sprache oder Ausdrucksweise übersetzt werden, die für den unter einer Schutzmaßnahme stehenden Volljährigen verständlich ist (eine der drei Verwaltungssprachen des Landes, die Deutsche Gebärdensprache, Brailleschrift, Leichte Sprache usw.). Diese Übersetzung, die durch Vereinigungen mit den erforderlichen Kompetenzen in diesem Bereich erfolgen kann, wird von der Regierung finanziert und unter den Gerichtskosten verbucht.

Aktion C.1.3.:

Erstellung einer Broschüre, in der die Rechtsvorschriften für unter Schutzmaßnahmen stehende Volljährige in Leichter Sprache erklärt werden

In Zusammenarbeit mit den Organisationen von und für Menschen mit Behinderungen (z.B. Ligue HMC) soll eine Broschüre erstellt werden, in der die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches zu den gesetzlichen Schutzmaßnahmen für Volljährige in Leichter Sprache erläutert werden. Die Broschüre muss insbesondere Beispiele der Handlungen enthalten, die im Rahmen der gesetzlichen Schutzmaßnahmen für Volljährige untersagt bzw. (mit oder ohne Zustimmung des gesetzlichen Vertreters) erlaubt sind.

Aktion C.1.4.:

Wahl eines gesetzlichen Vertreters, der den unter einer Schutzmaßnahme stehenden Volljährigen versteht

Als gesetzlicher Vertreter sollte bevorzugt eine Person gewählt werden, die in der Lage ist, mit dem unter einer Schutzmaßnahme stehenden Volljährigen angemessen zu kommunizieren. Bei hörgeschädigten oder gehörlosen Menschen sollten als gesetzliche Vertreter z.B. bevorzugt Menschen ausgewählt werden, die die Gebärdensprache beherrschen bzw. die in der Lage sind, auf verständliche Weise mit hörgeschädigten oder gehörlosen Menschen zu kommunizieren.

Ziel C.2.:

Unklarheiten im Umgang mit dem unter einer Schutzmaßnahme stehenden Volljährigen vermeiden

Aktion C.2.1.:

Festlegung der Rechte und Pflichten der unter Schutzmaßnahmen stehenden Volljährigen und ihres gesetzlichen Vertreters in einem Dokument

+ **Ist-Situation:** Die nationalen Rechtsvorschriften über unter Schutzmaßnahmen stehende Volljährige enthalten derzeit keine klaren und ausführlichen Bestimmungen über die Verteilung der Rechte und Pflichten zwischen dem unter einer Schutzmaßnahme stehenden Volljährigen und seinem gesetzlichen Vertreter, was zu Unsicherheiten und Konfliktsituationen zwischen beiden führen kann.

+ **Konkrete Aktion:** Festlegung der Rechte und Pflichten der unter Schutzmaßnahmen stehenden Volljährigen und ihres gesetzlichen Vertreters in einer Art Vertrag. Dieser Vertrag sollte ebenfalls die Dauer der Schutzmaßnahme vorsehen, die davon betroffenen Bereiche sowie ein Programm zur Vorbereitung der behinderten Person auf das Ende der für sie geltenden gesetzlichen Schutzmaßname (s. Aktion B.1.2.).

Aktion C.2.2.:

Bestimmung der Familienmitglieder, die zu benachrichtigen sind, falls es zu einer gesetzlichen Schutzmaßnahme im Zusammenhang mit einer volljährigen Person kommt

+ **Ist-Situation:** Die luxemburgischen Rechtsvorschriften über unter Schutzmaßnahmen stehende Volljährige sehen derzeit nicht vor, welche Familienmitglieder zu benachrichtigen sind, falls es zu einer gesetzlichen Schutzmaßnahme im Zusammenhang mit einer volljährigen Person kommt. Es kommt somit vor, dass manche Menschen nicht wissen, dass es im Zusammenhang mit einem Mitglied ihrer Familie zu einer gesetzlichen Schutzmaßnahme gekommen ist.

+ **Konkrete Aktion:** Genaue Bestimmung derjenigen Familienmitglieder, die der Vormundschaftsrichter benachrichtigen muss, falls es zu einer gesetzlichen Schutzmaßnahme im Zusammenhang mit einer volljährigen Person kommt.

Ziel C.3.:

Unter Schutzmaßnahmen stehenden Volljährigen die Möglichkeit geben, ein Fehlverhalten ihres gesetzlichen Vertreters zu melden

Aktion C.3.1. :

Unter Schutzmaßnahmen stehenden Volljährigen die Möglichkeit geben, auf unterschiedliche Weisen Beschwerden an den Vormundschaftsrichter oder den Gerichtsschreiber zu richten

+ **Ist-Situation:** Unter Schutzmaßnahmen stehende Volljährige, die an den Vormundschaftsrichter eine Beschwerde richten wollen, können dies in Luxemburg zurzeit nur mittels eines Schreibens per Post tun. Doch sind manche Menschen mit Behinderungen körperlich, geistig oder seelisch hierzu nicht in der Lage.

+ **Konkrete Aktion:** Unter Schutzmaßnahmen stehenden Volljährigen soll die Möglichkeit gegeben werden, nicht nur durch ein Schreiben per Post, sondern auch auf andere Weise, etwa per Telefon oder E-Mail usw., Beschwerden an den Vormundschaftsrichter oder den Gerichtsschreiber zu richten.

Gleiche Anerkennung vor dem Recht

(Art. 12 der UN-BRK)

„Der Begriff des 'Rechtssubjekts' ist ein abstrakter juristischer Begriff, mit dem Personen bezeichnet werden, die Träger von Rechten und Pflichten sind.“

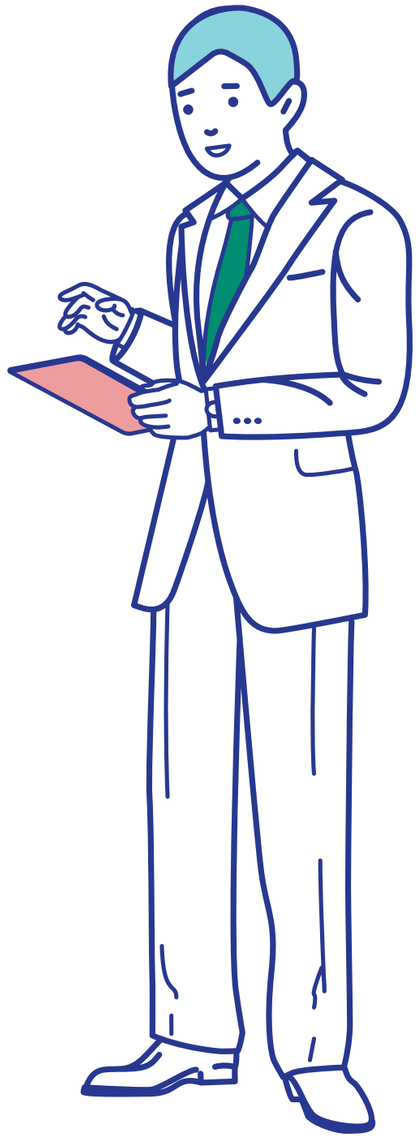

Prioritäten	Ziele	Konkrete Aktionen	Zuständige Ministerien	Erwartete Ergebnisse/ Indikatoren	Zeitplan
A **Unter Schutzmaßnahmen stehende Volljährige bei ihren Entscheidungen und Tätigkeiten unterstützen, statt an ihrer Stelle zu entscheiden und zu handeln**	**A.1.** **Achtung des Willens und der Präferenzen unter Schutzmaßnahmen stehender Volljähriger**	**A.1.1.** Erhöhung der Zahl der Vormundschaftsrichter und Justizmitarbeiter	**MJ**	Reform der Rechtsvorschriften über den Schutz unterstützungsbedürftiger Erwachsener. Im derzeitigen Stadium des Verfahrens sind genaue Angaben zur Zahl der Einstellungen nicht möglich.	**Vorstellung eines Gesetzentwurfs im Laufe des Jahres 2020**
		A.1.2. Einführung einer „Vorsorgevollmacht“	**MJ**	Reform der Rechtsvorschriften über den Schutz unterstützungsbedürftiger Erwachsener	**Vorstellung eines Gesetzentwurfs im Laufe des Jahres 2020**
		A.1.3. Schaffung einer „Prüfer“-Tätigkeit	**MJ**	Reform der Rechtsvorschriften über den Schutz unterstützungsbedürftiger Erwachsener	**Vorstellung eines Gesetzentwurfs im Laufe des Jahres 2020**
		A.1.4. Schaffung der Tätigkeit einer „Mittelsperson“	**MJ**	Reform der Rechtsvorschriften über den Schutz unterstützungsbedürftiger Erwachsener	**Vorstellung eines Gesetzentwurfs im Laufe des Jahres 2020**
		A.1.5. Einführung obligatorischer Schulungen für gesetzliche Vertreter	**MJ**	Reform der Rechtsvorschriften über den Schutz unterstützungsbedürftiger Erwachsener	**Vorstellung eines Gesetzentwurfs im Laufe des Jahres 2020**
	A.2. **Verbot von Beschränkungen der Handlungsfähigkeit von unter Schutzmaßnahmen stehenden Volljährigen**	**A.2.1.** Abschaffung der gesetzlich vorgesehenen automatischen Beschränkungen der Handlungsfähigkeit von unter Schutzmaßnahmen stehenden Volljährigen	**MJ** **ME**	Änderung der Verfassung. Reform der Rechtsvorschriften über den Schutz unterstützungsbedürftiger Erwachsener	**Vorstellung eines Gesetzentwurfs im Laufe des Jahres 2020**
		A.2.2. „Taschengeld“ für unter Schutzmaßnahmen stehende Volljährige	**MJ**	Reform der Rechtsvorschriften über den Schutz unterstützungsbedürftiger Erwachsener	**Vorstellung eines Gesetzentwurfs im Laufe des Jahres 2020**
B **Geeignete und wirksame Schutzmaßnahmen treffen**	**B.1.** **Berücksichtigung der tatsächlichen Bedürfnisse von unter Schutzmaßnahmen stehenden Volljährigen**	**B.1.1.** Durchsetzung der Beachtung der Grundsätze der Notwendigkeit, der Verhältnismäßigkeit und der Subsidiarität durch den Vormundschaftsrichter	**MJ**	Reform der Rechtsvorschriften über den Schutz unterstützungsbedürftiger Erwachsener	**Vorstellung eines Gesetzentwurfs im Laufe des Jahres 2020**
		B.1.2. Regelmäßige Überprüfung des Zustandes des unter einer Schutzmaßnahme stehenden Volljährigen und dessen Vorbereitung auf das Ende der Schutzmaßnahme	**MJ**	Reform der Rechtsvorschriften über den Schutz unterstützungsbedürftiger Erwachsener	**Vorstellung eines Gesetzentwurfs im Laufe des Jahres 2020**

Prioritäten	Ziele	Konkrete Aktionen	Zuständige Ministerien	Erwartete Ergebnisse/ Indikatoren	Zeitplan
C Eine angemessene und verständliche Kommunikation und Information gewährleisten	**C.1. Sicherstellen, dass unter Schutzmaßnahmen stehende Volljährige die Möglichkeit haben, alles, was sie betrifft, zu verstehen und darüber informiert zu sein**	**C.1.1.** Sicherstellen, dass unter Schutzmaßnahmen stehende Volljährige die sie betreffenden Unterlagen und Entscheidungen besser verstehen	**MJ**	Reform der Rechtsvorschriften über den Schutz unterstützungsbedürftiger Erwachsener	**Vorstellung eines Gesetzentwurfs im Laufe des Jahres 2020**
		C.1.2. Informationen, die unter Schutzmaßnahmen stehende Volljährige betreffen, in eine verständliche Sprache übersetzen	**MJ**	Reform der Rechtsvorschriften über den Schutz unterstützungsbedürftiger Erwachsener	**Vorstellung eines Gesetzentwurfs im Laufe des Jahres 2020**
		C.1.3. Erstellung einer Broschüre, in der die Rechtsvorschriften für unter Schutzmaßnahmen stehende Volljährige in Leichter Sprache erklärt werden	**MJ**	Reform der Rechtsvorschriften über den Schutz unterstützungsbedürftiger Erwachsener	**Vorstellung eines Gesetzentwurfs im Laufe des Jahres 2020**
		C.1.4. Wahl eines gesetzlichen Vertreters, der den unter einer Schutzmaßnahme stehenden Volljährigen versteht	**MJ**	Reform der Rechtsvorschriften über den Schutz unterstützungsbedürftiger Erwachsener	**Vorstellung eines Gesetzentwurfs im Laufe des Jahres 2020**
	C.2. Unklarheiten im Umgang mit dem unter einer Schutzmaßnahme stehenden Volljährigen vermeiden	**C.2.1.** Festlegung der Rechte und Pflichten der unter Schutzmaßnahmen stehenden Volljährigen und ihres gesetzlichen Vertreters in einem Dokument	**MJ**	Reform der Rechtsvorschriften über den Schutz unterstützungsbedürftiger Erwachsener	**Vorstellung eines Gesetzentwurfs im Laufe des Jahres 2020**
		C.2.2. Bestimmung der Familienmitglieder, die zu benachrichtigen sind, falls es zu einer gesetzlichen Schutzmaßnahme im Zusammenhang mit einer volljährigen Person kommt	**MJ**	Reform der Rechtsvorschriften über den Schutz unterstützungsbedürftiger Erwachsener	**Vorstellung eines Gesetzentwurfs im Laufe des Jahres 2020**
	C.3. Unter Schutzmaßnahmen stehenden Volljährigen die Möglichkeit geben, ein Fehlverhalten ihres gesetzlichen Vertreters zu melden	**C.3.1.** Unter Schutzmaßnahmen stehenden Volljährigen die Möglichkeit geben, auf unterschiedliche Weisen Beschwerden an den Vormundschaftsrichter oder den Gerichtsschreiber zu richten	**MJ**	Reform der Rechtsvorschriften über den Schutz unterstützungsbedürftiger Erwachsener	**Vorstellung eines Gesetzentwurfs im Laufe des Jahres 2020**

Kapitel

3

Unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft

(Art. 19 der UN-BRK)

„Menschen mit Behinderungen müssen die nötige Unterstützung sowie Zugang zu einer ihren Bedürfnissen entsprechenden Begleitung erhalten, um ein selbstbestimmtes Leben führen zu können.“

1. Vorwort der Ministerin

Akteur des eigenen Lebens zu sein und dieses ohne Einflussnahme von außen und im Einklang mit den eigenen Fähigkeiten gestalten zu können, ist für die meisten von uns eine Selbstverständlichkeit. Für viele Menschen mit Behinderungen ist jedoch gerade dies nicht der Fall.

Menschen mit Behinderungen müssen die nötige Unterstützung sowie Zugang zu einer ihren Bedürfnissen entsprechenden Begleitung erhalten, um ein selbstbestimmtes Leben führen zu können. Dies liegt mir ganz besonders am Herzen.

In den kommenden Jahren wird die Regierung daher alles tun, um die Autonomie von Menschen mit Behinderungen zu fördern; dies erfolgt durch die Einrichtung verschiedener Dienste, durch die Menschen mit Behinderungen neue Wahl- und Selbstbestimmungsmöglichkeiten erhalten.

Corinne Cahen
Ministerin für Familie und Integration

2. Zitat des Artikels 19

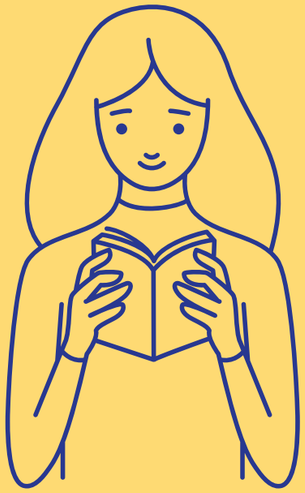

Die Vertragsstaaten dieses Übereinkommens anerkennen das gleiche Recht aller Menschen mit Behinderungen, mit gleichen Wahlmöglichkeiten wie andere Menschen in der Gemeinschaft zu leben, und treffen wirksame und geeignete Maßnahmen, um Menschen mit Behinderungen den vollen Genuss dieses Rechts und ihre volle Einbeziehung in die Gemeinschaft und Teilhabe an der Gemeinschaft zu erleichtern, indem sie unter anderem gewährleisten, dass

a. Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt die Möglichkeit haben, ihren Aufenthaltsort zu wählen und zu entscheiden, wo und mit wem sie leben, und nicht verpflichtet sind, in besonderen Wohnformen zu leben;

b. Menschen mit Behinderungen Zugang zu einer Reihe von gemeindenahen Unterstützungsdiensten zu Hause und in Einrichtungen sowie zu sonstigen gemeindenahen Unterstützungsdiensten haben, einschließlich der persönlichen Assistenz, die zur Unterstützung des Lebens in der Gemeinschaft und der Einbeziehung in die Gemeinschaft sowie zur Verhinderung von Isolation und Absonderung von der Gemeinschaft notwendig ist;

c. Gemeindenahe Dienstleistungen und Einrichtungen für die Allgemeinheit auch für Menschen mit Behinderungen auf der Grundlage der Gleichberechtigung zur Verfügung stehen und ihren Bedürfnissen Rechnung tragen.

3. Erläuterungen zum Artikel

Artikel 19 der UN-BRK anerkennt das Recht aller Menschen mit Behinderungen, gleichberechtigt mit anderen ein unabhängiges Leben zu führen, an der Gemeinschaft teilzuhaben, freie Entscheidungen zu treffen und eigenverantwortlich über ihr Leben zu bestimmen.

Eine Kernidee dieses Artikels ist, dass Menschen mit Behinderungen die Möglichkeit haben müssen, ihre eigenen Entscheidungen über ihr tägliches Leben zu treffen, zu wählen, wo und mit wem sie leben wollen, und nicht einer strengen Routine unterworfen zu sein, die ihren Wünschen nicht gerecht wird.

In Artikel 19 c wird auf ein weiteres wesentliches Element für die Unabhängigkeit von Menschen mit Behinderungen hingewiesen, nämlich die persönliche Assistenz, die erforderlich ist, damit Menschen mit Behinderungen in der Gemeinschaft leben können. Diese Assistenz bezieht sich auf Unterstützungsdienste, die der behinderten Person in Form menschlicher Leistungen bereitgestellt werden und über die sie selbst die Kontrolle hat. Da die persönliche Assistenz individuell festgelegten Kriterien entspricht und sehr unterschiedliche Formen annehmen kann, wird sie wahrscheinlich einen wesentlichen Beitrag zu einem selbstständigen Leben leisten. Der Umfang der persönlichen Assistenz ist auf der Grundlage einer individuellen Bedarfsanalyse festzulegen.

4. Prioritäten

Priorität A:

Persönliche Assistenz und Budget für persönliche Assistenz

Ziel A.1.:

Berücksichtigung sämtlicher Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen

Aktion A.1.1.:

Aufbau einer nationalen Datenbank zum Thema Behinderung

+ **Ist-Situation:** Es gibt keine einheitliche Definition der Zielgruppe oder gar des Bereichs Behinderung und damit auch keine zentrale Datenbank, die eine Bestimmung der Zahl von Menschen mit Behinderungen sowie eine Ermittlung von deren Bedürfnissen ermöglichen würde.

+ **Konkrete Aktion:** Einheitliche Definition der Zielgruppe und des Bereichs Behinderung sowie Schaffung einer Rechtsgrundlage für die Erhebung statistischer Daten über Menschen mit Behinderungen beim MIFA.

Aktion A.1.2.:

Erfassung der besonderen Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen in sämtlichen Bereichen mittels einer Untersuchung

+ **Ist-Situation:** Aufgrund der Vielzahl unterschiedlicher Behinderungen gibt es auch viele verschiedene Formen eines geeigneten Umgangs mit den verschiedenen Situationen. In Luxemburg gibt es derzeit nicht viele Daten über Menschen mit Behinderungen und deren Lebensverhältnisse. Um Ausgleichslösungen anbieten zu können, die den tatsächlichen Bedürfnissen von Menschen mit Behinderungen Rechnung tragen und im Hinblick auf die Förderung einer unabhängigen Lebensführung von Menschen mit Behinderungen gerechtfertigt und verhältnismäßig sind, ist demnach zunächst eine vollständige Erfassung der Bedürfnisse der Zielgruppe erforderlich.

+ **Konkrete Aktion:** Das MIFA wird eine Untersuchung mit dem Ziel einer Bestandsaufnahme der Leistungen und sonstigen Maßnahmen durchführen lassen, in deren Genuss Menschen mit Behinderungen derzeit kommen; gleichzeitig geht es bei dieser Untersuchung darum, zu beurteilen, welche Leistungen und ergänzenden Maßnahmen in Luxemburg potenziell umgesetzt werden könnten, um eine Behinderung auszugleichen; dies gilt insbesondere im Hinblick auf die Anforderungen der UN-BRK in Bezug auf die unabhängige Lebensführung von Menschen mit Behinderungen und deren Einbeziehung in die Gemeinschaft.

Ziel A.2.:

Die Entscheidungsfreiheit aller Menschen mit Behinderungen gewährleisten und deren unabhängige Lebensführung fördern

Aktion A.2.1.:

Ausarbeitung eines neuen Systems zur Ermittlung der besonderen Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen

+ **Ist-Situation:** Luxemburg verfügt zurzeit über ein nicht einheitliches System, bei dem die jeweils zuständige Behörde bzw. das jeweils zuständige Ministerium die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen nach einem eigenen Verfahren ermittelt und ihnen anschließend eine ganz bestimmte Kategorie von Ausgleichsleistungen bzw. Ausgleichsmaßnahmen anbietet.

+ **Konkrete Aktion:** In einer ersten Phase soll eine Bestandsaufnahme sämtlicher erforderlichen administrativen Schritte und aller für eine Bewilligung zu erfüllenden Kriterien erfolgen. Anschließend soll ein neues interdisziplinäres System ausgearbeitet werden, bei dem die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen nach dem auch als „One-Stop-Shop"-Modell bezeichneten Grundsatz einer möglichst einzigen Anlaufstelle ermittelt werden. Dabei muss allerdings darauf geachtet werden, dass nicht für ein und dieselbe Leistung zwei verschiedene Systeme, d.h. ein System für Menschen mit und eines für Menschen ohne Behinderungen, entstehen, da dies dazu führen könnte, dass eine Bevölkerungsgruppe gegenüber der anderen benachteiligt würde. Ein „One-Stop-Shop"-Modell hat den Vorteil, dass sowohl die Menschen, die Hilfe benötigen, als auch die Behörden weniger Verwaltungsaufwand haben. Da die Ermittlung der Bedürfnisse durch ein interdisziplinäres Team erfolgt, kann bei diesem Modell auch auf optimale Weise verhindert werden, dass Menschen durch das soziale Netz fallen. Ein solches Modell sollte sich auf eine klare Definition von Behinderung und damit der Zielgruppe stützen.

Aktion A.2.2.:

Ausarbeitung eines den luxemburgischen Erfordernissen angepassten „Budget für persönliche Assistenz"

+ **Ist-Situation:** Es gibt in Luxemburg eine Vielzahl an Diensten, Leistungen und Maßnahmen, um die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen auszugleichen. Doch fordern viele Menschen mit Behinderungen ein Finanzierungssystem, bei dem die Mittel unter Berücksichtigung ihrer individuellen und besonderen Bedürfnisse gewährt werden, so dass sie die finanziellen Unterstützungen, die sie erhalten, selbst verwalten und die für sie geeigneten Assistenzleistungen wählen können.

+ **Konkrete Aktion:** Bestandsaufnahme der zurzeit in Luxemburg bestehenden Dienste, (Sach- und Geld-) Leistungen sowie Maßnahmen, um den Bedürfnissen von Menschen mit Behinderungen Rechnung zu tragen.

  Anschließend soll ein den luxemburgischen Erfordernissen angepasstes System für einen Budget für persönliche Assistenz ausgearbeitet werden, das es ermöglicht, zum Ausgleich der Kosten von Menschen mit Behinderungen im Hinblick auf die noch nicht abgedeckten Assistenzbedürfnisse beizutragen.

  Höhe und Modalitäten des Budgets sollen auf der Grundlage einer Ermittlung der individuellen Bedürfnisse, unter Berücksichtigung der Lebensverhältnisse sowie unter Berücksichtigung der durch das geltende Sozialversicherungssystem noch nicht abgedeckten Bedürfnisse festgelegt werden.

  Die betreffenden Geldmittel werden der betroffenen Person gewährt, damit sie die von ihr benötigte Assistenz selbst organisieren kann und unter den vorhandenen Leistungserbringern und Diensten die von ihr bevorzugten auswählen oder aber als Arbeitgeber Menschen einstellen kann.

Aktion A.2.3.:

Starten eines Pilotprojekts zum Testen der Realisierbarkeit des Systems zur Bedürfnisermittlung, des Systems des Budgets für persönliche Assistenz sowie ihrer Interoperabilität

+ **Ist-Situation:** In Luxemburg gibt es verschiedene Gremien, die sich mehrheitlich aus Menschen mit Behinderungen bzw. aus Vertretern von Vereinigungen von bzw. für Menschen mit Behinderungen zusammensetzen, die die Minister regelmäßig in Bezug auf die Politik für Menschen mit Behinderungen beraten. So hat der CSPH u.a. die Aufgabe, zu sämtlichen Gesetzentwürfen zum Thema Behinderung, die ihm von der Regierung vorgelegt werden, ein Gutachten abzugeben. Im Hinblick auf eine Analyse der Realisierbarkeit des Systems zur Bedürfnisermittlung, der Funktionsweise des Systems des Budgets für persönliche Assistenz sowie ihrer Auswirkungen auf den Alltag der Menschen mit Behinderungen sollten Letztere bei der Einführung des Systems frühzeitig eingebunden werden.

+ **Konkrete Aktion:** Starten eines Pilotprojekts mit rund zehn Menschen mit sehr unterschiedlichen Behinderungen. Ihre Aufgabe wird darin bestehen, während eines Jahres die Realisierbarkeit, leichte Handhabbarkeit, Verhältnismäßigkeit und Wirksamkeit des neuen Systems zur ganzheitlichen Ermittlung der Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen sowie des Modells eines Assistenzbudgets, welches das System zur Bedürfnisermittlung ergänzen wird, zu testen.

Aktion A.2.4.:

Einrichtung einer „Ehrenamtbörse“ (*bourse du bénévolat*)

+ **Ist-Situation:** Einerseits gibt es Menschen, die sich ehrenamtlich für Menschen mit Behinderungen einsetzen möchten, jedoch nicht wissen, an wen sie sich wenden sollen und welche konkreten Bedürfnisse die Menschen haben, die Hilfe benötigen. Andererseits gibt es Menschen mit Behinderungen, die Unterstützung benötigen, etwa beim Einkaufen oder beim Gießen ihrer Pflanzen, oder die ganz einfach jemanden brauchen, der sie zu einem Konzert begleitet, und die ebenfalls nicht wissen, an wen sie sich wenden sollen. Es geht also darum, einen Weg zu finden, beide zusammenzuführen.

+ **Konkrete Aktion:** Einrichtung einer „Ehrenamtbörse“ im Bereich Behinderung. Eine Ehrenamtbörse ist eine Art Messe, um Menschen, die sich ehrenamtlich engagieren möchten, und Menschen mit Behinderungen, die Unterstützung benötigen, zusammenzuführen. Es geht darum, die Entstehung neuer Synergieformen mit dem Ziel neuer Maßnahmen und Formen hinsichtlich der Unterstützung von Menschen mit Behinderungen zu fördern.

Priorität B:

Diversifizierung der für Menschen mit Behinderungen geeigneten Wohnformen

Ziel B.1.:

Schaffung individuellerer Wohnformen

Aktion B.1.1.:

Schaffung „kleiner Wohngemeinschaften“ mit 2 bis 4 Personen

+ **Ist-Situation:** In den vergangenen beiden Jahren hat Luxemburg viel in die Entwicklung der Dienste zur individuellen Begleitung und Unterstützung investiert, die auf Wunsch punktuell Menschen mit Behinderungen betreuen, die zu Hause oder in Clusterwohnungen leben, die von Vereinigungen verwaltet werden, die Finanzierungsvereinbarungen mit dem Luxemburger Staat unterzeichnet haben (sogenannte teilautonome Wohngruppen (*logements semi-autonomes*)).

Wohnstrukturen bieten eine professionelle Betreuung, die einerseits Hilfs- und Pflegeleistungen im Sinne des Gesetzes über die Pflegeversicherung und andererseits eine individuelle sozialpädagogische Betreuung umfasst. Die Empfänger dieser Leistungen leben dort in kleinen Wohngruppen in einem familiären Umfeld. Die Menschen, die in Gruppen von jeweils sechs bis acht Personen leben, bereiten ihre Mahlzeiten zusammen zu und verfügen über gemeinsame Aufenthaltsräume, wo sie ihre Freizeitaktivitäten organisieren können.

Übergangswohnungen ergänzen das Angebot. Sie stellen eine Zwischenetappe zwischen Wohnstrukturen und eigenständigem Wohnen dar. Nutzer von Übergangswohnungen können eine weniger intensive und ihren Bedürfnissen angepasste Unterstützung in Anspruch nehmen, um optimal auf ein selbstständigeres Leben in ihrer eigenen Wohnung vorbereitet zu werden.

Trotz der verschiedenen Alternativen, die derzeit angeboten werden, sind immer noch viele Menschen gezwungen, in einer Institution zu leben, weil es zurzeit keine andere Wohnlösungen gibt, die ihren Bedürfnissen und Wünschen entsprechen.

Um diese Situation zu beheben, fördert die Regierung auch weiterhin die Diversifizierung behindertengerechter Wohnformen.

+ **Konkrete Aktion:** Schaffung „kleiner Wohngemeinschaften“ mit 2 bis 4 Personen. Bewohner, die sich noch nicht bereit fühlen, allein zu leben, können hier ihren Alltag selbstständig gestalten und bei Bedarf rund um die Uhr die Unterstützung eines Erziehers oder gegebenenfalls, abhängig von ihren Bedürfnissen, einer Pflegekraft in Anspruch nehmen.

Ziel B.2.:

Menschen mit Behinderungen auf Wunsch die Möglichkeit geben, allein zu leben

Aktion B.2.1.:

Schaffung neuer Wohnformen für Menschen mit Behinderungen, die allein leben möchten und in einem bestimmten Bereich Unterstützung benötigen

+ **Ist-Situation:** Es gibt heute viele Menschen mit Behinderungen, die allein zu Hause leben und sich punktuell an Begleit- und Unterstützungsdienste im Bereich Behinderung wenden, wenn sie in einem bestimmten Bereich Unterstützung benötigen.

Allerdings gibt es zurzeit keine wirklich geeignete Lösung für Menschen mit Behinderungen, die, obwohl sie ihren Tagesablauf selbst und vollkommen eigenständig organisieren möchten, dennoch die Gewissheit brauchen, dass ein Erzieher oder eine Pflegekraft ihnen bei dringendem Bedarf bzw. im Krisenfall schnell zu Hilfe kommen kann. Es geht also darum, sowohl für Menschen mit einer körperlichen Behinderung als auch für Menschen mit einer intellektuellen Behinderung verschiedene Wohnlösungen mit einer Abstufung der Unterstützungsintensität vorzusehen.

Im Hinblick auf die Förderung von Inklusion muss darauf geachtet werden, dass in einem Gebäude oder Viertel unterschiedliche Menschen leben, d.h. Menschen ohne Behinderungen und Menschen mit Behinderungen, und zwar sowohl Menschen mit einer körperlichen

oder sensorischen Behinderung als auch Menschen mit einer intellektuellen Behinderung.

+ **Konkrete Aktion:** Bei der Planung neuer Wohngebiete und großer Apartmentkomplexe sollen Wohnungen für Menschen mit unterschiedlichen Behinderungen vorgesehen werden, die über das ganze Wohngebiet verteilt sind. Dabei muss darauf geachtet werden, dass die Menschen mit Behinderungen bei Bedarf punktuell, jedoch rund um die Uhr, die Unterstützung eines Erziehers oder gegebenenfalls einer Pflegekraft in Anspruch nehmen können.

Ziel B.3.:

Förderung der Inklusion von Menschen mit Behinderungen über das Wohnen

Aktion B.3.1.:

Förderung des inklusiven Wohnens durch die Förderung eines partnerschaftlichen Miteinanders von Menschen mit Behinderungen und Studierenden

+ **Ist-Situation:** Viele Studierende sind auf der Suche nach einer preiswerten Mietwohnung. Ebenso gibt es viele Menschen mit Behinderungen, die selbstständiger leben möchten, sich jedoch noch nicht bereit fühlen, allein zu leben, ohne sich darauf verlassen zu können, dass sie regelmäßig für bestimmte Aufgaben oder Tätigkeiten die Unterstützung eines Dritten in Anspruch nehmen können. Es geht also darum, eine Lösung zu finden, die den Bedürfnissen beider Zielgruppen, der Studierenden und der Menschen mit Behinderungen, Rechnung trägt.

+ **Konkrete Aktion:** Schaffung von mietverbilligten Wohnungen für Studierende, die Menschen mit Behinderungen während einer bestimmten Anzahl von Stunden pro Woche bei bestimmten alltäglichen Aufgaben oder Tätigkeiten unterstützen. Es geht dabei nicht um Pflege, sondern z.B. darum, mit der betreffenden Person ins Kino zu gehen, mit ihr einkaufen zu gehen oder mit ihr zu kochen.

Ziel B.4.:

Schaffung von Wohnlösungen im Dorf- bzw. Stadtzentrum

Aktion B.4.1.:

In Gehweite eines Stadt- oder Dorfzentrums behindertengerechte Wohnungen in Mehrfamilienhäusern vorsehen und freihalten

+ **Ist-Situation:** Für Menschen mit Behinderungen ist es oft schwieriger, an einen anderen Ort zu gelangen, als für Menschen ohne Behinderungen.

  Um ihnen ein möglichst unabhängiges Leben zu ermöglichen, ist es äußerst wichtig, dass Menschen mit Behinderungen in Gehweite ihrer Wohnung zahlreiche Angebote, d.h. Geschäfte und sonstige Einrichtungen, vorfinden.

+ **Konkrete Aktion:** In Gehweite eines Stadt- oder Dorfzentrums sollen behindertengerechte Wohnungen in Mehrfamilienhäusern vorgesehen und freigehalten werden.

Ziel B.5.:

Zugang zum Leben als Paar fördern

Aktion B.5.1.:

Bei den verschiedenen Wohnungsarten Zimmer und Wohnungen für Paare vorsehen

+ **Ist-Situation:** Ein befriedigendes Beziehungs- und Gefühlsleben ist ein Grundrecht, ein Faktor der Persönlichkeitsentwicklung und des Wohlfühlens, bei dem es sich um einen wesentlichen Bestandteil einer guten Lebensqualität handelt. Jeder von uns muss darauf Anspruch erheben können.

+ **Konkrete Aktion:** Dadurch, dass bei den verschiedenen behindertengerechten Wohnungsarten systematisch Zimmer und Wohnungen für Paare vorgesehen werden, soll Menschen mit Behinderungen die Möglichkeit zum Leben als Paar sowie zu einem entsprechenden Gefühls- und Beziehungsleben gegeben werden. Ergänzt werden soll dieses Angebot dadurch, dass eine pädagogische Betreuung sowie Präventions- und Sensibilisierungsarbeit im Hinblick auf das Gefühls- und Sexualleben vorgeschlagen werden.

Priorität C:

Förderung der Verwendung der Leichten Sprache / vereinfachten Sprache

Ziel C.1.:

Förderung der systematischeren Verwendung der Leichten Sprache / vereinfachten Sprache

Aktion C.1.1.:

Schaffung eines „Zentrums für barrierefreie Kommunikation“ und Förderung der Vereinheitlichung der Regeln und Instrumente der Leichten Sprache

+ **Ist-Situation:** Ein Mensch, der die ihm mitgeteilten Informationen versteht und in der Lage ist, sich auszudrücken und mit seinen Gesprächspartnern zu kommunizieren, kann sich selbstverständlich viel leichter integrieren als ein Mensch, dem das Kommunizieren Probleme bereitet. Ziel ist die Schaffung zusätzlicher Möglichkeiten, durch die Menschen mit Behinderungen sich mittels alternativer Kommunikationsformen, wie z.B. der standardisierten Leichten Sprache, informieren und ausdrücken können.

+ **Konkrete Aktion:** Schaffung eines „Zentrums für barrierefreie Kommunikation“, das allen offensteht und das Informationen, Schulungen, Übersetzungen und Dolmetschleistungen, vor allem in die (stan-

dardisierte) Leichte Sprache, anbietet. Eine der Aufgaben dieses Zentrums wird darin bestehen, die Qualität der Kommunikationsmittel im Hinblick auf ihre Wirksamkeit und allgemeine Zugänglichkeit zu verbessern, um die Kommunikation für und mit Menschen mit Behinderungen zu fördern und zu verbessern.

Aktion C.1.2.:

Schaffung eines Rahmens für die Verwendung der Leichten Sprache / vereinfachten Sprache in bestimmten Schlüsselbereichen

+ **Ist-Situation:** Leichte Sprache und vereinfachte Sprache werden nicht systematisch verwendet. Menschen, die auf Leichte Sprache angewiesen sind, um Dokumente zu verstehen, sind auf den guten Willen derjenigen angewiesen, die diese Dokumente erstellen.

+ **Konkrete Aktion:** In Rundschreiben und / oder Rechtsvorschriften über Kommunikation sowie die Zugänglichkeit von Websites sollen Bestimmungen über die Verwendung der Leichten Sprache aufgenommen werden.

„Ein Mensch, der die ihm mitgeteilten Informationen versteht und in der Lage ist, sich auszudrücken und mit seinen Gesprächspartnern zu kommunizieren, kann sich selbstverständlich viel leichter integrieren als ein Mensch, dem das Kommunizieren Probleme bereitet.“

Unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft

(Art. 19 de la CRDPH)

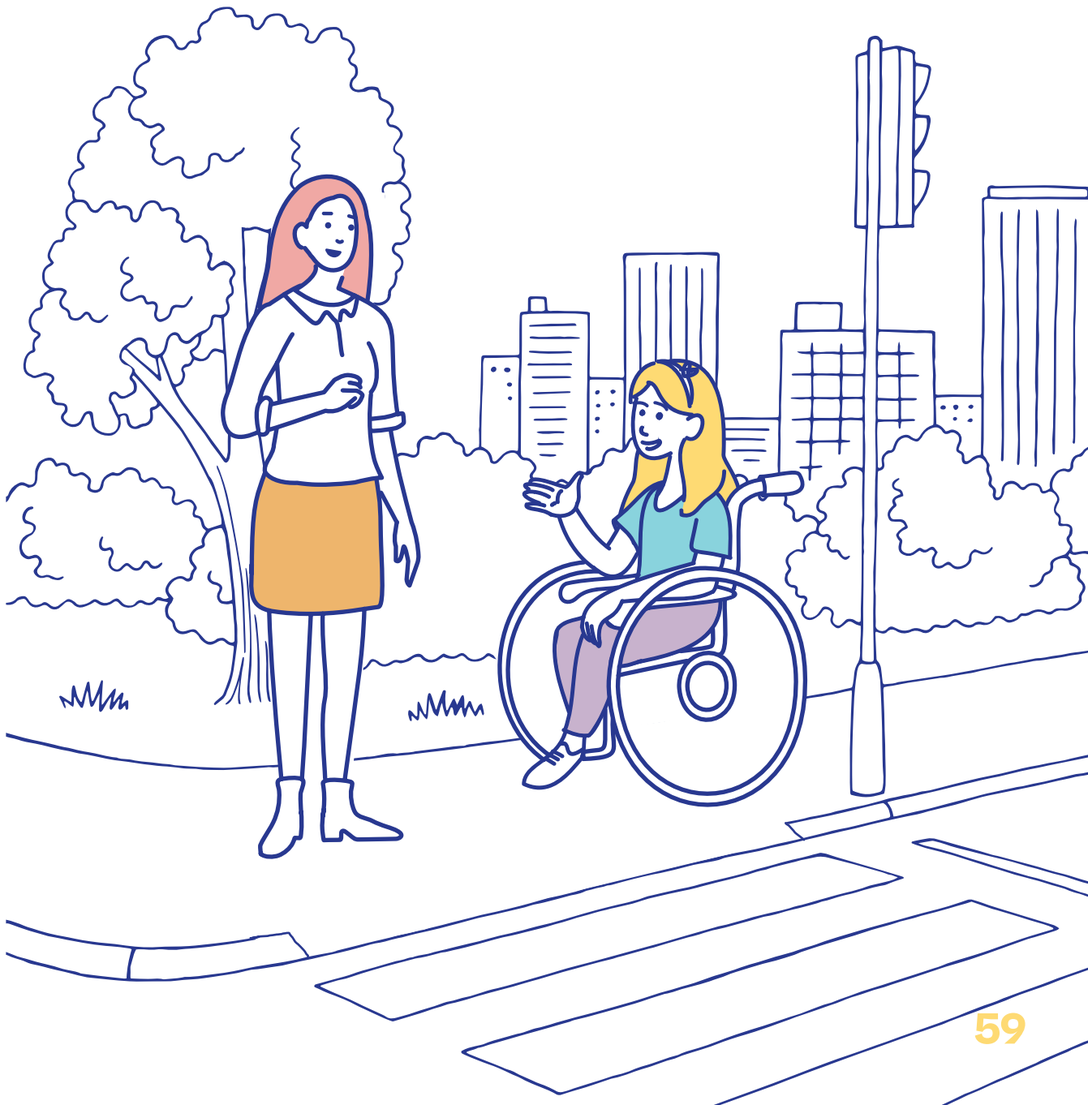

Prioritäten	Ziele	Konkrete Aktionen	Zuständige Ministerien	Erwartete Ergebnisse/ Indikatoren	Zeitplan
A Persönliche Assistenz und Budget für persönliche Assistenz	**A.1. Berücksichtigung sämtlicher Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen**	**A.1.1.** Aufbau einer nationalen Datenbank zum Thema Behinderung	**MIFA** (koordinierendes Ministerium)	Einheitliche Definition von Behinderung und nationale Datenbank zum Thema Behinderung	**2022**
		A.1.2. Erfassung der besonderen Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen in sämtlichen Bereichen mittels einer Untersuchung	**MIFA** (koordinierendes Ministerium)	Zuverlässige Zahlen und Daten über die besonderen Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen	**2021/2022**
	A.2. Die Entscheidungsfreiheit aller Menschen mit Behinderungen gewährleisten und deren unabhängige Lebensführung fördern	**A.2.1.** Ausarbeitung eines neuen Systems zur Ermittlung der besonderen Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen	**MIFA** (koordinierendes Ministerium)	Ausarbeitung und Vorschlag eines neuen Systems zur Ermittlung der Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen nach dem Prinzip des „One-Stop-Shop“ (eine einzige Anlaufstelle)	**2022**
		A.2.2. Ausarbeitung eines den luxemburgischen Erfordernissen angepassten „Budget für persönliche Assistenz“		Ausarbeitung und Vorschlag eines neuen Zusatzfinanzierungssystems im Zusammenhang mit den Bedürfnissen und der Unterstützung von Menschen mit Behinderungen (das sogenannte „System für einen Budget für persönliche Assistenz“)	**2023**
		A.2.3. Starten eines Pilotprojekts zum Testen der Realisierbarkeit des Systems zur Bedürfnisermittlung, des Systems des Budgets für persönliche Assistenz sowie ihrer Interoperabilität		Starten eines Pilotprojekts mit zehn Menschen mit Behinderungen zum Testen der Realisierbarkeit beider neuer Systeme (des Systems zur Bedürfnisermittlung und des neuen Zusatzfinanzierungssystems)	**2023/2024**
		A.2.4. Einrichtung einer „Ehrenamtbörse“ (bourse du bénévolat)	**MIFA**	Jährliche Veranstaltung einer Ehrenamtbörse, von der ein Teil dem Bereich „Behinderung“ gewidmet sein wird	**Ab 2022**

Prioritäten	Ziele	Konkrete Aktionen	Zuständige Ministerien	Erwartete Ergebnisse/ Indikatoren	Zeitplan
B Diversifizierung der für Menschen mit Behinderungen geeigneten Wohnformen	**B.1.** **Schaffung individuellerer Wohnformen**	**B.1.1.** Schaffung „kleiner Wohngemeinschaften“ mit 2 bis 4 Personen	**MIFA**	Unterstützung von mindestens 25 in einer Wohnstruktur lebenden Menschen mit Behinderungen, die anders wohnen möchten, bei der Suche nach einer Wohnform, die ihren Bedürfnissen entspricht	**Vor Ende 2023**
	B.2. **Menschen mit Behinderungen auf Wunsch die Möglichkeit geben, allein zu leben**	**B.2.1.** Schaffung neuer Wohnformen für Menschen mit Behinderungen, die allein leben möchten und in einem bestimmten Bereich Unterstützung benötigen	**MIFA**		
	B.3. **Förderung der Inklusion von Menschen mit Behinderungen über das Wohnen**	**B.3.1.** Förderung des inklusiven Wohnens durch die Förderung eines partnerschaftlichen Miteinanders von Menschen mit Behinderungen und Studierenden	**MIFA**		
	B.4. **Schaffung von Wohnlösungen im Dorf- bzw. Stadtzentrum**	**B.4.1.** In Gehweite eines Stadt- oder Dorfzentrums behindertengerechte Wohnungen in Mehrfamilienhäusern vorsehen und freihalten	**MIFA, ML**		
	B.5. **Zugang zum Leben als Paar fördern**	**B.5.1.** Bei den verschiedenen Wohnungsarten Zimmer und Wohnungen für Paare vorsehen	**MIFA**	Sicherstellen, dass erwachsene Menschen mit Behinderungen in ihrem Wunsch nach einem Leben als Paar in den verschiedenen Arten von Wohnungen unterstützt werden	**Wiederkehrende Aktionen**
C Förderung der Verwendung der Leichten Sprache / vereinfachten Sprache	**C.1.** **Förderung der systematischeren Verwendung der Leichten Sprache / vereinfachten Sprache**	**C.1.1.** Schaffung eines „Zentrums für barrierefreie Kommunikation“ und Förderung der Vereinheitlichung der Regeln und Instrumente der Leichten Sprache	**MIFA in Zusammenarbeit mit dem CTIE**	Einweihung des „Zentrums für barrierefreie Kommunikation“	**2023**
		C.1.2. Schaffung eines Rahmens für die Verwendung der Leichten Sprache / vereinfachten Sprache in bestimmten Schlüsselbereichen	**MIFA in Zusammenarbeit mit dem CTIE**	Übersetzung einer Auswahl von Blättern, Dokumenten und Formularen (auf den Websites guichet.lu und mfamigr.gouvernement.lu) mit grundlegenden Informationen zu verschiedenen Lebenssituationen in Leichte Sprache oder vereinfachte Sprache	**Ab 2022**

Kapitel

4

Recht der freien Meinungsäusserung, Meinungsfreiheit und Zugang zu Informationen

(Art. 21 der UN-BRK)

„Es ist wichtig, auf Fälle vorbereitet zu sein, in denen es darum geht, den Alltag dieser Menschen zu erleichtern und ihnen die Möglichkeit zu geben, ihre Rechte uneingeschränkt wahrzunehmen.“

1. Vorwort des Ministers

Die Gleichberechtigung der Menschen ist ein Grundrecht, das in der Charta der Menschenrechte anerkannt wird. Der Aktionsplan, insbesondere das Kapitel über das Recht der freien Meinungsäußerung, die Meinungsfreiheit und den Zugang zu Informationen für Menschen mit unterschiedlichen Behinderungen, ergibt sich hieraus als eine Selbstverständlichkeit; Ziel ist es dabei, jede Form von Diskriminierung zu verhindern. Folglich soll die UN-BRK-Empfehlung mit allen verfügbaren Mitteln unterstützt werden.

Das Ministerium für den öffentlichen Dienst vertritt diesen Ansatz konsequent und mit Weitblick und fordert auch die anderen Behörden auf, diesen Aktionsplan umzusetzen. Allerdings sind zusätzliche Anstrengungen erforderlich, wobei den tatsächlichen Bedürfnissen Rechnung getragen werden muss und insbesondere die betroffenen Mitarbeiter entsprechend geschult werden müssen. Es ist wichtig, auf Fälle vorbereitet zu sein, in denen es darum geht, den Alltag dieser Menschen zu erleichtern und ihnen die Möglichkeit zu geben, ihre Rechte uneingeschränkt wahrzunehmen.

Marc Hansen
Minister für den öffentlichen Dienst

2. Zitat des Artikels 21

Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen das Recht auf freie Meinungsäußerung und Meinungsfreiheit, einschließlich der Freiheit, Informationen und Gedankengut sich zu beschaffen, zu empfangen und weiterzugeben, gleichberechtigt mit anderen und durch alle von ihnen gewählten Formen der Kommunikation im Sinne des Artikels 2 ausüben können, unter anderem indem sie

a. Menschen mit Behinderungen für die Allgemeinheit bestimmte Informationen rechtzeitig und ohne zusätzliche Kosten in zugänglichen Formaten und Technologien, die für unterschiedliche Arten der Behinderung geeignet sind, zur Verfügung stellen;

b. im Umgang mit Behörden die Verwendung von Gebärdensprachen, Brailleschrift, ergänzenden und alternativen Kommunikationsformen und allen sonstigen selbst gewählten zugänglichen Mitteln, Formen und Formaten der Kommunikation durch Menschen mit Behinderungen akzeptieren und erleichtern;

c. private Rechtsträger, die, einschließlich durch das Internet, Dienste für die Allgemeinheit anbieten, dringend dazu auffordern, Informationen und Dienstleistungen in Formaten zur Verfügung zu stellen, die für Menschen mit Behinderungen zugänglich und nutzbar sind;

d. die Massenmedien, einschließlich der Anbieter von Informationen über das Internet, dazu auffordern, ihre Dienstleistungen für Menschen mit Behinderungen zugänglich zu gestalten;

e. die Verwendung von Gebärdensprachen anerkennen und fördern.

3. Erläuterungen zum Artikel

Gedankenfreiheit sowie das Recht der freien Meinungsäußerung stellen in jeder demokratischen Gesellschaft ein Grundrecht dar und die Herausforderung, die die UN-BRK deutlich macht und vor der die Vertragsstaaten stehen, besteht darin, dafür zu sorgen, dass die gesamte Bevölkerung dieses Grundrecht wahrnehmen kann. Weder sogenannte Sinnesbehinderungen wie Sehbehinderungen oder Gehörlosigkeit bzw. Schwerhörigkeit noch intellektuelle Behinderungen, Störungen der Motorik oder Verhaltensstörungen und nicht einmal tiefgreifende Entwicklungsstörungen (darunter Autismus-Spektrum-Störungen) dürfen dabei unüberwindbare Hindernisse darstellen. All diese Behinderungen erfordern positive Antworten und geeignete Herangehensweisen, um die Wahrnehmung der vollen Bürgerrechte für Menschen mit Behinderungen zu erleichtern.

Für die große Mehrheit der Bevölkerung ist es vergleichsweise einfach, sich zu informieren und am gemeinschaftlichen Leben teilzuhaben, ob bei sportlichen Aktivitäten oder Freizeitaktivitäten im Allgemeinen, in Kultur, Beruf oder Familie oder im Hinblick auf die Teilhabe am politischen Leben. Für Menschen mit Behinderungen ist dies jedoch häufig schwieriger. Aus diesem Grund ist es äußerst wichtig, über das Thema nachzudenken und geeignete Strategien vorzusehen, die alle Behinderungen berücksichtigen.

4. Prioritäten

Priorität A:

Gedankenfreiheit sowie das Recht der freien Meinungsäußerung für Menschen mit Behinderungen gewährleisten

Ziel A.1.:

Kommunikation und den Zugang zu Informationen für alle Menschen erleichtern

Aktion A.1.1.:

Sensibilisierung der Medien für die Notwendigkeit, Informations- und Kommunikationstechnologien zu nutzen, die für alle zugänglich sind

+ **Ist-Situation:** Bei den Medien sind noch viele Anpassungen erforderlich, damit Printmedien und Fernsehen für alle Menschen mit Behinderungen unabhängig von der Art der Behinderung zugänglich sind. Es gibt eine Vielzahl von Lösungen, die unterschiedlichen Behinderungen Rechnung tragen, z.B. Gebärdensprache, Brailleschrift, Audiodeskription und vereinfachte Sprache. Dank dieser Methoden könnten die Medien für alle zugänglich gemacht werden; allerdings müssen sie hierzu auch allgemein angewandt werden.

+ **Konkrete Aktion:** Die Unabhängige Luxemburgische Aufsichtsbehörde für audiovisuelle Medien (ALIA) ermutigt die Anbieter audiovisueller Mediendienste, dafür zu sorgen,

dass die von ihnen angebotenen Dienste nach und nach für Menschen mit Sehbehinderung oder Hörschädigung zugänglich gemacht werden, sowie Aktionspläne im Bereich Zugänglichkeit auszuarbeiten.

Der Staat wird dafür sorgen, dass Notfallinformationen und vor allem öffentliche Mitteilungen und Ankündigungen bei Naturkatastrophen, die der Öffentlichkeit durch audiovisuelle Medien übermittelt werden, auch für Menschen mit Behinderungen zugänglich sind. Die Regierung bestimmt ebenfalls eine Online-Anlaufstelle für sämtliche Fragen oder Beschwerden zum Thema Zugänglichkeit.

Aktion A.1.2.:

Sensibilisierung und Schulung der Mitarbeiter von Behörden und öffentlichen Einrichtungen bzw. Einrichtungen, die mit dem Staat eine Vereinbarung geschlossen haben, damit diese ihre Dienste für alle zugänglich machen

+ **Ist-Situation:** Dadurch, dass Mitarbeiter des staatlichen bzw. kommunalen Sektors in einer Weise kommunizieren, die den verschiedenen Arten von Behinderungen nicht Rechnung trägt, kann es sein, dass sie unbewusst Menschen mit bestimmten Behinderungen diskriminieren. Jeder Mensch mit Behinderung muss die Möglichkeit haben, die gewünschten Informationen zu erhalten und seine Bedürfnisse und Wünsche mitzuteilen.

+ **Konkrete Aktion:** Für Mitarbeiter des staatlichen bzw. kommunalen Sektors, die mit der Bevölkerung Kontakt haben, sollen Schulungen über Leichte Sprache, Gebärdensprache, Brailleschrift usw. angeboten und gefördert werden. Das Schulungsangebot muss dabei hinreichend umfassend sein, um den Bedürfnissen der betreffenden Behörden gerecht zu werden. Außerdem werden Ministerien und Gemeinden aufgefordert, mit fachkundigen Menschen mit Behinderungen zusammenzuarbeiten, um ihre Dienste (z.B. Websites) für alle zugänglich zu machen.

Priorität B:

Das Recht der freien Meinungsäußerung von Menschen mit Behinderungen sowie deren Entscheidungsfreiheit hinsichtlich der Lebensführung gewährleisten

Ziel B.1.:

Die Meinung jedes Menschen mit Behinderungen beachten

Aktion B.1.1.:

Einsetzung eines Sprechers der Nutzer von Tages- und Wohnstätten (Heimrat)

+ **Ist-Situation:** Menschen mit Behinderungen haben ein höheres Risiko, Opfer körperlicher oder psychischer Gewalt zu werden. Da sie körperlich oder geistig nicht in der Lage sind, sich zu wehren, besteht die Gefahr, dass ihre Wünsche und Bedürfnisse nicht berücksichtigt werden.

+ **Konkrete Aktion:** Einsetzung eines Sprechers der Nutzer in jeder Einrichtung (Heimrat), die Menschen mit Behinderungen aufnimmt, insbesondere Tagesstätten, geschützte Werkstätten und Wohnstrukturen. Der Sprecher wird dafür zuständig sein, die Interessen der Nutzer dieser Einrichtungen zu verteidigen und ihre Beschwerden, Bitten und Bedürfnisse der Direktion oder, falls erforderlich, einer übergeordneten Instanz mitzuteilen.

Aktion B.1.2.:

Regelmäßige Anhörung von Menschen mit Behinderungen

+ **Ist-Situation:** In Luxemburg lebt zurzeit ein Teil der Menschen mit Behinderungen in Wohnstrukturen oder teilautonomen Wohngruppen (*logements semi-autonomes*), mit denen das MIFA eine Vereinbarung geschlossen hat. Das Ministerium veranstaltet Plattformen mit der Leitung dieser Einrichtungen und besucht diese, um zu prüfen, ob die Gebäude den geltenden Vorschriften entsprechen. Zwischen den Nutzern der betreffenden Einrichtungen und den Mitarbeitern des Ministeriums gibt es jedoch nur wenig Kontakt und damit nur wenig Gelegenheit, sich über die tatsächlichen Bedürfnisse und Probleme zu informieren.

+ **Konkrete Aktion:** Es ist von entscheidender Bedeutung, dass alle Nutzer von Wohnstrukturen sowie von eigenständigen Wohnungen und teilautonomen Wohngruppen (*logements semi-autonomes*), mit denen der Staat eine Vereinbarung geschlossen hat, ihre Meinung frei äußern können. Eine jährliche Versammlung in Form einer Tagung zum Thema Behinderung (*assises du handicap*), die sich an alle Menschen mit Behinderungen richtet, wird diesen die Gelegenheit geben, ihre Meinung frei zu äußern und sich mit anderen Betroffenen auszutauschen.

Priorität C:

Förderung der Autonomie und des Wohlbefindens von Menschen mit Behinderungen

Ziel C.1.:

Menschen mit Behinderungen vertreten sich selbst und beteiligen sich an den sie betreffenden Entscheidungen

Aktion C.1.1.:

Aufbau eines „Peer Counseling“-Netzes

+ **Ist-Situation:** Menschen mit Behinderungen erlangen nicht von allein Autonomie. Aus diesem Grund ist der Staat dafür verantwortlich, dass innovative Maßnahmen getroffen werden, um ihnen eine möglichst unabhängige Lebensführung zu erleichtern. Ziel der ausgearbeiteten Projekte muss eine allmähliche Deinstitutionalisierung sein.

+ **Konkrete Aktion:** Aufbau eines „Peer Counseling“-Netzes in Zusammenarbeit mit spezialisierten Vereinigungen im Bereich der Unterstützung von Menschen mit Behinderungen. Aufgabe dieses Netzes ist es, dass weniger selbstständig lebende Menschen mit Behinderungen durch selbstständig lebende Menschen mit Behinderungen auf ihrem Weg hin zu mehr Autonomie unterstützt werden. Zu diesem Zweck müssen geeignete Schulungen für

Menschen mit Behinderungen, die diese Unterstützung leisten, veranstaltet werden, um so eine qualitativ möglichst hochwertige Unterstützung gewährleisten zu können.

Aktion C.1.2.:

Schaffung von „Empowerment"-Maßnahmen für Menschen mit Behinderungen

+ **Ist-Situation:** Immer noch werden auf der Welt viele Menschen mit Behinderungen Opfer von Misshandlungen. Deshalb müssen die Anstrengungen zum Schutz von Menschen mit Behinderungen vor jeder Art von Übergriffen durch ihr nahes Umfeld, aber auch durch Fachkräfte aus dem Bereich Behinderung verdoppelt werden. Das oberste Ziel muss allerdings darin bestehen, dass Menschen mit Behinderungen so weit wie möglich selbst die Entscheidungsgewalt erhalten.

+ **Konkrete Aktion:** In Zusammenarbeit mit spezialisierten Vereinigungen wird ein inklusives Schulungsangebot für Menschen mit Behinderungen geschaffen; dabei geht es um die Rechte, die Autonomie sowie die Prozesse der Selbstbestätigung und Selbstbestimmung dieser Menschen. Ziel ist es, bereits im jungen Alter das Bewusstsein von Menschen mit Behinderungen für die Bedeutung der Achtung ihres freien Willens zu schärfen.

„Der Staat wird dafür sorgen, dass Notfallinformationen, die der Öffentlichkeit durch audiovisuelle Medien übermittelt werden, auch für Menschen mit Behinderungen zugänglich sind."

Prioritäten		Ziele		Konkrete Aktionen		Zuständige Ministerien	Erwartete Ergebnisse/ Indikatoren	Zeitplan
A	**Gedankenfreiheit sowie das Recht der freien Meinungsäußerung für Menschen mit Behinderungen gewährleisten**	**A.1.**	**Kommunikation und den Zugang zu Informationen für alle Menschen erleichtern**	**A.1.1.**	Sensibilisierung der Medien für die Notwendigkeit, Informations- und Kommunikationstechnologien zu nutzen, die für alle zugänglich sind	**MIFA, ME / ALIA**	Die wichtigsten Fernsehsendungen werden mit Untertiteln versehen werden und es wird ein Angebot in vereinfachter Sprache geben	**2023**
				A.1.2.	Sensibilisierung und Schulung der Mitarbeiter von Behörden und öffentlichen Einrichtungen bzw. Einrichtungen, die mit dem Staat eine Vereinbarung geschlossen haben, damit diese ihre Dienste für alle zugänglich machen	**MFP / INAP, MIFA**	Drei Schulungen pro Jahr für sechzig (3x20) Angehörige des öffentlichen Dienstes und Gemeindemitarbeiter	**2021**
B	**Das Recht der freien Meinungsäußerung von Menschen mit Behinderungen sowie deren Entscheidungsfreiheit hinsichtlich der Lebensführung gewährleisten**	**B.1.**	**Die Meinung jedes Menschen mit Behinderungen beachten**	**B.1.1.**	Einsetzung eines Sprechers der Nutzer von Tages- und Wohnstätten (Heimrat)	**MIFA**	Ein Sprecher pro Einrichtung und ein nationaler Sprecher, der aus dem Kreis der örtlichen Sprecher gewählt wird	**2020**
				B.1.2.	Regelmäßige Anhörung von Menschen mit Behinderungen	**MIFA**	Planung einer jährlichen Versammlung, bei der jeder Mensch mit Behinderung seine Meinung frei äußern kann (assises du handicap)	**2021**
C	**Förderung der Autonomie und des Wohlbefindens von Menschen mit Behinderungen**	**C.1.**	**Menschen mit Behinderungen vertreten sich selbst und beteiligen sich an den sie betreffenden Entscheidungen**	**C.1.1.**	Aufbau eines „Peer Counseling"-Netzes	**MIFA**	Schulung von fünf Menschen mit Behinderungen zu Ausbildern	**2022**
				C.1.2.	Schaffung von „Empowerment"-Maßnahmen für Menschen mit Behinderungen	**MIFA**	Veranstaltung von zwei Schulungen pro Jahr für jeweils fünfzehn Menschen mit Behinderungen	**Wiederkehrende Aktionen**

Recht der freien Meinungsäußerung, Meinungsfreiheit und Zugang zu Informationen

(Art. 21 der UN-BRK)

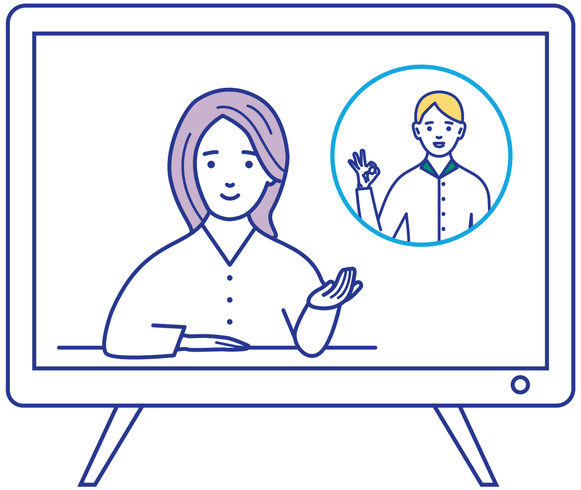

Kapitel 5

Bildung

(Art. 24 der UN-BRK)

„Wir werden uns in den kommenden Monaten und Jahren kontinuierlich darum bemühen, ganz individuell auf das Potenzial und die Bedarfe aller Schüler einzugehen.“

1. Vorwort des Ministers

In der Schule sollte der erste Schritt hin zur Inklusion erfolgen, ein Schritt, durch den ebenfalls ein großer Teil der Bewusstseinsbildung in der Gesellschaft erfolgen könnte. Dies ist eine der zahlreichen Visionen, die von den Menschen zum Ausdruck gebracht wurden, die aktiv an der Ausarbeitung dieses Aktionsplans beteiligt waren.

Ich kann mich dieser Vision nur anschließen. Wir werden uns in den kommenden Monaten und Jahren kontinuierlich darum bemühen, ganz individuell auf das Potenzial und die Bedarfe aller Schüler einzugehen. Die Vielfalt ihrer Persönlichkeiten und Lebenssituationen stellen für die Schule eine enorme Bereicherung dar. Jeder Einzelne hat Anspruch darauf, seinen Platz zu finden, in einer Schule, in der seine Würde und Grundrechte uneingeschränkt geachtet werden.

Die einzelnen Maßnahmen, die im Folgenden dargestellt werden, sollen es den beschulten Kindern und Jugendlichen ermöglichen, ihre Fähigkeiten weiterzuentwickeln, unabhängig davon, ob dies im Rahmen der formalen oder der nicht formalen Bildung erfolgt. Inklusion auf allen Ebenen birgt meines Erachtens nur Vorteile für alle Beteiligten und trägt dazu bei, die Schüler auf ein selbstständiges und selbstbestimmtes Erwachsenenleben vorzubereiten.

Claude Meisch
Minister für Bildung, Kinder und Jugend

2. Zitat des Artikels 24

1. Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen auf Bildung. Um dieses Recht ohne Diskriminierung und auf der Grundlage der Chancengleichheit zu verwirklichen, gewährleisten die Vertragsstaaten ein integratives Bildungssystem auf allen Ebenen und lebenslanges Lernen mit dem Ziel,

a. die menschlichen Möglichkeiten sowie das Bewusstsein der Würde und das Selbstwertgefühl des Menschen voll zur Entfaltung zu bringen und die Achtung vor den Menschenrechten, den Grundfreiheiten und der menschlichen Vielfalt zu stärken;

b. Menschen mit Behinderungen ihre Persönlichkeit, ihre Begabungen und ihre Kreativität sowie ihre geistigen und körperlichen Fähigkeiten voll zur Entfaltung bringen zu lassen;

c. Menschen mit Behinderungen zur wirklichen Teilhabe an einer freien Gesellschaft zu befähigen.

2. Bei der Verwirklichung dieses Rechts stellen die Vertragsstaaten sicher, dass:

a. Menschen mit Behinderungen nicht aufgrund von Behinderung vom allgemeinen Bildungssystem ausgeschlossen werden und dass Kinder mit Behinderungen nicht aufgrund von Behinderung vom unentgeltlichen und obligatorischen Grundschulunterricht oder vom Besuch weiterführender Schulen ausgeschlossen werden;

b. Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen in der Gemeinschaft, in der sie leben, Zugang zu einem integrativen, hochwertigen und unentgeltlichen Unterricht an Grundschulen und weiterführenden Schulen haben;

c. angemessene Vorkehrungen für die Bedürfnisse des Einzelnen getroffen werden;

d. Menschen mit Behinderungen innerhalb des allgemeinen Bildungssystems die notwendige Unterstützung geleistet wird, um ihre erfolgreiche Bildung zu erleichtern;

e. in Übereinstimmung mit dem Ziel der vollständigen Integration wirksame individuell angepasste Unterstützungsmaßnahmen in einem Umfeld, das die bestmögliche schulische und soziale Entwicklung gestattet, angeboten werden.

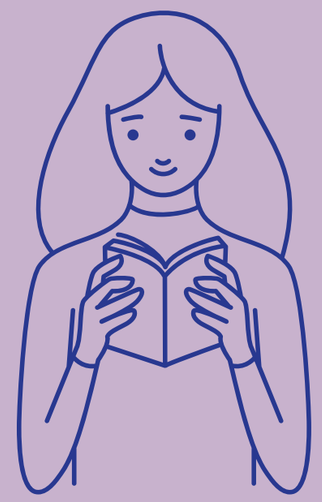

3. Die Vertragsstaaten ermöglichen Menschen mit Behinderungen, lebenspraktische Fertigkeiten und soziale Kompetenzen zu erwerben, um ihre volle und gleichberechtigte Teilhabe an der Bildung und als Mitglieder der Gemeinschaft zu erleichtern. Zu diesem Zweck ergreifen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen; unter anderem:

a. erleichtern sie das Erlernen von Brailleschrift, alternativer Schrift, ergänzenden und alternativen Formen, Mitteln und Formaten der Kommunikation, den Erwerb von Orientierungs- und Mobilitätsfertigkeiten sowie die Unterstützung durch andere Menschen mit Behinderungen und das Mentoring;

b. erleichtern sie das Erlernen der Gebärdensprache und die Förderung der sprachlichen Identität der Gehörlosen;

c. stellen sie sicher, dass blinden, gehörlosen oder taubblinden Menschen, insbesondere Kindern, Bildung in den Sprachen und Kommunikationsformen und mit den Kommunikationsmitteln, die für den Einzelnen am besten geeignet sind, sowie in einem Umfeld vermittelt wird, das die bestmögliche schulische und soziale Entwicklung gestattet.

4. Um zur Verwirklichung dieses Rechts beizutragen, treffen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen zur Einstellung von Lehrkräften, einschließlich solcher mit Behinderungen, die in Gebärdensprache oder Brailleschrift ausgebildet sind, und zur Schulung von Fachkräften sowie Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen auf allen Ebenen des Bildungswesens. Diese Schulung schließt die Schärfung des Bewusstseins für Behinderungen und die Verwendung geeigneter ergänzender und alternativer Formen, Mittel und Formate der Kommunikation sowie pädagogische Verfahren und Materialien zur Unterstützung von Menschen mit Behinderungen ein.

5. Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass Menschen mit Behinderungen ohne Diskriminierung und gleichberechtigt mit anderen Zugang zu allgemeiner Hochschulbildung, Berufsausbildung, Erwachsenenbildung und lebenslangem Lernen haben. Zu diesem Zweck stellen die Vertragsstaaten sicher, dass für Menschen mit Behinderungen angemessene Vorkehrungen getroffen werden.

3. Erläuterungen zum Artikel

Artikel 24 der UN-BRK anerkennt, dass alle Menschen mit Behinderungen ein Recht auf Bildung haben, und zwar ohne Diskriminierung sowie gleichberechtigt mit Menschen ohne Behinderungen, und dass sie Anspruch auf jede zur Ausübung dieses Rechts erforderliche Maßnahme (angemessene Vorkehrungen, notwendige, den besonderen Bedürfnissen angepasste Unterstützung) haben. Dies bedeutet, dass Menschen mit Behinderungen nicht aufgrund ihrer Behinderung ausgeschlossen werden dürfen. Sie müssen weitestmöglich in der Nähe ihres Wohnortes und auf allen Bildungsstufen (Grundschule, weiterführende Schulen, Hochschulen, Berufsausbildung, Erwachsenenbildung und lebenslanges Lernen) Zugang zu Bildung sowie zu außerschulischen und sozialen Aktivitäten haben. Aufgrund dieses Artikels sind die Vertragsstaaten verpflichtet, die Möglichkeit einer inklusiven Bildung für Schüler mit Behinderungen vorzusehen. Dies bedeutet, dass Schüler mit Behinderungen Anspruch darauf haben, zusammen mit den anderen Schülern aus ihrer Umgebung unterrichtet zu werden, Zugang zu Programmen und Leistungen zu haben, die sich an alle Kinder richten, und in den Genuss von pädagogischen Methoden, geeigneten Unterstützungsmaßnahmen und schulischen wie außerschulischen Aktivitätsangeboten zu kommen, die ihren Bedürfnissen angepasst sind, so dass sie ihr ganzes Potenzial entfalten und umfassend am Leben in der Gemeinschaft teilhaben können.

4. Prioritäten

Priorität A:

Gleichbehandlung von Schülern mit Behinderungen

Ziel A.1.:

Unterscheidung zwischen „sonderpädagogischem Förderbedarf“ und „Förderbedarf“ abschaffen

Aktion A.1.1.:

Begriff „Schüler mit Förderbedarf“ (*élèves à besoins éducatifs particuliers*) in den Rechtsvorschriften abschaffen

+ **Ist-Situation:** Manche der derzeit geltenden Rechtsvorschriften unterscheiden zwischen „Schülern mit Förderbedarf“ (*élèves à besoins éducatifs particuliers*) und „Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf“ (*élèves à besoins éducatifs spécifiques*), während das Gesetz vom 20. Juli 2018 zur Schaffung spezialisierter psychopädagogischer Kompetenzzentren für die schulische Inklusion (*loi du 20 juillet 2018 portant création de Centres de compétences en psycho-pédagogie spécialisée en faveur de l'inclusion scolaire*) nur den Begriff „Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf“ (*enfants à besoins spécifiques*) verwendet. Diese Unterscheidung scheint eine ungerechtfertigte Diskriminierung zu schaffen, da ein Kind offenbar Anspruch auf unterschiedliche Hilfen hat, je nachdem, in welche Kategorie es eingestuft wurde.

+ **Konkrete Aktion:** Abschaffung des Begriffs „Schüler mit Förderbedarf“ in den Rechtsvorschriften.

Ziel A.2.:

Fähigkeiten und Erfahrungen von Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf anerkennen

Aktion A.2.1.:

Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf eine offizielle Anerkennung ihrer Fähigkeiten und Erfahrungen ermöglichen

+ **Ist-Situation:** Zurzeit haben Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf nicht immer die Möglichkeit, ein Diplom oder eine offizielle Anerkennung ihrer Fähigkeiten und Erfahrungen zu erlangen.

+ **Konkrete Aktion:** Jungen Menschen mit sonderpädagogischem Förderbedarf ermöglichen, eine offizielle Zertifizierung ihrer Fähigkeiten und Erfahrungen zu erhalten, die ihnen dabei hilft, auf dem Arbeitsmarkt einen Arbeitsplatz zu finden.

Priorität B:

Inklusion von Menschen mit Behinderungen im schulischen und außerschulischen Bereich

Ziel B.1.:

Den Austausch mit sämtlichen beteiligten Akteuren fördern

Aktion B.1.1.:

Sich mit sämtlichen beteiligten Akteuren abstimmen

+ **Ist-Situation:** Es kommt vor, dass Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf zu Hause eine Betreuung oder technische Hilfsmittel erhalten bzw. erhielten, die sich bewährt haben und die auch im schulischen Umfeld eingesetzt werden könnten.

+ **Konkrete Aktion:** Den Austausch zwischen schulischen und außerschulischen Akteuren sowie Eltern, Assistenzkräften in der Familie und externen Sachverständigen fördern, damit sie sich - unter voller Einhaltung der geltenden Datenschutzregeln - über die Ressourcen, Interessen und Talente des Kindes mit Behinderungen sowie über bereits bewährte Unterstützungspraktiken austauschen.

Ziel B.2.:

Einbindung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen bei außerschulischen sowie Freizeitaktivitäten verstärken

Aktion B.2.1.:

Den inklusiven Ansatz für alle Kinder in Bildungs- und Betreuungseinrichtungen (SEA – *services d'éducation et d'accueil pour enfants*) / Kindertagesstätten (*crèches, maisons relais*) stärken

+ **Ist-Situation:** Viele Eltern möchten, dass ihre Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf eine Kindertagesstätte besuchen können. In manchen Fällen stellen sie jedoch fest, dass sich die Betreuung aus unterschiedlichen Gründen schwierig gestaltet; unter anderem wegen schwer zugänglicher Räumlichkeiten oder unzureichender Sensibilisierung oder Schulung des Betreuungspersonals.

+ **Konkrete Aktion:** Die Inklusion aller Kinder gehört zu den Grundprinzipien des nationalen Rahmenplans für nicht formale Bildung im Kindes- und Jugendalter, der seit 2017 als Qualitätssicherungsinstrument für Bildungs-

und Betreuungseinrichtungen für Kinder (SEA) gilt. Es werden weiterhin beträchtliche Anstrengungen unternommen, um den Bedürfnissen der Kindertagesstätten gerecht zu werden, die durch das Ministerium für Bildung, Kinder und Jugend (MENJE) finanziell unterstützt werden, um so für alle Kinder eine qualitativ hochwertige Betreuung sicherzustellen. Das Inklusionssystem in den Kindertagesstätten wird einer Bewertung unterzogen und gegebenenfalls verbessert.

Aktion B.2.2.:

Den inklusiven Ansatz in nicht formalen Bildungseinrichtungen für Jugendliche (Jugendhäuser, SNJ – *Service National de la Jeunesse* usw.) stärken

+ **Ist-Situation:** Trotz zahlreicher Anstrengungen von Jugendorganisationen stehen Akteure, die sich für die Inklusion Jugendlicher mit Behinderungen einsetzen, vor zahlreichen Herausforderungen, und zwar sowohl im Hinblick auf die sozialpädagogische Arbeit als auch in anderen Bereichen, vor allem im Hinblick auf Infrastruktur und räumliche Zugänglichkeit der Jugendeinrichtungen.

+ **Konkrete Aktionen:** Förderung der Entwicklung inklusiver Teilhabemodelle bei Jugendorganisationen durch den Einsatz bestehender Instrumente (öffentliche Finanzierung, Schulungen, Vereinbarungen, Veröffentlichungen, Pilotprojekte) wobei deren Übereinstimmung mit den bestehenden Integrationssystemen und -instrumenten sichergestellt wird.

  Förderung der Entwicklung von Konzepten und Methoden inklusiver Jugendarbeit, und zwar insbesondere durch die Mitwirkung und Einbindung von Jugendorganisationen und dem SNJ.

  Anbieten spezifischer Schulungen beim SNJ, die es den Jugendbetreuern erlauben, den gemeinsamen Ansatz der Betreuung von Jugendlichen mit sonderpädagogischem Förderbedarf umzusetzen. Ziel der Schulungen ist es nicht nur, den Zugang zu Zentren und Orten für Jugendliche zu ermöglichen, sondern vor allem pädagogische Aktivitäten anzubieten, die für alle Kinder und Jugendliche zugänglich sind.

  Kontinuierliche Weiterentwickelung der Zugänglichkeit des pädagogischen Angebots für Jugendliche mit sonderpädagogischem Förderbedarf beim SNJ und der inklusiven Aktivitäten in den pädagogischen Zentren.

Aktion B.2.3.:

Inklusion von Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Musikunterricht sowie bei außerschulischen Sport- und Freizeitaktivitäten fördern

+ **Ist-Situation:** Kulturelle Aktivitäten sowie Sport- oder Freizeitaktivitäten sind für Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf oft nur schwer zugänglich. Je nachdem sind solche Aktivitäten hauptsächlich wettbewerbs- oder prüfungsorientiert und schließen Kinder mit Behinderungen aus sofern sie nicht über die erforderlichen körperlichen und/oder intellektuelle Fähigkeiten verfügen. Es müssten mehr sportliche und künstlerische Aktivitäten angeboten werden, an denen Schüler mit Behinderungen zusammen mit Schülern ohne Behinderungen teilnehmen können.

+ **Konkrete Aktionen:** Förderung von Musikunterricht für Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Sinne einer „Schule für alle". Zu diesem Zweck soll eine spezifische Schulungsreihe veranstaltet werden, wo Lehrkräfte von Konservatorien, Musikschulen und Musikkursen auf die entsprechende Arbeit mit Schülern mit Behinderungen gemäß einem inklusiven pädagogischen Ansatz vorbereitet werden.

  Nutzung der nichtwettbewerbsorientierten und inklusiven Spiel- und Sportaktivitäten, die die LASEP für alle Grundschüler anbietet. Ermutigung der Eltern von Kindern mit Behinderungen, ihre Kinder zu LASEP-Aktivitäten anzumelden. Förderung der Teilnahme von Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die in der Grundschule, in Kompetenzzentren oder in Kindertagesstätten (crèches, maisons relais) betreut werden, an den Aktivitäten, die von der LASEP angeboten werden.

  Beratung der Veranstalter von Musik-, Sport- und Freizeitaktivitäten sowie der Menschen, die sich dort ehrenamtlich engagieren, um sie in die Lage zu versetzen, Menschen mit Behinderungen zu empfangen.

Ziel B.3.:

Soziale Inklusion durch Sport fördern

+ **Ist-Situation:** Sportliche und körperliche Aktivitäten sind für Menschen mit Behinderungen oft nur schwer zugänglich. Je nachdem handelt es sich dabei hauptsächlich um wettbewerbsorientierte Aktivitäten, von denen Menschen mit Behinderungen unter Umständen ausgeschlossen sind, wenn sie nicht über die erforderlichen körperlichen und/oder intellektuellen Fähigkeiten verfügen.

Aktion B.3.1.:

Sportverbände und Vereine für die Bedeutung des Sports als Inklusionsfaktor sensibilisieren

Durch die Umsetzung der UN-BRK im Bereich Sport soll das Potenzial des Sports als Instrument sozialer Inklusion der Menschen mit Behinderungen genutzt werden. Vor allem durch konkrete Sensibilisierungsaktionen wie das im April 2019 zusammen mit dem Luxemburgischen Paralympischen Komitee (*Comité paralympique luxembourgeois*) gestartete Pilotprojekt „l'mPOSSIBLE" sollen Sportverbände und Vereine für die Bedeutung des Sports als Inklusionsfaktor sensibilisiert werden.

Aktion B.3.2.:

Den Bereich „Sport und Behinderung" bei den von der Nationalen Sportschule (*Ecole nationale de l'éducation physique et des sports* – ENEPS) angebotenen Schulungen einbeziehen

Bei der Ausbildung von Trainern, Lehrern und Betreuern an der dem Minister für Sport unterstehenden ENEPS soll der Bereich „Sport und Behinderung" mit einbezogen werden, damit die notwendigen Kenntnisse über besondere Bedürfnisse und erforderliche Anpassungen vorhanden sind.

Ziel B.4.:

Den Zugang von Menschen mit Behinderungen zu Kursen der Erwachsenenbildung ausweiten

Aktion B.4.1.:

Behindertengerechte Kurse in der Erwachsenenbildung, insbesondere Sprachkurse und Kurse im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT) anbieten

+ **Ist-Situation:** In Luxemburg sind viele Kurse der Erwachsenenbildung, wie etwa

Sprachkurse und Kurse im IKT-Bereich für manche Menschen mit Behinderungen nicht geeignet, was u.a. mit einer zu komplizierten Sprache zusammenhängt.

+ **Konkrete Aktion:** Sowohl für das Betreuungspersonal als auch für die Ausbilder und Lehrkräfte des Nationalen Spracheninstituts (*Institut national des langues* - INL) und des Amts für Erwachsenenbildung (*Service de la formation des adultes* - SFA) sollen Fortbildungsveranstaltungen über die besonderen Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen organisiert werden. Bei diesen Veranstaltungen sollen Ausbilder und Lehrkräfte insbesondere eine Einführung in die Verwendung der Leichten Sprache sowie anderer geeigneter Kommunikationsinstrumente erhalten.

Bei der Anmeldung zu Kursen am INL und beim SFA sollen die besonderen Bedürfnisse der Menschen mit Behinderungen erfasst werden, damit ihrer jeweiligen Situation optimal Rechnung getragen werden kann.

Am INL und beim SFA sollen Sprachkurse und Kurse im IKT-Bereich angeboten werden, die den Bedürfnissen von Menschen mit Behinderungen Rechnung tragen.

Die Zusammenarbeit mit den Kompetenzzentren sowie den Vereinigungen von und für Menschen mit Behinderungen soll gefördert werden, damit gegebenenfalls Lehrpläne ausgearbeitet werden können, die den Bedürfnissen der Lernenden Rechnung tragen.

Bei Bedarf sollen im Hinblick auf die Tests und Prüfungen, an denen die Lernenden teilnehmen müssen, angemessene Vorkehrungen vorgesehen werden.

Ziel B.5.:

Das Angebot an Erste-Hilfe-Kursen den Bedürfnissen von Menschen mit Behinderungen anpassen

+ **Ist-Situation:** Die zurzeit in Luxemburg angebotenen Erste-Hilfe-Kurse sind oft ungeeignet, zu komplex und daher nicht zugänglich für Menschen mit intellektuellen Behinderungen.

Aktion B.5.1.:

Ein Pilotprojekt mit Menschen mit intellektuellen Behinderungen starten, um die erforderlichen pädagogischen Anpassungen zu ermitteln

+ **Konkrete Aktion:** In Zusammenarbeit mit Betroffenen und Vereinigungen, die sich für die Belange von Menschen mit intellektuellen Behinderungen einsetzen, soll ein Pilotprojekt organisiert werden, um einen geeigneten Erste-Hilfe-Kurs ins Leben zu rufen und um zu ermitteln, welche Lehrmethode und Kursunterlagen für die Zielgruppe geeignet sind.

Aktion B.5.2.:

Ein Modul über pädagogische Anpassungsmöglichkeiten für Menschen mit Behinderungen in die Ausbildung der Erste-Hilfe-Ausbilder des *Institut National de Formation des Secours* – INFS aufnehmen

+ **Konkrete Aktion:** Angesichts der nach den ersten entsprechend angepassten Pilotkursen erhaltenen Rückmeldungen, wird das INFS in die Ausbildung der Erste-Hilfe-Ausbilder ein spezifisches Modul aufnehmen, das den pädagogischen Anpassungsmöglichkeiten an die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen gewidmet ist.

Aktion B.5.3.:

Kursunterlagen für Menschen mit intellektuellen Behinderungen erstellen und Informationen über entsprechend angepasste Kurse auf der Website cours.cgdis.lu bereitstellen

+ **Konkrete Aktion:** In Zusammenarbeit mit Vereinigungen, die sich für die Belange von Menschen mit intellektuellen Behinderungen einsetzen, erstellt das INFS Kursunterlagen. Diese können Menschen mit intellektuellen Behinderungen erhalten, die an Erste-Hilfe-Kursen teilnehmen. Auf der Website cours.cgdis.lu werden Informationen über die Zugänglichkeit der Erste-Hilfe-Kurse im Hinblick auf Kursräume, die für Personen mit eingeschränkter Mobilität zugänglich sind, und im Hinblick auf das Kursangebot für Menschen mit intellektuellen Behinderungen.

Ziel B.6.:

Zugänglichkeit von kulturellen Einrichtungen verbessern

Aktion B.6.1.:

Ein breiteres Kulturangebot für Menschen mit Behinderungen unterstützen

+ **Ist-Situation:** Um kulturelle Einrichtungen auch für Menschen mit Behinderungen zugänglich zu machen, erfordert dies eine entsprechende Kenntnis ihrer besonderen Bedürfnisse sowie eine angemessene Information.

+ **Konkrete Aktion:** Das Ministerium für Kultur (MC) verpflichtet sich, die Ausweitung des künstlerischen und/oder pädagogischen Angebots für Menschen mit Behinderungen zu unterstützen. Zu diesem Zweck wird das MC die Berufsangehörigen des Kultursektors, die für Kommunikation und den Umgang mit der Öffentlichkeit zuständig sind, bei ihren Anstrengungen im Hinblick auf die Veranstaltung spezifischer Schulungen unterstützen, durch die sie auf einen angemessenen Umgang mit Menschen mit Behinderungen vorbereitet werden. Zu diesen Schulungen gehören eine Grundschulung über vereinfachte Sprache, bei der es um mündliche und schriftliche Kommunikation geht, sowie spezifischere Schulungen zum Umgang mit Menschen mit bestimmten Behinderungen (z.B. Menschen mit Autismus, hörgeschädigte oder sehbehinderte Menschen).

Zu diesem Zweck verpflichtet sich das MC, dafür zu sorgen, dass diejenigen, die für Kommunikation und den Umgang mit der Öffentlichkeit zuständig sind, mit den verschiedenen Anbietern der betreffenden Schulungen in Kontakt kommen. Außerdem verpflichtet es sich zur Übernahme der Kosten dieser Schulungen.

Weiterhin können kulturelle Einrichtungen, die nicht über genug bzw. hinreichend qualifizierte Mitarbeiter verfügen, beim MC eine finanzielle Unterstützung beantragen, um auf externe Experten zurückzugreifen, die im Bereich des Umgangs und der Kommunikation mit Menschen mit Behinderungen spezialisiert sind.

Ziel B.7.:

Inklusive Bildung fördern und für eine solche sensibilisieren

Aktion B.7.1.:

Maßnahmen, die der Stärkung der inklusiven Bildung dienen, ausarbeiten

+ **Ist-Situation:** Das geänderte Gesetz vom 6. Februar 2009 über die Organisation der Grundschule, das geänderte Gesetz vom 25. Juni 2004 über die Organisation der Gymnasien und das Gesetz vom 20. Juli 2018 zur Schaffung spezialisierter psychopädagogischer Kompetenzzentren für die schulische Inklusion sehen eine ganze Reihe von Maßnahmen zur Förderung der schulischen Inklusion von Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf vor. Allerdings sind die einzelnen Schritte zur Umsetzung der genannten schulischen Inklusion nicht näher bestimmt.

+ **Konkrete Aktion:** Die ambulante Unterstützung durch Förderlehrer (I-EBS), durch Unterstützungsteams für Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf (ESEB) sowie durch die Kompetenzzentren in Grund- und Sekundarschulen soll verstärkt werden.

Der Dialog mit den Eltern auf allen Ebenen (Diagnose, Beurteilung der Förderungsmöglichkeiten, Entscheidungsfindung) soll unter voller Achtung der ihnen zukommenden Rolle intensiviert werden.

Die Abteilung für die Koordinierung der pädagogischen und technologischen Forschung und Innovation (*Service de Coordination de la Recherche et de l'Innovation pédagogqiues et technologiques - SCRIPT*) soll damit beauftragt werden, nach einem am „Design for all" orientierten Ansatz Lehrmittel für Schüler der verschiedenen Unterrichtsformen zu entwickeln.

Die Ausarbeitung eines Rahmenplans zur Verwendung der Leichten Sprache und zur Vereinheitlichung der Regeln und Instrumente der Leichten Sprache wird unterstützt, und zwar sowohl im Hinblick auf die luxemburgische Sprache als auch im Hinblick auf die anderen im Land gebräuchlichen Sprachen.

Die Empfehlungen der Nationalen Beobachtungstelle für Qualität in der Schule (*Observatoire national de la qualité scolaire - ONQS*) stellen die Grundlage bei der Entwickelung der schulischen Inklusion dar. Um ihre Empfehlungen auszuarbeiten, wird die Beobachtungsstelle eine Bestandsaufnahme der Forschung in diesem Bereich vornehmen. Sie wird auch die Beteiligten (Schüler, Eltern, Lehrkräfte und sozialpädagogisches Personal, Schulleitungen, ministerielle Dienststellen) anhören. Besondere Aufmerksamkeit gilt den Begriffen Lebensqualität, Schulklima, Wohlbefinden und Zusammenleben in Schulgemeinschaften. Dank ihres partizipativen Ansatzes wird die Beobachtungsstelle den Dialog und die Annäherung zwischen Vertretern der Praxis, Partnern und Fachleuten aus der Wissenschaft fördern.

Aktion B.7.2.:

Thema Inklusion von Menschen mit Behinderungen im Fach „Leben und Gesellschaft" behandeln

+ **Ist-Situation:** Im Fach „Leben und Gesellschaft", das in der Grundschule (im September 2017) und im Sekundarunterricht (im September 2016) eingeführt wurde, geht es u.a. darum, bei den Schülern Aufgeschlossenheit, Toleranz und Respekt zu fördern.

+ **Konkrete Aktion:** Im Fach „Leben und Gesellschaft" sollen Themen wie Behinderung, Beteiligung der Menschen mit Behinderungen am gesellschaftlichen Leben, inklusive Gesellschaft und inklusive Bildung erläutert und diskutiert werden. Dabei sollen die zu diesem Zweck erstellten Materialien (pädagogische Begleithefte, Arbeitsblätter) genutzt werden.

Priorität C:

Bereitstellung von Lehrkräften und sozialpädagogischem Personal mit der erforderlichen Kompetenz für die Arbeit mit Menschen mit Behinderungen

Ziel C.1.:

Lehrkräfte und sozialpädagogisches Personal in Bezug auf Bedürfnisse und Inklusion von Menschen mit Behinderungen schulen und sensibilisieren

+ **Ist-Situation:** Wenn Lehrkräfte und sozialpädagogisches Personal, die sich um Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf kümmern, zum Thema Inklusion nicht ausreichend geschult sind und keine hinreichende Kenntnis der besonderen Bedürfnisse dieser Kinder haben, besteht die Gefahr, dass sie sich überfordert fühlen.

Aktion C.1.1.:

Weiterbildungskurse für Lehrkräfte und sozialpädagogisches Personal über die besonderen Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen und inklusive Bildung fördern

Am Ausbildungsinstitut für nationale Bildung (*Institut de Formation de l'Éducation Nationale* - IFEN) sollen weiterhin Weiterbildungskurse über die besonderen Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen sowie inklusive Bildung angeboten werden. Bei diesen Schulungen geht es insbesondere um die Differenzierung der Lernprozesse in der formalen, nicht formalen und informellen Bildung sowie um den Umgang mit der Verschiedenartigkeit der Kinder und Jugendlichen. Sie richten sich allgemein an Lehrkräfte und sozialpädagogisches Personal. Darüber hinaus können gezielte Schulungen für bestimmte Berufsgruppen, Dienststellen oder Schulen entwickelt werden. Das Schulungsangebot wird laufend an neu festgestellte Entwicklungen und Bedürfnisse im Bereich inklusive Bildung angepasst.

Es sollen Kurse zum Erlernen der Leichten Sprache, der Gebärdensprache sowie ergänzender und alternativer Mittel der Kommunikation angeboten werden.

Die Referendarzeit von Grund- und Sekundarschullehrern soll Kurse über inklusive Bildung und die besonderen Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen umfassen.

Aktion C.1.2.:

Kurse und Praktika zum Thema inklusive Bildung im Rahmen der Grundausbildung von Lehrkräften und sozialpädagogischem Personal veranstalten

Die Universität Luxemburg soll ermutigt werden, in die Studienpläne zur Grundausbildung des sozialpädagogischen Personals (Bachelor in Erziehungswissenschaften) obligatorische Lehrveranstaltungen über inklusive Bildung, Differenzierung des Unterrichts, die verschiedenen Formen von Beeinträchtigungen und Behinderung und die besonderen Bedarfe von Menschen mit Behinderungen aufzunehmen. Ebenso sollen für das sozialpädagogische Personal Pflichtpraktika bei Dienststellen für Menschen mit Behinderungen eingeführt werden.

Die Anstrengungen im Hinblick auf die theoretische und praktische Ausbildung im Bereich inklusive Bildung, die sowohl von der Universität Luxemburg (Bachelor in Erziehungswissenschaften, „Master in secondary education") als auch von verschiedenen Schulen (Technisches Gymnasium für Erziehungs- und Sozialberufe (Lycée Technique pour pro-

fessions éducatives et sociales - LTPES) und Nationale Schule für Erwachsene (École nationale pour adultes - ENAD)) unternommen werden, sollen fortgesetzt werden.

Das Interesse an Studien im Zusammenhang mit inklusiver Bildung, wie z.B. Studien im Bereich Sonderpädagogik und Gebärdensprachdolmetschen, soll gefördert werden.

Aktion C.1.3.:

Den Austausch bewährter Vorgehensweisen zwischen Lehrkräften und sozialpädagogischem Personal fördern

Durch regelmäßige Netzwerk- und Peer-to-Peer-Treffen soll der Austausch bewährter Vorgehensweisen zwischen Lehrkräften und sozialpädagogischem Personal im Bereich Inklusion von Menschen mit Behinderungen gefördert werden. Dieser Austausch soll mit Weiterbildungsveranstaltungen gleichgesetzt werden. Bewährte Vorgehensweisen und pädagogische Ansätze sollen der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.

Für Lehrkräfte und das sozialpädagogische Personal sollen auf Wunsch Coaching- und Supervision angeboten werden.

Priorität D:

Zentralisierung und Ausbau der Informationen für Eltern über die Betreuung von Schülern mit Behinderungen

Ziel D.1.:

Die Einbindung und Information der Eltern über die schulische Betreuung ihrer Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf verbessern

Aktion D.1.1.:

Elektronische Plattform erstellen und gebündelte Publikationen, zum Angebot hinsichtlich der Betreuung von Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf, herausgeben

+ **Ist-Situation:** Inklusive Bildung kann nur gelingen, wenn sämtliche betroffenen Akteure sich aktiv an den Inklusionsmaßnahmen beteiligen. Dies gilt insbesondere für die Eltern von Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die über die verschiedenen Maßnahmen zur schulischen Betreuung ihres Kindes Bescheid wissen sollen. Durch eine entsprechende Information der Eltern von Kindern sowohl mit als auch ohne Behinderungen können Ängste und Zweifel im Hinblick auf eine angemessene Betreuung ihrer Kinder zerstreut werden.

+ **Konkrete Aktion:** Es soll eine elektronische Plattform geschaffen und Publikationen herausgegeben werden, die Informationen und nützliche Adressen für Eltern von Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf sowie Mitarbeiter aus dem Bereich der formalen und nicht formalen Bildung enthalten.

  Diese Plattform und die Publikationen sollen Informationen über Maßnahmen zur Betreuung von Schülern mit Behinderungen, angemessene Vorkehrungen sowie Kontaktdaten der Ansprechpartner an Schulen, bei Regionaldirektionen und Schulleitungen von Gymnasien enthalten. Um die Informationssuche zu erleichtern, ist eine Rubrik „Häufig gestellte Fragen“ sinnvoll.

Bildung

(Art. 24 der UN-BRK)

„Inklusive Bildung kann nur gelingen, wenn sämtliche betroffenen Akteure sich aktiv an den Inklusionsmaßnahmen beteiligen.“

Prioritäten	Ziele	Konkrete Aktionen	Zuständige Ministerien	Erwartete Ergebnisse/ Indikatoren	Zeitplan
A Gleichbehandlung von Schülern mit Behinderungen	**A.1. Unterscheidung zwischen „sonderpädagogischem Förderbedarf“ und „Förderbedarf“ abschaffen**	**A.1.1.** Begriff „Schüler mit Förderbedarf“ (élèves à besoins éducatifs particuliers) in den Rechtsvorschriften abschaffen	**MENJE**	Änderung der betreffenden Rechtsvorschriften	**2022/2023**
	A.2. Fähigkeiten und Erfahrungen von Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf anerkennen	**A.2.1.** Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf eine offizielle Anerkennung ihrer Fähigkeiten und Erfahrungen ermöglichen	**MENJE**	Änderung der Rechtsvorschriften über die Berufsausbildung	**2022/2023**
B Inklusion von Menschen mit Behinderungen im schulischen und außerschulischen Bereich	**B.1. Den Austausch mit sämtlichen beteiligten Akteuren fördern**	**B.1.1.** Sich mit sämtlichen beteiligten Akteuren abstimmen	**MENJE / MIFA / MS / MSS**	Die Häufigkeit des Austauschs erhöhen und die Qualität des Austauschs zwischen sämtlichen Akteuren verbessern	**Wiederkehrende Aktionen**
	B.2. Einbindung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen bei außerschulischen sowie Freizeitaktivitäten verstärken	**B.2.1.** Den inklusiven Ansatz für alle Kinder in Bildungs- und Betreuungseinrichtungen für Kinder (SEA - services d’éducation et d’accueil pour enfants) / Kindertagesstätten (crèche, maison relais) stärken	**MENJE**	Bewertung und gegebenenfalls Verbesserung des Inklusionssystems in den Kindertagesstätten	**2020/21**
		B.2.2. Den inklusiven Ansatz in nicht formalen Bildungseinrichtungen für Jugendliche (Jugendhäuser, SNJ - Service National de la Jeunesse usw.) stärken	**MENJE**	Förderung der Veranstaltung von Workshops und Schulungen zur Stärkung des inklusiven Ansatzes bei Jugendorganisationen und -diensten	**Wiederkehrende Aktion (ab 2019/20)**
		B.2.3. Inklusion von Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Musikunterricht sowie bei außerschulischen Sport- und Freizeitaktivitäten fördern	**MENJE**	Veranstaltung einer besonderen Schulung für Musiklehrkräfte zum Thema inklusive Bildung	**2020/21**
				Förderung der Teilnahme von Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf an Aktivitäten der LASEP	**2019/20/21**
	B.3. Soziale Inklusion durch Sport fördern	**B.3.1.** Sportverbänden und Vereine für die Bedeutung des Sports als Inklusionsfaktor sensibilisieren	**MSp**	Entwicklung konkreter Aktionen zur Bewusstseinsbildung, wie des im April 2019 gestarteten Pilotprojekts „I’mPOSSIBLE“	**2019, ständiger, kontinuierlicher und dauerhafter Prozess**

Prioritäten	Ziele	Konkrete Aktionen	Zuständige Ministerien	Erwartete Ergebnisse/ Indikatoren	Zeitplan
B Inklusion von Menschen mit Behinderungen im schulischen und außerschulischen Bereich	**B.3. Soziale Inklusion durch Sport fördern**	**B.3.2.** Den Bereich „Sport und Behinderung“ bei den von der Nationalen Sportschule (Ecole nationale de l'éducation physique et des sports - ENEPS) angebotenen Schulungen einbeziehen	**MSp**	Modul „Sport und Behinderung“ an der ENEPS	**2020**
	B.4. Den Zugang von Menschen mit Behinderungen zu Kursen der Erwachsenenbildung ausweiten	**B.4.1.** Behindertengerechte Kurse in der Erwachsenenbildung, insbesondere Sprachkurse und Kurse im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT) anbieten	**MENJE**	Anbieten von Schulungen über die besonderen Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen für die Mitarbeiter des INL und des SFA Anpassung des Schulungsangebotes von INL und SFA	**2020/21**
	B.5. Das Angebot an Erste-Hilfe-Kursen den Bedürfnissen von Menschen mit Behinderungen anpassen	**B.5.1.** Ein Pilotprojekt mit Menschen mit intellektuellen Behinderungen starten, um die erforderlichen pädagogischen Anpassungen zu ermitteln	**MI in Zusammenarbeit mit dem CGDIS-INFS**	Festlegung von Lehrmethode und Kursunterlagen, um geeignete Erste-Hilfe-Kurse anbieten zu können	**Juni 2020**
		B.5.2. Ein Modul über pädagogische Anpassungsmöglichkeiten für Menschen mit Behinderungen in die Ausbildung der Erste-Hilfe-Ausbilder des Institut National de Formation des Secours - INFS aufnehmen	**MI in Zusammenarbeit mit dem CGDIS-INFS**	Geeignete inklusive oder individuell angepasste Erste-Hilfe-Kurse auf regionaler Ebene anbieten	**September 2022**
		B.5.3. Kursunterlagen für Menschen mit intellektuellen Behinderungen erstellen und Informationen über entsprechend angepasste Kurse auf der Website cours.cgdis.lu bereitstellen	**MI in Zusammenarbeit mit dem CGDIS-INFS**	Geeignete Kursunterlagen für Teilnehmer mit intellektuellen Behinderungen bereitstellen; Informationen über die Zugänglichkeit der Räume für Personen mit eingeschränkter Mobilität sowie das Angebot an geeigneten Kursen über die Website cours.cgdis.lu mitteilen	**September 2022**
	B.6. Zugänglichkeit von kulturellen Einrichtungen verbessern	**B.6.1.** Ein breiteres Kulturangebot für Menschen mit Behinderungen unterstützen	**MC**	Anbieten und Finanzierung besonderer Schulungen über die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen für Mitarbeiter kultureller Einrichtungen, die für Kommunikation und den Umgang mit der Öffentlichkeit zuständig sind	**Ab Anfang 2020**

Prioritäten	Ziele	Konkrete Aktionen	Zuständige Ministerien	Erwartete Ergebnisse/ Indikatoren	Zeitplan
	B.7. Inklusive Bildung fördern und für eine solche sensibilisieren	**B.7.1.** Maßnahmen, die der Stärkung der inklusiven Bildung dienen, ausarbeiten	**MENJE**	Evaluierung der Umsetzung der Maßnahmen zur Stärkung der inklusiven Bildung	**2021**
		B.7.2. Thema Inklusion von Menschen mit Behinderungen im Fach „Leben und Gesellschaft“ behandeln	**MENJE**	Umsetzung der diesbezüglichen Lehrpläne	**Wiederkehrende Aktion (ab 2019/20)**
C Bereitstellung von Lehrkräften und sozialpädagogischem Personal mit der erforderlichen Kompetenz für die Arbeit mit Menschen mit Behinderungen	**C.1. Lehrkräfte und sozialpädagogisches Personal in Bezug auf Bedürfnisse und Inklusion von Menschen mit Behinderungen schulen und sensibilisieren**	**C.1.1.** Weiterbildungskurse für Lehrkräfte und sozialpädagogisches Personal über die besonderen Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen und inklusive Bildung fördern	**MENJE**	Förderung des dementsprechenden Weiterbildungsangebotes	**Wiederkehrende Aktion (ab 2019/20)**
		C.1.2. Kurse und Praktika zum Thema inklusive Bildung im Rahmen der Grundausbildung von Lehrkräften und sozialpädagogischem Personal veranstalten	**MENJE / MESR**	Evaluierung der dazugehörigen Lehrpläne	**2021/2022**
		C.1.3. Den Austausch bewährter Vorgehensweisen zwischen Lehrkräften und sozialpädagogischem Personal fördern	**MENJE**	Förderung von Austauschforen	**2020**
D Zentralisierung und Ausbau der Informationen für Eltern über die Betreuung von Schülern mit Behinderungen	**D.1. Die Einbindung und Information der Eltern über die schulische Betreuung ihrer Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf verbessern**	**D.1.1.** Elektronische Plattform erstellen und gebündelte Publikationen, zum Angebot hinsichtlich der Betreuung von Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf, herausgeben	**MENJE**	Herausgabe von Publikationen und Einrichten einer elektronischen Plattform	**2020**

Kapitel

6

Gesundheit

(Art. 25 der UN-BRK)

„Die Zugänglichkeit der Gesundheitsdienste für Menschen mit Behinderungen sollte für jede Sozialpolitik oberste Priorität haben!“

1. Vorwort der Minister

Die Zugänglichkeit der Gesundheitsdienste für Menschen mit Behinderungen sollte für jede Sozialpolitik oberste Priorität haben! Wir müssen alle dazu beitragen, Einsamkeit und soziale Ungleichheiten abzubauen, um die Chancen, auf die jeder Bürger Anspruch hat, zu verbessern.

Der Koalitionsvertrag der Regierung für den Zeitraum 2018-2023 betont erneut, wie wichtig die Grundwerte des Gesundheitswesens, nämlich Universalität, Zugang zu qualitativ hochwertiger Versorgung, Gleichbehandlung und Solidarität, für unser Land sind. Die Regierung wird sich in ihrem Handeln von diesen Grundsätzen und Werten leiten lassen; sie wird eine Politik des sozialen Zusammenhalts verfolgen und eine inklusive, offene Gesellschaft fördern, die sich für Gerechtigkeit, die Freiheit des Einzelnen und gegenseitige Wertschätzung einsetzt. Die Regierung ist sich bewusst, dass dem Staat eine Vorbildfunktion zukommt, damit diese Werte umgesetzt werden können.

Diese Werte sind ebenfalls ein zentraler Bestandteil von Artikel 25 der UN-Behindertenrechtskonvention, der dem Thema Gesundheit gewidmet ist. Das Versorgungsangebot den besonderen Bedürfnissen jedes Bürgers, unabhängig von dessen Situation oder einer Behinderung, anzupassen, ist ein vorrangiges Ziel, wenn es darum geht, diese Werte mit Leben zu füllen.

Das Gesetz vom 24. Juli 2014 über die Rechte und Pflichten des Patienten hat einen Rahmen für die Information des Patienten geschaffen. Dank dieses interministeriellen Aktionsplans sind in diesem Bereich noch weitere Verbesserungen möglich. Die besonderen Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen werden auch beim Aufbau der Kompetenznetzwerke berücksichtigt, die im Gesetz vom 8. März 2018 über Krankenhäuser und Krankenhausplanung vorgesehen sind, wobei dies insbesondere durch die Einbindung der Patientenvereinigungen erfolgt.

Die mir unterstellten Dienststellen setzen sich in diesem Sinne ein und beteiligen sich insbesondere an der Umsetzung des Behindertenplans, damit durch die vorgesehenen Aktionen die Anforderungen des Gesundheitssektors erfüllt werden.

Paulette Lenert
Ministerin für Gesundheit

„Der Zugang zu einem leistungsfähigen Sozialversicherungssystem für alle Bürgerinnen und Bürger, einschließlich der Menschen mit Behinderung, ist ein Thema, das mir ganz besonders am Herzen liegt.“

Der Zugang zu einem leistungsfähigen Sozialversicherungssystem für alle Bürgerinnen und Bürger, einschließlich der Menschen mit Behinderung, ist ein Thema, das mir ganz besonders am Herzen liegt.

Es geht darum, im Bereich des Sozialversicherungswesens und der Kranken-/Mutterschaftsversicherung sowie der Pflegeversicherung gemeinsame Ideale umzusetzen: die Berücksichtigung der menschlichen Dimension und eine gegenseitige Wertschätzung.

Das bestehende luxemburgische System, das auf zwei Grundsäulen beruht, dem Grundsatz des gleichberechtigten Zugangs und dem des freien Zugangs für alle Versicherten, berücksichtigt diese universellen Werte.

Die verschiedenen Reformen der einzelnen Säulen des Sozialversicherungssystems tragen den Auswirkungen der gesellschaftlichen Entwicklung Rechnung und zeugen von einem kontinuierlichen Engagement für Verbesserungen, die die individuellen und besonderen Bedürfnisse der Versicherten, einschließlich der Versicherten mit Behinderung, berücksichtigen.

Romain Schneider
Minister für soziale Sicherheit

2. Zitat des Artikels 25

Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen auf das erreichbare Höchstmaß an Gesundheit ohne Diskriminierung aufgrund von Behinderung. Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen Zugang zu geschlechtsspezifischen Gesundheitsdiensten, einschließlich gesundheitlicher Rehabilitation, haben. Insbesondere

a. stellen die Vertragsparteien Menschen mit Behinderungen eine unentgeltliche oder erschwingliche Gesundheitsversorgung in derselben Bandbreite, von derselben Qualität und auf demselben Standard zur Verfügung wie anderen Menschen, einschließlich sexual- und fortpflanzungsmedizinischer Gesundheitsleistungen und der Gesamtbevölkerung zur Verfügung stehender Programme des öffentlichen Gesundheitswesens;

b. bieten die Vertragsstaaten die Gesundheitsleistungen an, die von Menschen mit Behinderungen speziell wegen ihrer Behinderungen benötigt werden, soweit angebracht, einschließlich Früherkennung und Frühintervention, sowie Leistungen, durch die, auch bei Kindern und älteren Menschen, weitere Behinderungen möglichst geringgehalten oder vermieden werden sollen;

c. bieten die Vertragsstaaten diese Gesundheitsleistungen so gemeindenah wie möglich an, auch in ländlichen Gebieten;

d. erlegen die Vertragsstaaten den Angehörigen der Gesundheitsberufe die Verpflichtung auf, Menschen mit Behinderungen eine Versorgung von gleicher Qualität wie anderen Menschen angedeihen zu lassen, namentlich auf der Grundlage der freien Einwilligung nach vorheriger Aufklärung, indem sie unter anderem durch Schulungen und den Erlass ethischer Normen für die staatliche und private Gesundheitsversorgung das Bewusstsein für die Menschenrechte, die Würde, die Autonomie und die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen schärfen;

e. verbieten die Vertragsstaaten die Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen in der Krankenversicherung und in der Lebensversicherung, soweit eine solche Versicherung nach innerstaatlichem Recht zulässig ist; solche Versicherungen sind zu fairen und angemessenen Bedingungen anzubieten;

f. verhindern die Vertragsstaaten die diskriminierende Vorenthaltung von Gesundheitsversorgung oder -leistungen oder von Nahrungsmitteln und Flüssigkeiten aufgrund von Behinderung.

3. Erläuterungen zum Artikel

Artikel 25 der UN-BRK bekräftigt das Recht von Menschen mit Behinderungen auf das erreichbare Höchstmaß an Gesundheit. Hierfür muss der diskriminierungsfreie Zugang zur Gesundheitsversorgung sichergestellt werden. Menschen mit Behinderungen müssen Gesundheitsleistungen von derselben Qualität in Anspruch nehmen können wie andere Menschen. Außerdem ist es erforderlich, das Bewusstsein der Angehörigen der Gesundheitsberufe zu schärfen und sie zur Teilnahme an Schulungen zu ermutigen, um die Qualität der Versorgung zu verbessern.

4. Prioritäten

Priorität A:

Qualität der Versorgung

Ziel A.1.:

Kommunikation zwischen Patienten und Angehörigen der Gesundheitsberufe erleichtern

Aktion A.1.1.:

Förderung der Versorgung von Menschen mit Behinderungen in Krankenhäusern und Institutionen aus dem medizinisch-psychologisch-sozialen Bereich durch Angehörige der Gesundheitsberufe, die die Sprache des Patienten sprechen

+ **Ist-Situation:** Aufgrund der multikulturellen Gesellschaft in Luxemburg ist es oft schwierig, Ärzte oder Pflegekräfte zu finden, die die Sprache verstehen, die der Patient von sich ausspricht. Für Patienten mit intellektueller Behinderung, von denen manche sich nur schwer ausdrücken können, ist es umso wichtiger, dass sie ihre Muttersprache verwenden können.

+ **Konkrete Aktion:** Die bestehenden Sprachkompetenzen in Krankenhäusern und Einrichtungen aus dem medizinisch-psychologisch-sozialen Bereich, die möglicherweise Menschen mit Behinderungen aufnehmen und versorgen, sollen systematisch erfasst werden, wobei dies insbesondere für die Notaufnahmen sowie für die Abteilungen gilt, die für die verwaltungstechnischen Aspekte der Aufnahme zuständig sind; Ziel ist es, dass der Patient sich so weit wie möglich in der von ihm gewünschten Sprache ausdrücken kann. Die Patienten sollen über die Sprachkompetenzen der Mitarbeiter in den für die Aufnahme bzw. Betreuung zuständigen Abteilungen informiert werden.

Um Patienten mit Behinderungen besser verstehen zu können, sollen in Institutionen und Krankenhäusern gegebenenfalls Dolmetscher eingesetzt werden (Gebärdensprachdolmetscher oder Dolmetscher für Leichte Sprache, gegebenenfalls etwa per Videogespräch oder Telefon). Hierbei kann es sich um Mitarbeiter der betreffenden Einrichtung handeln, deren Sprachkompetenzen erfasst wurden, oder aber um externe Dolmetscher.

Falls auf öffentliche Einrichtungen zurückgegriffen werden soll, die Dolmetscherleistungen oder Leistungen im Bereich der interkulturellen Vermittlung anbieten können:

- soll der Bedarf (Zahl der Einsätze) in den Institutionen und Krankenhäusern abgeschätzt werden;

- sollen den Krankenhäusern die Kontaktdaten der öffentlichen Einrichtungen mitgeteilt werden, die Dolmetscherleistungen oder Leistungen im Bereich der interkulturellen Vermittlung anbieten können. Die betreffenden öffentlichen Einrichtungen unterliegen dem Berufsgeheimnis;
- soll ein Finanzrahmen für die Inanspruchnahme der Leistungen von öffentlichen Einrichtungen festgelegt werden, die in Krankenhäusern und Institutionen entsprechend dem geschätzten Bedarf tätig werden.

Aktion A.1.2.:

Erleichterung der Organisation von Krankenhausaufenthalten

+ **Ist-Situation:** Für Menschen mit Behinderungen, die oft eine persönliche Assistenz benötigen, ist es schwierig, Krankenhausaufenthalte zu organisieren. Bei Menschen, die in einer Institution untergebracht sind, leisten die Mitarbeiter diese Assistenz im Prinzip. Bei Menschen, die nicht in einer Institution leben, ist diese Assistenz nicht gewährleistet.

+ **Konkrete Aktion:** Bei Krankenhausaufenthalten soll für Menschen mit Behinderungen auf deren Wunsch und unter Berücksichtigung der für die Qualität der medizinischen Betreuung und Pflege erforderlichen Voraussetzungen die Anwesenheit eines Ansprechpartners oder einer Vertrauensperson im Sinne von Artikel 12 des Gesetzes vom 24. Juli 2014 über die Rechte und Pflichten des Patienten erleichtert werden. Der Ansprechpartner bzw. die Vertrauensperson kann, abhängig von den bestehenden Bedürfnissen, ständig anwesend sein.

Bei geplanten Krankenhausaufenthalten sollen die besonderen Bedürfnisse und praktischen Modalitäten im Zusammenhang mit dem zu organisierenden Aufenthalt mit dem behinderten Patienten und (auf dessen Wunsch hin und mit dessen Einverständnis) mit dem Ansprechpartner bzw. der Vertrauensperson so weit wie möglich zu Beginn der prästationären Betreuung ermittelt werden. Die ermittelten besonderen Bedürfnisse werden in der Patientenakte dokumentiert.

Am Ende des Krankenhausaufenthaltes soll mit dem behinderten Patienten sowie dem Ansprechpartner bzw. der Vertrauensperson eine systematische Bewertung der Organisation des Krankenhausaufenthaltes stattfinden, um mögliche Verbesserungsmaßnahmen zu identifizieren.

Aktion A.1.3.:

Anpassung des im Gesundheitswesen verwendeten Vokabulars an die Bedürfnisse des Patienten

+ **Ist-Situation:** Ist die medizinische Fachsprache bereits für Patienten im Allgemeinen sehr schwer zu verstehen, so gilt dies in noch größerem Maße für Menschen mit intellektueller Behinderung.

+ **Konkrete Aktion:**

Anmerkung: Dieses Thema ist Gegenstand des Gesetzes vom 24. Juli 2014 über die Rechte und Pflichten des Patienten und insbesondere von Artikel 8 Absatz 2. Der Wissenschaftliche Beirat im Gesundheitswesen (Conseil scientifique du domaine de la santé) hat im Oktober 2017 Empfehlungen zur Information der Patienten über deren Gesundheitszustand herausgegeben. Im Hinblick auf den Grundsatz der Information für alle gelten diese Texte für alle Patienten; berücksichtigt werden insbesondere die Information von sowie die Kommunikation mit einem Patienten mit Behinderung.

Durch die Verbreitung der Empfehlungen des Wissenschaftlichen Beirats im Gesundheitswesen zur Information der Patienten über deren Gesundheitszustand soll die Information der Ärzte verbessert werden.

- Im Rahmen der Fortbildung der Angehörigen der Gesundheitsberufe sollen Schulungen über die Kommunikation mit Menschen mit Behinderungen angeboten werden.
- Den Nutzern sollen Informationen in Leichter Sprache über die Organisation des luxemburgischen Gesundheitswesens bereitgestellt werden.
- Krankenhäusern, Ärztehäusern (*maisons médicales*), Arztpraxen und Einrichtungen aus dem medizinisch-psychologisch-sozialen Bereich, die mit dem Staat eine Vereinbarung geschlossen haben, sollen Informationen über die Grundsätze der Leichten Sprache angeboten werden.

Ziel A.2.:

Bewertungs- und Gesprächstechniken an die besonderen Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen anpassen

Aktion A.2.1.:

Sicherstellung einer Bewertung in einem vertraulichen und respektvollen Rahmen und unter Verwendung eines geeigneten Vokabulars

+ **Ist-Situation:** Im Rahmen der Beurteilung stellen die Sachbearbeiter der Bewertungs- und Kontrollbehörde (*Administration d'évaluation et de contrôle* – AEC) der Pflegeversicherung Fragen, die von Menschen mit Behinderungen als unangenehm empfunden werden können, so wie dies etwa bei Fragen zur persönlichen Hygiene der Fall ist. Dabei kann es vorkommen, dass die befragten Menschen aus Scham nicht ehrlich antworten.

+ **Konkrete Aktion:** Durch spezifische Schulungen, die intern mit externen Ausbildern veranstaltet werden, sollen die Sachbearbeiter der AEC weiterhin für geeignete Gesprächstechniken sensibilisiert werden.

Aktion A.2.2.:

Weiterentwicklung der spezifischen Fähigkeiten der AEC-Mitarbeiter im Zusammenhang mit dem Thema Behinderung

+ **Ist-Situation:** Die Beurteilung des Bedarfs an Hilfeleistungen findet oft in Anwesenheit eines Angehörigen statt, der die Person, deren Zustand beurteilt wird, kennt, jedoch nicht immer fundierte Kenntnisse im Bereich Behinderung besitzt. Dies kann die Arbeit des AEC-Sachbearbeiters behindern oder erschweren, wenn es darum geht, bei der Beurteilung der Pflegebedürftigkeit die erforderlichen spezifischeren Daten zu erfassen.

+ **Konkrete Aktion:** Die Sachbearbeiter werden weiterhin an Fortbildungen im Bereich Behinderung teilnehmen, um ihre Kenntnisse zu erweitern und zu aktualisieren. Die AEC der Pflegeversicherung wird ihre Part-

nerschaften mit den nationalen Ansprechpartnern der bestehenden oder im Entstehen begriffenen Plattformen ausbauen.

Ziel A.3.:

Synergien zwischen den Angehörigen der Gesundheitsberufe schaffen

Aktion A.3.1.:

Stärkung der Zusammenarbeit zwischen den im Großherzogtum Luxemburg tätigen Angehörigen der Gesundheitsberufe und der Wissenschaft

+ **Ist-Situation:** Die Betreuung von Menschen mit Behinderungen erfordert oft eine sehr umfangreiche Kompetenz, über die in manchen Fällen Fachkräfte verfügen, die an anerkannten internationalen Hochschulen tätig sind.

+ **Konkrete Aktionen:** Die Zusammenarbeit zwischen den Angehörigen der Gesundheitsberufe, Allgemeinmedizinern (darunter auch die Referenzärzte), Fachärzten und Referenzzentren soll insbesondere im Zusammenhang mit:

  - seltenen Krankheiten (Europäische Referenznetzwerke (*European Reference Networks* – ERN));
  - den Bereichen, die in den Nationalen Plan für Seltene Krankheiten im Hinblick auf nationale und internationale Kompetenznetzwerke aufgenommen wurden,

gestärkt werden.

Die „Infoline Maladies Rares Luxembourg“ (Infoline für seltene Krankheiten) soll für Menschen mit Behinderung leicht zugänglich werden, damit diese bei Bedarf über spezialisierte Stellen an die zuständigen europäischen Referenznetzwerke verwiesen werden können.

Priorität B:

Bewusstseinsbildung und Schulung

Ziel B.1.:

Verbreitung des Informations- und Sensibilisierungsmaterials zum Thema Behinderung im Gesundheitswesen fördern

Aktion B.1.1.:

Förderung der Verbreitung des Informations- und Sensibilisierungsmaterials

+ **Ist-Situation:** Um eine Schärfung des Bewusstseins in der breiten Öffentlichkeit und bei Fachkräften aus dem Gesundheitswesen zu erreichen, gibt es Informations- und Sensibilisierungsbroschüren zum Thema Behinderung. Diese Broschüren werden häufig von betroffenen Menschen oder Vereinigungen erstellt, die nicht unbedingt über die erforderlichen personellen und finanziellen Mittel verfügen, um die Verbreitung des Materials sicherzustellen.

+ **Konkrete Aktion:** In Krankenhäusern, Ärztehäusern und außerhalb der Krankenhäuser tätigen Einrichtungen aus dem medizinisch-psychologisch-sozialen Bereich, die mit dem Staat eine Vereinbarung geschlossen haben, sollen die in Partnerschaft mit dem Ministerium für Gesundheit (MS) veranstalteten Informationskampagnen ebenfalls durchgeführt werden.

  Es soll ein Budget für die Durchführung und Verbreitung dieser Informationskampagnen festgelegt werden.

Ziel B.2.:

Kenntnisse von Menschen mit Behinderungen über ihren eigenen Gesundheitszustand verbessern

Aktion B.2.1.:

Anbieten von Schulungen für Menschen, die in Institutionen leben

+ **Ist-Situation:** Menschen mit Behinderungen, darunter auch Menschen, die in Institutionen leben, sind über ihren eigenen Gesundheitszustand oft nicht hinreichend informiert. Für Menschen mit intellektueller Behinderung sind Informationen zum Thema Gesundheit manchmal besonders schwer zu verstehen.

+ **Konkrete Aktion:** Die Bedürfnisse und die Nachfrage, die in Institutionen lebende Menschen im Hinblick auf Schulungen im Gesundheitsbereich äußern, sollen ermittelt werden.

  Zusammen mit den zuständigen Partnern (z.B. Verantwortliche von Diensten für Menschen mit Behinderungen, Dienst für funktionelle Bewertung und Rehabilitation, Dienst für frühkindliche Rehabilitation) sollen interne Schulungen angeboten werden, die den Bedürfnissen Rechnung tragen, den von in Institutionen lebenden Menschen festgestellt wurden.

  In Einrichtungen, in denen Menschen mit Behinderungen aufgenommen werden, sollen Multiplikatoren ausgebildet werden. Die Begleitperson bzw. der Ansprechpartner des Menschen mit Behinderung soll geschult werden.

  Es soll dafür gesorgt werden, dass die Maßnahmen der nationalen Gesundheitspläne (insbesondere „Gesond iessen, Méi bewegen“ (GIMB) („Gesund essen, Mehr bewegen“), Nationaler Aktionsplan „affektive und sexuelle Gesundheit“, Früherkennungsprogramme, Nationaler Plan für seltene Krankheiten) auch in Einrichtungen umgesetzt werden, in denen Menschen mit Behinderungen aufgenommen werden.

Ziel B.3.:

Nutzung von Apps im Gesundheitsbereich, die für alle zugänglich sind, fördern

Aktion B.3.1.:

Erstellung und Entwicklung von Apps, die für alle zugänglich sind

+ **Ist-Situation:** Es gibt Apps, die, wie etwa „sante.lu“ und „DispoDoc“, den Zugang zu Informationen über Gesundheitsdienste in Luxemburg erleichtern. Diese Apps stellen derzeit jedoch keine Informationen über die Zugänglichkeit der Gesundheitsdienste für Menschen mit Behinderungen bereit. Außerdem sind sie nicht so konzipiert, dass sie für alle zugänglich sind.

+ **Konkrete Aktion:** Es soll vorgeschlagen werden, dass Vertreter von Vereinigungen von Menschen mit Behinderungen in dem Gremium mitarbeiten können, das die für den Gesundheitsbereich entwickelten Apps bewertet; Ziel ist es, zu ermitteln, wie die Zugänglichkeit der Informationen für alle optimiert werden kann.

Ziel B.4.:

Schulung zum Thema Behinderung für das Personal im Gesundheitsbereich

Aktion B.4.1.:

Förderung der Weiterbildung von Ärzten und Personal im Gesundheitsbereich im Allgemeinen zum Thema Behinderung

+ **Ist-Situation:** Der Arztberuf ist ein freier Beruf; es besteht daher keine Verpflichtung zur Teilnahme an bestimmten Weiterbildungsmaßnahmen.

+ **Konkrete Aktion:** Bei der Einführung der ärztlichen Weiterbildung soll zusammen mit ärztlichen wissenschaftlichen Gesellschaften, die in dem betreffenden Bereich tätig sind, ermittelt werden, welche Maßnahmen für das Personal im Gesundheitsbereich erforderlich sind, um deren Wissen zum Thema Behinderung zu erweitern.

  Es sollen den ermittelten Bedürfnissen entsprechende Schulungen für Menschen eingeführt werden, die sich um Menschen mit Behinderungen kümmern sollen.

Aktion B.4.2.:

Vorsehen von Modulen zum Thema Behinderung während der medizinischen Ausbildung an der Universität Luxemburg

+ **Ist-Situation:** Da in Luxemburg keine vollständige medizinische Ausbildung angeboten wird, sind Studierende der Medizin derzeit gesetzlich nicht zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen zum Thema Behinderung verpflichtet.

+ **Konkrete Aktion:** Im Rahmen eines Gesetzentwurfs zur Einführung eines Facharztstudiengangs in den Bereichen Allgemeinmedizin, Neurologie und Onkologie soll ein Pflichtmodul zum Thema Behinderung vorgesehen werden.

Priorität C:

Verfügbare und zugängliche Informationen

Ziel C.1.:

Kommunikationsformen an die Bedürfnisse des Patienten anpassen

Aktion C.1.1.:

Angabe der gewünschten Kommunikationsform in der Patientenakte

+ **Ist-Situation:** Nicht alle Patienten können auf dieselbe Weise kommunizieren. Je nach Art der Behinderung können Patienten gezwungen sein, im Gesundheitswesen weniger übliche Kommunikationsformen wie E-Mail oder SMS zu nutzen.

+ **Konkrete Aktion:** Es soll die Möglichkeit vorgesehen werden, die Art der Behinderung und die gewünschte Kommunikationsform in der Patientenakte genau anzugeben.

  Um die Kommunikation mit Menschen mit Behinderungen zu erleichtern, soll die Verwendung anderer Kommunikationsmittel als des Telefons (z.B. E-Mail, Terminerinnerung per SMS) angeboten werden.

Ziel C.2.:

Zugänglichkeit der Gesundheitsdienste gewährleisten

Aktion C.2.1.:

Einführung eines Labels für Zugänglichkeit für das Gesundheitswesen

+ **Ist-Situation:** Im Fremdenverkehrsbereich gibt es ein Label für Tourismuseinrichtungen oder -events, die sich durch besondere Anstrengungen in den Bereichen Zugänglichkeit und Gastlichkeit auszeichnen, um den Bedürfnissen aller Gäste, einschließlich Menschen mit Behinderung, gerecht zu werden. Ein ähnliches Label wäre auch im Gesundheitswesen denkbar, um die Sichtbarkeit der Leistungserbringer, die die grundlegenden Zugänglichkeitsanforderungen erfüllen, zu steigern.

+ **Konkrete Aktion:** Für Gesundheitsdienste soll, nach Verbreitung der Empfehlungen und Veröffentlichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften zum Thema Zugänglichkeit, ein Label für Zugänglichkeit mit einem System zur Kontrolle eingeführt werden.

Ziel C.3.:

Informationen über die verfügbaren Dienste verbreiten und zugänglich machen

Aktion C.3.1.:

Erstellung von Verzeichnissen spezialisierter Gesundheitsdienstleister und zugänglicher Dienste

+ **Ist-Situation:** Da es weder eine umfassende Liste spezialisierter Gesundheitsdienstleister im Bereich Behinderung noch eine vollständige Liste der zugänglichen Dienste gibt, ist es für Menschen mit Behinderungen schwierig, einen Dienst zu finden, der ihren Bedürfnissen entspricht.

+ **Konkrete Aktion:** Im Hinblick auf Einrichtungen und Fachkräfte, die sich an Kompetenznetzwerken beteiligen, sollen der Öffentlichkeit die Informationen über die Zugänglichkeit der Dienste unter Beachtung der Grundsätze der Leichten Sprache bereitgestellt werden.

  Auf Websites (Editus, Doctena usw.) sollen genaue Informationen über die Zugänglichkeit der Räumlichkeiten für Patienten mit Behinderungen bereitgestellt werden.

Priorität D:

Elektronische Gesundheitsakte (DSP)

Ziel D.1.:

Nutzung des DSP (elektronische Gesundheitsakte - *Dossier de Soins Partagé*) fördern

Aktion D.1.1.:

Schärfung des Bewusstseins für die Nutzung des DSP im Bereich Behinderung

+ **Ist-Situation:** Bei dem DSP (elektronische Akte zum Austausch und zur gemeinsamen Nutzung von Gesundheitsdaten zwischen den und für die am Patienten handelnden Angehörigen der Gesundheitsberufe) handelt es sich um ein vergleichsweise neues Instrument, das noch nicht von allen Angehörigen der Gesundheitsberufe systematisch genutzt wird. Ihre Nutzung kann zu einer besseren Versorgung von Menschen mit Behinderungen beitragen.

+ **Konkrete Aktion:** Patienten mit Behinderungen sollen über eine bei den Vereinigungen verbreitete Mitteilung darüber aufgeklärt werden, dass ihr DSP aktiviert werden kann, damit die Angehörigen der Gesundheitsberufe Versorgungsleistungen dokumentieren und so die Kontinuität der Gesundheitsversorgung erleichtern können.

Ziel D.2.:

Zugang der Patienten zum DSP ermöglichen, um wichtige personenbezogene Daten hinzuzufügen

Aktion D.2.1.:

Ermöglichung des Zugangs zu weiteren Rubriken des DSP

+ **Ist-Situation:** Der Patient kennt seine eigenen Bedürfnisse am besten und muss in der Lage sein, dem behandelnden Arzt diese mitzuteilen. Bestimmte nützliche Informationen könnten vom Patienten mitgeteilt werden, indem sie direkt in das DSP hinzugefügt werden..

+ **Konkrete Aktion:** Bei der Evaluierung des DSP sollen die besonderen Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen ermittelt werden, um sie in künftige Versionen des DSP zu integrieren.

Gesundheit

(Art. 25 der UN-BRK)

„Um die Kommunikation mit Menschen mit Behinderungen zu erleichtern, soll die Verwendung anderer Kommunikationsmittel als des Telefons (z.B. E-Mail, Terminerinnerung per SMS) angeboten werden.“

Prioritäten	Ziele	Konkrete Aktionen	Zuständige Ministerien	Erwartete Ergebnisse/ Indikatoren	Zeitplan
A. Qualität der Versorgung	**A.1. Kommunikation zwischen Patienten und Angehörigen der Gesundheitsberufe erleichtern**	**A.1.1.** Förderung der Versorgung von Menschen mit Behinderungen in Krankenhäusern und Institutionen aus dem medizinisch-psychologisch-sozialen Bereich durch Angehörige der Gesundheitsberufe, die die Sprache des Patienten sprechen	**MS** **MIFA (für Ergebnis 2)**	**1.** Die Sprachkompetenzen werden in jedem Krankenhaus und Institution erfasst. **2.** Krankenhäuser und Institutionen verfügen über Informationen zu öffentlichen Einrichtungen, die Dolmetscherleistungen oder Leistungen im Bereich der interkulturellen Vermittlung anbieten können. **3.** Krankenhäuser und Institutionen sind in der Lage, die durchschnittliche jährliche Anzahl der Einsätze dieser Einrichtungen zu schätzen. **4.** Die Sprachkompetenzen werden sowohl an der Rezeption von Notdiensten als auch in den jeweiligen Abteilungen der Patientenversorgung angezeigt.	**Für die Ergebnisse 1, 2 und 4: Dezember 2020** **Für Ergebnis 3: Januar 2022**
		A.1.2. Erleichterung der Organisation von Krankenhausaufenthalten	**MS**	**1.** Identifikation der spezifischen Bedürfnisse schon im Rahmen der prästationären Betreuung für 100% der geplanten stationären Krankenhausaufenthalte von Menschen mit Behinderungen **2.** Am Ende eines Krankenhausaufenthaltes von Menschen mit Behinderungen wird eine systematische Bewertung an Hand eines Fragebogens stattfinden.	**Ergebnis 1: Dezember 2020** **Ergebnis 2: 25% der Aufenthalte im Dezember 2020 50% der Aufenthalte 2021, anschließend 100% ab 2022**
		A.1.3. Anpassung des im Gesundheitswesen verwendeten Vokabulars an die Bedürfnisse des Patienten	**MS** **MIFA (für Ergebnis 2)**	**1.** Verbreitung der Empfehlungen an 100% der im nationalen Register eingetragenen Ärzte **2.** Erstellen einer Broschüre in Leichter Sprache über das vorhandene Pflegesystem	**Ergebnis 1: Dezember 2020** **Ergebnis 2: 2022**
	A.2. Bewertungs- und Gesprächstechniken an die besonderen Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen anpassen	**A.2.1.** Sicherstellung einer Bewertung in einem vertraulichen und respektvollen Rahmen und unter Verwendung eines geeigneten Vokabulars	**MSS / AEC**	Weiterhin die Sachbearbeiter für geeignete Gesprächstechniken sensibilisieren durch spezifische Schulungen, die intern mit externen Ausbildern veranstaltet werden	**2020**
		A.2.2. Weiterentwicklung der spezifischen Fähigkeiten der AEC-Mitarbeiter im Zusammenhang mit dem Thema Behinderung	**MSS / AEC**	Die Sachbearbeiter werden weiterhin an Fortbildungen im Bereich Behinderung teilnehmen, um ihre Kenntnisse zu erweitern und zu aktualisieren. Die AEC wird ihre Partnerschaften mit den nationalen Ansprechpartnern sowie den bestehenden oder neu entstehenden Plattformen ausbauen	**2020-2024**
	A.3. Synergien zwischen den Angehörigen der Gesundheitsberufe schaffen	**A.3.1.** Stärkung der Zusammenarbeit zwischen den im Großherzogtum Luxemburg tätigen Angehörigen der Gesundheitsberufe und der Wissenschaft	**MS**	• Zugänglichkeit der nationalen WEB-Plattform, der Helpline für seltene Krankheiten und der Informationsbroschüren • Anzahl der Mitglieder der europäischen Referenznetzwerke • Anzahl der Expertisezentren	**2020-2022**

Prioritäten	Ziele	Konkrete Aktionen	Zuständige Ministerien	Erwartete Ergebnisse/ Indikatoren	Zeitplan
B. Bewusstseins-bildung und Schulung	**B.1. Verbreitung des Informations- und Sensibilisierungs-materials zum Thema Behinderung im Gesundheits-wesen fördern**	**B.1.1.** Förderung der Verbreitung des Informations- und Sensibilisie-rungsmaterials	**MS**	Anzahl der vom MS unterstützten Kampagnen und Aktionen	**Jährliche Be-standsaufnahme zwecks Abschät-zung der erforder-lichen Geldmittel**
	B.2. Kenntnisse von Menschen mit Behinderungen über ihren eigenen Gesundheits-zustand verbessern	**B.2.1.** Anbieten von Schulungen für Menschen, die in Institutionen leben	**MS** **MIFA (für Ergebnis 1)**	**1.** Die Institutionen haben die Bedürfnisse ihrer Nutzer ermittelt **2.** Anzahl der als Antwort auf die ermittelten Bedürfnisse vorgeschlagenen Aktionen **3.** Anzahl von Partnereinrichtungen im Zusammenhang mit den nationalen Gesundheitsplänen (GIMB, Nationaler Aktionsplan „affektive und sexuelle Gesundheit“, Früherkennungsprogramme, Nationaler Plan für seltene Krankheiten)	**1: 100% im Jahr 2021** **2: 50% der Ein-richtungen, die die Bedürfnisse ihrer Nutzer ermittelt haben, werden 2023 eine Schu-lung anbieten** **3: 50% der Ein-richtungen werden sich 2023 an den beiden nationalen Gesundheitsplä-nen beteiligen**
	B.3. Nutzung von Apps im Gesundheits-bereich, die für alle zugänglich sind, fördern	**B.3.1.** Erstellung und Entwicklung von Apps, die für alle zugänglich sind	**MS** **MIFA**	**1.** Anwesenheit von Vertretern der Vereinigungen von Menschen mit Behinderungen unter den Gutachtern **2.** Die Bedürfnisse werden im Lastenheft berücksichtigt	**Bei der Evaluierung der Apps**
	B.4. Schulung zum Thema Behinderung für das Personal im Gesundheitsbereich	**B.4.1.** Förderung der Weiterbildung von Ärzten und Personal im Gesundheitsbereich im Allgemeinen zum Thema Behinderung	**MS**	Zurzeit nicht verfügbar - Indikator wird bei der Einführung der ärztlichen Weiterbildung entwickelt werden	
		B.4.2. Vorsehen von Modulen zum Thema Behinderung während der medizinischen Ausbildung an der Universität Luxemburg	**MESR**	Module, die im Rahmen des akademischen Angebots der künftigen Medical School zu entwickeln sind	**Einbringung des Gesetzentwurfs: 2020**

Prioritäten	Ziele	Konkrete Aktionen	Zuständige Ministerien	Erwartete Ergebnisse/ Indikatoren	Zeitplan
C. Verfügbare und zugängliche Informationen	**C.1. Kommunikationsformen an die Bedürfnisse des Patienten anpassen**	**C.1.1.** Angabe der gewünschten Kommunikationsform in der Patientenakte	**MS** **MSS**	Vorhandensein von Möglichkeiten, die Art einer Behinderung und die bevorzugte Kommunikationsform in dem DSP zu dokumentieren	**Dezember 2022**
	C.2. Zugänglichkeit der Gesundheitsdienste gewährleisten	**C.2.1.** Einführung eines Labels für Zugänglichkeit für das Gesundheitswesen	**MS**	Ermittlung der zugänglichen Leistungserbringer Anzahl der Leistungserbringer, die das Label besitzen	**Nach Inkrafttreten des künftigen Gesetzes über die Zugänglichkeit von Orten, die der Öffentlichkeit offenstehen, von öffentlichen Wegen und von Mehrfamilienhäusern**
	C.3. Informationen über die verfügbaren Dienste verbreiten und zugänglich machen	**C.3.1.** Erstellung von Verzeichnissen spezialisierter Gesundheitsdienstleister und zugänglicher Dienste	**MS**	Siehe Indikatoren, die bereits im Hinblick auf die Evaluierung der Kompetenznetzwerke sowie seltene Krankheiten berücksichtigt wurden (Synergien)	
D. Elektronische Gesundheitsakte (DSP)	**D.1. Nutzung des DSP (elektronische Gesundheitsakte - Dossier de Soins Partagé) fördern**	**D.1.1.** Schärfung des Bewusstseins für die Nutzung des DSP im Bereich Behinderung	**MS**	Informationen über den für Menschen mit Behinderungen zugänglichen DSP	**Dezember 2020**
	D.2. Zugang der Patienten zum DSP ermöglichen, um wichtige personenbezogene Daten hinzuzufügen	**D.2.1.** Ermöglichung des Zugangs zu weiteren Rubriken des DSP	**MS**	Einbeziehen der besonderen Dokumentationsanforderungen hinsichtlich der Versorgung von Menschen mit Behinderungen in das künftige Lastenheft	**Je nach Erscheinen des Lastenheftes**

Kapitel

7

Arbeit und Beschäftigung

(Art. 27 der UN-BRK)

„Arbeit ist ein wesentlicher Faktor der gesellschaftlichen Integration und darf niemandem verwehrt werden.“

1. Vorwort des Ministers

Arbeiten heißt handeln, um sein Überleben und sein Wohlbefinden sowohl in materieller als auch in geistiger Hinsicht zu sichern. Arbeiten bedeutet aber auch, dass wir uns entfalten und eine unseren Wünschen und Fähigkeiten entsprechende Tätigkeit ausüben können. Arbeit ist ein wesentlicher Faktor der gesellschaftlichen Integration und darf niemandem verwehrt werden.

Das Ministerium für Arbeit, Beschäftigung sowie Sozial- und Solidarwirtschaft (MTEESS) verpflichtet sich, die Inklusion von Menschen mit Behinderungen in den Arbeitsmarkt zu fördern und seine Anstrengungen dabei auf folgende vier Punkte zu konzentrieren:

- Zugang zur Beschäftigung;
- Aufrechterhaltung der Beschäftigung;
- Überwachung und Qualität der Maßnahmen;
- Anpassung des gesetzlichen Rahmens.

Dieser Aktionsplan zeugt von meinem festen Willen, die Gleichberechtigung in der Arbeitswelt sicherzustellen und Beschäftigungsbarrieren abzubauen, die Menschen mit Behinderungen noch allzu oft schaden. Der inklusive Arbeitsmarkt muss Wirklichkeit werden.

Dan Kersch
Minister für Arbeit, Beschäftigung sowie Sozial- und Solidarwirtschaft

2. Zitat des Artikels 27

1. Die Vertragsstaaten anerkennen das gleiche Recht von Menschen mit Behinderungen auf Arbeit; dies beinhaltet das Recht auf die Möglichkeit, den Lebensunterhalt durch Arbeit zu verdienen, die in einem offenen, integrativen und für Menschen mit Behinderungen zugänglichen Arbeitsmarkt und Arbeitsumfeld frei gewählt oder angenommen wird. Die Vertragsstaaten sichern und fördern die Verwirklichung des Rechts auf Arbeit, einschließlich für Menschen, die während der Beschäftigung eine Behinderung erwerben, durch geeignete Schritte, einschließlich des Erlasses von Rechtsvorschriften, um unter anderem

a. Diskriminierung aufgrund von Behinderung in allen Angelegenheiten im Zusammenhang mit einer Beschäftigung gleich welcher Art, einschließlich der Auswahl-, Einstellungs- und Beschäftigungsbedingungen, der Weiterbeschäftigung, des beruflichen Aufstiegs sowie sicherer und gesunder Arbeitsbedingungen, zu verbieten;

b. das gleiche Recht von Menschen mit Behinderungen auf gerechte und günstige Arbeitsbedingungen, einschließlich Chancengleichheit und gleichen Entgelts für gleichwertige Arbeit, auf sichere und gesunde Arbeitsbedingungen, einschließlich Schutz vor Belästigungen, und auf Abhilfe bei Missständen zu schützen;

c. zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen ihre Arbeitnehmer- und Gewerkschaftsrechte gleichberechtigt mit anderen ausüben können;

d. Menschen mit Behinderungen wirksamen Zugang zu allgemeinen fachlichen und beruflichen Beratungsprogrammen, Stellenvermittlung sowie Berufsausbildung und Weiterbildung zu ermöglichen;

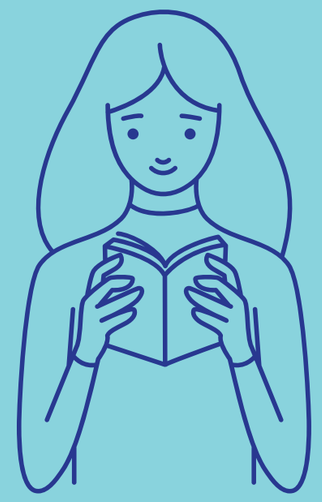

e. für Menschen mit Behinderungen Beschäftigungsmöglichkeiten und beruflichen Aufstieg auf dem Arbeitsmarkt sowie die Unterstützung bei der Arbeitssuche, beim Erhalt und der Beibehaltung eines Arbeitsplatzes und beim beruflichen Wiedereinstieg zu fördern;

f. Möglichkeiten für Selbständigkeit, Unternehmertum, die Bildung von Genossenschaften und die Gründung eines eigenen Geschäfts zu fördern;

g. Menschen mit Behinderungen im öffentlichen Sektor zu beschäftigen;

h. die Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen im privaten Sektor durch geeignete Strategien und Maßnahmen zu fördern, wozu auch Programme für positive Maßnahmen, Anreize und andere Maßnahmen gehören können;

i. sicherzustellen, dass am Arbeitsplatz angemessene Vorkehrungen für Menschen mit Behinderungen getroffen werden;

j. das Sammeln von Arbeitserfahrung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt durch Menschen mit Behinderungen zu fördern;

k. Programme für die berufliche Rehabilitation, den Erhalt des Arbeitsplatzes und den beruflichen Wiedereinstieg von Menschen mit Behinderungen zu fördern.

2. Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass Menschen mit Behinderungen nicht in Sklaverei oder Leibeigenschaft gehalten werden und dass sie gleichberechtigt mit anderen vor Zwangs- oder Pflichtarbeit geschützt werden.

3. Erläuterungen zum Artikel

Dieser Artikel betrifft sämtliche Aspekte des Lebens von Menschen mit Behinderungen im Bereich Arbeit und Beschäftigung, wobei der Schwerpunkt auf der Gleichbehandlung von Menschen mit und Menschen ohne Behinderung liegt.

4. Prioritäten

Priorität A:

Förderung des Zugangs behinderter Arbeitnehmer zum ersten Arbeitsmarkt – Ausbau der Übergänge in die Beschäftigung

Ziel A.1.:

Erleichterung der Übergänge zwischen dem Bereich der geschützten Werkstätten und dem ersten Arbeitsmarkt

Artikel 19 des geänderten Gesetzes vom 12. September 2003 über Menschen mit Behinderungen sieht vor, dass geschützte Werkstätten/Werkstätten zur beruflichen Eingliederung sich verpflichten, den Zugang von behinderten Arbeitnehmern zu Stellen auf dem ersten Arbeitsmarkt zu fördern und gegebenenfalls ihre dortige Betreuung sicherzustellen. Verstärkte Partnerschaften zwischen beiden Bereichen tragen dazu bei, dass das Gesetz umgesetzt wird und die Übergänge zwischen dem Bereich der geschützten Werkstätten und dem ersten Arbeitsmarkt erleichtert werden.

Aktion A.1.1.:

Stärkung der Verbindungen zwischen dem Bereich der geschützten Werkstätten und dem ersten Arbeitsmarkt

+ **Ist-Situation:** Der Bereich der geschützten Werkstätten ist nicht immer mit der spezifischen Funktionsweise des ersten Arbeitsmarktes vertraut. Gleiches gilt auch umgekehrt. Im Falle verborgener Talente von Menschen mit Behinderungen kann dies für beide Bereiche nachteilig sein. Verstärkte Partnerschaften können zu neuen Möglichkeiten führen, Menschen, die in geschützten Werkstätten/Werkstätten zur beruflichen Eingliederung arbeiten, in den ersten Arbeitsmarkt einzugliedern.

+ **Konkrete Aktion:** Beide Welten sollen einander nähergebracht werden, indem einerseits Unternehmenspraktika von Menschen mit Verträgen in geschützten Werkstätten/Werkstätten zur beruflichen Eingliederung gefördert werden und andererseits Veranstaltungen, bei denen Arbeitgeber des ersten Arbeitsmarktes geschützte Werkstätten/Werkstätten zur beruflichen Eingliederung entdecken können. Dabei können die Verbindungen zu den sozialen Beschäftigungsinitiativen ebenfalls gestärkt werden. Außerdem geht es darum, eine Aufstellung bestehender Praktiken und Übergangsprozesse zu erstellen.

Ziel A.2.:

Anreize für Arbeitgeber, mehr behinderte Arbeitnehmer einzustellen, und entsprechende Bewusstseinsbildung*

* Es ist zu beachten, dass die obenerwähnten Maßnahmen sowohl den Zugang zum Arbeitsmarkt als auch die Aufrechterhaltung des Arbeitsverhältnisses betreffen.

Aufgrund von Vorurteilen zögern Arbeitnehmer oft, Menschen mit Behinderungen einzustellen. Ein sehr wichtiger und entscheidender Faktor für den künftigen Arbeitgeber eines Menschen mit Behinderung ist, dass er über klare und präzise Informationen über den Menschen verfügt, den er einstellen soll, sowie über die Bedingungen der Maßnahmen, die vor der Einstellung von der Arbeitsagentur (ADEM) angeboten werden. Es geht darum, Unternehmen Maßnahmen anzubieten, die einen Anreiz darstellen, mit Menschen mit Behinderungen zu arbeiten.

Aktion A.2.1.:

Hervorheben der Fähigkeiten behinderter Arbeitnehmer

+ **Ist-Situation:**

1. Allzu oft haben Unternehmen eine falsche Vorstellung von Menschen mit Behinderungen. In vielen Fällen verfügen sie nicht über ausreichend Informationen, um zu erkennen, welche Talente und Fähigkeiten diese Menschen in das Unternehmen einbringen können.
2. Beim Austausch mit Betroffenen wurde deutlich, dass Menschen mit Behinderungen oft ein Gefühl der Minderwertigkeit gegenüber Menschen ohne Behinderungen haben. Aus diesem Grund trauen sie sich nicht, sich um eine Stelle auf dem ersten Arbeitsmarkt zu bewerben. Es erweist sich als notwendig, ihnen die Möglichkeit zu geben, sich sicherer zu fühlen und die Hindernisse zu überwinden, die ihre berufliche Entwicklung erschweren (s. hierzu Begriff „Ko-Produktion“).

+ **Konkrete Aktion:** Durchführung von Projekten zur Bewusstseinsbildung. Es geht dabei um die Ergänzung bereits bestehender Maßnahmen (z.B. *„Café pour l'Emploi“*, Duo Day usw.) durch neue Initiativen zur Bewusstseinsbildung bei Arbeitgebern, damit sie besser verstehen, was eine Behinderung ist, und damit etwaige allgemein verbreitete Vorurteile abgebaut werden. Gleichzeitig geht es darum, betroffene Menschen in die Lage zu versetzen, die erforderliche Veränderung in Betracht zu ziehen und konkrete Maßnahmen zu ergreifen (Menschen mit Behinderungen bieten z.B. selbst Schulungen in privaten Unternehmen an). Im Mittelpunkt steht dabei die Herausstellung der Fähigkeiten und Profile der behinderten Arbeitnehmer. Es geht darum, bei Kollegen und Personalabteilungen eine entsprechende Schärfung des Bewusstseins zu bewirken.

Aktion A.2.2.:

Vereinfachung der finanziellen und technischen Maßnahmen für Arbeitgeber bei der Einstellung eines behinderten Arbeitnehmers

+ **Ist-Situation:** Der Arbeitgeber kann eine staatliche Beteiligung an den Gehaltskosten des behinderten Arbeitnehmers beantragen. Die Höhe dieser Beteiligung hänkt vom Verdienstausfall des Arbeiternehmers aufgrund der Verringerung seiner Arbeitsfähigkeit ab. Der Staat kann sich ebenfalls finanziell beteiligen an den Kosten für die Anpassung des Arbeitsplatzes, die didaktische Ausstattung, die Weiterbildung sowie an den Transportkosten des behinderten Arbeitnehmers. Um in den Genuss dieser Maßnahmen zu kommen, muss der Arbeitgeber derzeit bereits einen unbefristeten Arbeitsvertrag mit dem behinderten Arbeitnehmer abgeschlossen haben, bevor er weiß, wie hoch die Rückerstattung der mit der Einstellung des Arbeitnehmers verbundenen Kosten ist.

+ **Konkrete Aktion:** Die jeweiligen Verfahren bei der Kommission für Orientierung und berufliche Wiedereingliederung (COR) und der Medizinischen Kommission (COM) sollen angepasst werden. Ziel ist es, potenziellen Arbeitgebern ein umfassendes „Info-Package“ mit konkreten Informationen über die für sie vorgesehenen Beihilfen bereitstellen zu können, und zwar vor der Einstellung eines Menschen mit Behinderung.

Aktion A.2.3.:

Stärkung des ADEM-„Kundenservice“ für Menschen mit Behinderungen

+ **Ist-Situation:** Die betroffenen Personen haben darauf hingewiesen, dass sie sich mehr Orientierung und Beratung durch die ADEM wünschen. Sie benötigen nach eigenen Angaben einen Ansprechpartner bei der ADEM für sämtliche Fragen im Zusammenhang mit der Arbeit von Menschen mit Behinderungen.

+ **Konkrete Aktion:** Ernennung eines ADEM-Ansprechpartners zum Thema Behinderung, um die betroffenen Personen über die möglichen Optionen zu beraten.

Priorität B:

Sicherstellung der Aufrechterhaltung des Arbeitsverhältnisses

Ziel B.1.:

Umsetzung des Gesetzes über die Assistenz zur Inklusion am Arbeitsplatz

Das Gesetz zur Ergänzung des Arbeitsgesetzbuches durch die Schaffung einer Assistenz zur Inklusion am Arbeitsplatz für Arbeitnehmer mit Behinderungen oder eingeschränkter Arbeitsfähigkeit wurde am 10. Juli 2019 verabschiedet. Mit der in diesem Gesetz vorgesehenen Betreuung und individuellen Unterstützung am Arbeitsplatz soll sowohl dem Arbeitgeber als auch dem behinderten Arbeitnehmer die Möglichkeit gegeben werden, die Unterstützung eines zugelassenen externen Experten in Anspruch zu nehmen, der den Prozess der beruflichen Eingliederung in das Unternehmen begleitet.

Aktion B.1.1.:

Förderung der Inanspruchnahme des Gesetzes über die Assistenz zur Inklusion am Arbeitsplatz

+ **Ist-Situation:** Betroffene Menschen und Arbeitgeber müssen über diese Maßnahme informiert werden, da durch sie die Einstellungsmöglichkeiten optimiert und die Aufrechterhaltung des Arbeitsverhältnisses Menschen mit Behinderungen ermöglicht werden können.

+ **Konkrete Aktion:** In den Unternehmen soll eine Kampagne zur Bewusstseinsbildung durchgeführt werden, um die Arbeitgeber zu ermutigen, ihre soziale Verantwortung wahrzunehmen, indem sie Menschen mit Behinderungen einstellen und den nicht zu unterschätzenden Beitrag anerkennen, den diese Menschen zum Unternehmen leisten können.

Ziel B.2.:

Schaffung eines günstigen Umfeldes für behinderte Arbeitnehmer

Der luxemburgische Arbeitsmarkt ist derzeit durch die Suche nach sehr spezifischen Profilen und Fähigkeiten gekennzeichnet. Eine weitere Besonderheit des luxemburgischen Arbeitsmarktes ist die Mehrsprachigkeit, die für Arbeitssuchende mit Behinderungen eine zusätzliche Barriere darstellen kann.

Die Regierung reagiert hierauf mit spezifischen Maßnahmen wie geschützten Werkstätten/Werkstätten zur beruflichen Eingliederung, der Übernahme der Kosten für behindertengerechte Anpassung des Arbeitsplatzes, für Weiterbildungsmaßnahmen usw. Es geht darum, ein Arbeitsumfeld zu schaffen, das für alle Menschen, auch für Menschen mit Behinderung, günstig ist.

Aktion B.2.1.:

Förderung des Angebots von Arbeitsplätzen in einer behindertengerechten Umgebung

+ **Ist-Situation:** In Luxemburg sind Werkstätten ein wesentlicher Bestandteil der Maßnahmen zur Eingliederung von Menschen mit Behinderungen in das Erwerbsleben. Geschützte Werkstätten/Werkstätten zur beruflichen Eingliederung bieten Arbeit für Menschen mit Behinderungen. Die oft verminderte Leistungsfähigkeit dieser Menschen führt dazu, dass sie nicht immer den Anforderungen und Zwängen des ersten Arbeitsmarktes gerecht werden. Während manche Menschen langfristig in Werkstätten arbeiten, sind diese Einrichtungen für andere lediglich eine Etappe des Lernens und ein Sprungbrett in den ersten Arbeitsmarkt. Nur Menschen, denen von der Kommission für Orientierung und berufliche Wiedereingliederung eine Tätigkeit in einem geschützten Umfeld empfohlen wird, können bei den Trägern dieser Werkstätten einen Arbeitsvertrag schließen. Derzeit sind Plätze in geschützten Werkstätten/Werkstätten zur beruflichen Eingliederung trotz einer hohen Nachfrage nur beschränkt vorhanden.

+ **Konkrete Aktion:** Es soll zu Ausweitung und Aufbau neuer inklusiver Projekte in einer behindertengerechten Umgebung kommen. Besondere Aufmerksamkeit gilt dabei der Schaffung von Stellen für Menschen mit psychischer Behinderung.

Aktion B.2.2.:

Anpassung des Arbeitsumfeldes

+ **Ist-Situation:** In manchen Fällen entsprechen die Fähigkeiten von Arbeitssuchenden mit Behinderungen nicht den Anforderungen des Arbeitsmarktes in seiner derzeitigen Form. Die bestehenden Maßnahmen, wie staatlich bezuschusste Weiterbildungen, Anpassung des Arbeitsplatzes oder geschützte Werkstätten/Werkstätten zur beruflichen Eingliederung, reichen nicht aus, um eine berufliche Eingliederung in den ersten Arbeitsmarkt zu erreichen. Das Arbeitsumfeld muss überdacht werden, und zwar so, dass alle betroffenen Menschen unter Berücksichtigung ihrer Fähigkeiten eingegliedert werden können. Es muss ein Umfeld geschaffen werden, in dem das Unternehmensziel erreicht werden kann und gleichzeitig die Fähigkeiten und Bedürfnisse der Mitarbeiter berücksichtigt werden.

  Zur Zielgruppe dieser neuen Form der Arbeit gehören u.a. Menschen, die „zu stark“ sind, um in einer geschützten Werkstatt/Werkstatt zur beruflichen Eingliederung zu arbeiten, bzw. „zu schwach“, um ohne zusätzliche Unterstützung in den ersten Arbeitsmarkt eingegliedert zu werden.

+ **Konkrete Aktion:** Zusammen mit den verschiedenen Akteuren soll eine neue „Form“ der Arbeit untersucht und entwickelt werden.

Priorität C:

Sicherstellung von Überwachung und Qualität der Maßnahmen

Ziel C.1.:

Bereitstellung zuverlässiger Statistiken und Daten

Zuverlässige Statistiken sind unerlässlich, um eine faktenbasierte Beschäftigungspolitik sicherzustellen, die vorhandenen Maßnahmen zu bewerten und Zukunftsprognosen zu ermöglichen. In diesem Stadium geht es darum, Überwachungsinstrumente für die politische Arbeit bereitzustellen, Statistiken zu optimieren und das Wissen über die spezifische Lage von Menschen mit den Status als Arbeitnehmer mit Behinderung zu stärken. Mit diesen Daten können gezieltere und den tatsächlichen Bedürfnissen entsprechende Maßnah-

men zur Eingliederung in das Arbeitsleben und zur Aufrechterhaltung der Beschäftigung entwickelt werden.

Aktion C.1.1.:

Entwicklung einer Plattform zur Erfassung von Daten zur Arbeit von Menschen mit Behinderungen

+ **Ist-Situation:** Die Generierung und systematische Nutzung dieser Daten sind derzeit noch nicht gewährleistet.

+ **Konkrete Aktion:** Schaffung einer regelmäßig aktualisierten Übersichtstafel für bestimmte Indikatoren (z.B. behinderte Arbeitnehmer in Beschäftigung, auf der Suche nach einer Beschäftigung, in Schulungsmaßnahmen, prozentualer Anteil der behinderten Arbeitnehmer, die in Unternehmen arbeiten). Mit diesen Indikatoren ist es möglich, zu verfolgen, wie sich die Lage der betroffenen Menschen entwickelt, und diese Daten im Rahmen einer Politik für Menschen mit Behinderungen zu bewerten und zu nutzen.

Aktion C.1.2.:

Bilanz der vorhandenen Maßnahmen

+ **Ist-Situation:** Der Staat kann einen Teil der Kosten für die Anpassung des Arbeitsplatzes und den behindertengerechten Zugang, der Kosten für die Anschaffung von speziellen beruflichen Hilfsmitteln und Schulungsmaterial für die behinderten Arbeitnehmer, der Kosten für Schulungen sowie der Kosten für den Transport des behinderten Arbeitnehmers zum Arbeitsplatz übernehmen. Zu den Eingliederungsmaßnahmen gehören ebenfalls vom Staat bezuschusste Berufsbildungspraktika in Unternehmen. Zum jetzigen Zeitpunkt gibt es noch keine umfassende Bilanz der Wirksamkeit dieser Maßnahmen.

+ **Konkrete Aktion:** Durchführung einer Untersuchung der vorhandenen Beihilfen und Maßnahmen. Ziel dieser Untersuchung ist die Konsolidierung oder gegebenenfalls die Anpassung dieser Maßnahmen.

Aktion C.1.3.:

Ausführliche Studie über behinderte Arbeitnehmer

+ **Ist-Situation:** Derzeit gibt es nicht viele Studien über die Lage von Menschen mit Behinderungen in Luxemburg. Noch seltener sind Studien über die spezifische Situation von Menschen mit Behinderungen in der Arbeitswelt. Wenn man geeignete beschäftigungspolitische Maßnahmen ergreifen will, sind genaue Informationen über die Bevölkerungsgruppe der Menschen mit Behinderungen jedoch unerlässlich.

+ **Konkrete Aktion:** Durchführung einer qualitativen Umfrage bei behinderten Arbeitnehmern, um die Ursachen für deren Nichteingliederung in den Arbeitsmarkt zu ermitteln (z.B. Art der Behinderung, den Anforderungen nicht entsprechende Fähigkeiten oder Stigmatisierung von Menschen mit Behinderungen durch die Unternehmen).

Priorität D:

Anpassung des gesetzlichen Rahmens

Ziel D.1.:

Anpassung des geänderten Gesetzes vom 12. September 2003 über Menschen mit Behinderungen

Das geänderte Gesetz vom 12. September 2003 über Menschen mit Behinderungen legt den Schwerpunkt auf die Eingliederung von Menschen mit Behinderungen in den Arbeitsmarkt sowie auf die Förderung ihrer Sicherheit und wirtschaftlichen Unabhängigkeit, um so deren sozialer Ausgrenzung entgegenzuwirken. Aufgrund seines Gegenstandes ist das Gesetz ein besonders geeignetes Mittel bei der Umsetzung der UN-BRK. Im Hinblick auf eine Vereinfachung der administrativen Abläufe, eine Verkürzung der Verfahrensfristen für die betroffenen Menschen sowie eine weitergehende Gleichbehandlung von Menschen mit und Menschen ohne Behinderungen erweist es sich derzeit als erforderlich, das betreffende Gesetz in manchen Punkten zu ändern. Zusammen mit den zahlreichen Verwaltungsmaßnahmen, die die ADEM im Laufe der vergangenen Jahre zur Förderung der Beschäftigung und zur Befähigung zur Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen – vor allem durch bessere Informationen über ihre Rechte in geeigneten Formaten – getroffen hat, werden diese Änderungen wesentliche Fortschritte bei der Eingliederung von Menschen mit Behinderungen in das Arbeitsleben und der Aufrechterhaltung ihrer Beschäftigung ermöglichen.

Aktion D.1.1.:

Vereinfachung der Verfahren

+ **Ist-Situation:** Zurzeit beantragen Menschen mit Behinderungen den Status als Arbeitnehmer mit Behinderung bei der COM. Anschließend empfiehlt die COR für die betreffende Person eine Tätigkeit auf dem ersten Arbeitsmarkt oder in einer geschützten Werkstatt/Werkstatt zur beruflichen Eingliederung. Verfahrensbedingt können lange Wartezeiten entstehen.

+ **Konkrete Aktion:** Vereinfachung der Verfahren bei COR und COM. Die Rolle beider Kommissionen soll überprüft werden. Denkbar wäre in diesem Zusammenhang eine Zusammenlegung der Zuständigkeiten beider Gremien. Eine solche Maßnahme wird zu einer wesentlichen Vereinfachung der Verfahren führen, da Menschen mit Behinderungen, die den Status als Arbeitnehmer mit Behinderung erlangen möchten, nur noch mit einer Kommission zu tun haben. Zusätzlich zu dieser Vereinfachung der administrativen Abläufe führt eine solche Maßnahme zu wesentlich kürzeren Wartezeiten, da künftig eine einzige Kommission während derselben Arbeitssitzung über die Zuerkennung des Status als Arbeitnehmer mit Behinderung und dessen Orientierung entscheiden kann.

Aktion D.1.2.:

Änderung der Rechtsvorschriften im Hinblick auf eine Änderung der Bezeichnung des „Einkommens für schwerbehinderte Personen“ (*revenu pour personnes gravement handicapées*)

+ **Ist-Situation:** Zurzeit besteht kein wirklicher Unterschied in der Behandlung von behinderten Arbeitnehmern, bei denen sich aufgrund ihres Gesundheitszustandes jede Arbeitsleistung verbietet oder deren Arbeitsfähigkeiten so vermindert sind, dass es sich sowohl auf dem ersten Arbeitsmarkt als auch in einem geschützten Umfeld als unmöglich erweist, einen Arbeitsplatz ihren Bedürfnissen entsprechend anzupassen, und behinderten Arbeitnehmern, die aus Gründen, auf die sie keinen Einfluss haben, keinen Zugang zu einer bezahlten Arbeit haben. In der Praxis hat sich gezeigt, dass es nicht sinnvoll ist, Menschen mit Behinderungen, die arbeitsfähig sind, ein Einkommen zu zahlen, das als „Einkommen für schwerbehinderte Personen“ bezeichnet wird, obwohl diese Menschen bereit sind zu arbeiten.

+ **Konkrete Aktion:** Im Rahmen der Änderungen des abgeänderten Gesetzes vom 12. September 2003 soll die Bezeichnung „Einkommen für schwerbehinderte Personen“

(*revenu pour personnes gravement handicapées* – RPGH) in „Übergangseinkommen im Hinblick auf die berufliche Eingliederung“ (*revenu d'attente d'inclusion professionnelle*) umgeändert werden.

Aktion D.1.3.:

Änderung der Rechtsvorschriften, damit vom FNS gezahlte Gelder nicht mehr von den Erben zurückgefordert werden

+ **Ist-Situation:** Zurzeit sieht das Gesetz vor, dass Gelder, die vom Nationalen Solidaritätsfonds (FNS) als Einkommen für schwerbehinderte Personen gezahlt wurden, nach dem Tod der betreffenden Personen bzw. im Falle einer Erbschaft von den Erben des Empfängers zurückgefordert werden können.

+ **Konkrete Aktion:** Die gezahlten Gelder sollen nach dem Tod des behinderten Arbeitnehmers nicht zurückgefordert werden. Es ist vorgesehen, das Gesetz so zu ändern, dass beim Tode der behinderten Person die Rückerstattung der von der FNS gezahlten Beträge nicht mehr von den Erben gefordert wird.

Ziel D.2.:

Evaluierung und Anpassung der Anwendungsmodalitäten der Einstellungsquoten für behinderte Arbeitnehmer

Gemäß dem luxemburgischen Recht sind Unternehmen verpflichtet, eine bestimmte Zahl behinderter Arbeitnehmer einzustellen; die genaue Zahl hängt dabei von der Art des Unternehmens (öffentlich oder privat) und dessen Größe ab. Das Gesetz über die Einstellungsquoten ist nur eine von mehreren Maßnahmen, um Arbeitgeber auf dem ersten Arbeitsmarkt dazu zu bringen, mehr Menschen mit Behinderungen einzustellen.

Luxemburgische öffentliche Einrichtungen (Staat, Gemeinden, Eisenbahn) sind verpflichtet, als behinderte Arbeitnehmer anerkannte Mitarbeiter auf Vollzeitbasis einzustellen, wobei diese 5% ihrer gesamten Belegschaft ausmachen müssen. Privatunternehmen, die mindestens 25 Arbeitnehmer beschäftigen, müssen mindestens einen behinderten Arbeitnehmer auf Vollzeitbasis anstellen; bei Privatunternehmen mit mindestens 50 Arbeitnehmern beträgt die Quote 2% ihrer gesamten Belegschaft, während sie bei Privatunternehmen mit mindestens 300 Arbeitnehmern 4% beträgt.

Die Erfüllung dieser Quoten setzt voraus, dass der ADEM ausreichend Stellengesuche behinderter Arbeitnehmer vorliegen, die die vom Unternehmen verlangten Fähigkeiten besitzen.

Weigert sich ein privater Arbeitgeber, ausreichend behinderte Arbeitnehmer einzustellen, um die Quote zu erfüllen, muss er dem Staat, solange er die Einstellung verweigert, eine Ausgleichssteuer in Höhe von 50% des sozialen Mindestlohns für jeden nicht eingestellten behinderten Arbeitnehmer zahlen.

Aktion D.2.1.:

Erhebung von Daten über die Einhaltung der Quoten

+ **Ist-Situation:** In den vergangenen Jahren hielt die Politik diese bestrafenden Maßnahmen nicht für die geeignete Antwort. Der Schwerpunkt wurde eher auf Beihilfen gelegt, die den Arbeitergeber dazu bringen sollen, behinderte Arbeitnehmer einzustellen.

+ **Konkrete Aktion:** Die Anwendungsmodalitäten der Einstellungsquoten für behinderte Arbeitnehmer sollen evaluiert und gegebenenfalls angepasst werden.

Arbeit und Beschäftigung

(Art. 27 der UN-BRK)

„Um den Zugang behinderter Arbeitnehmer zum ersten Arbeitsmarkt zu fördern, ist es notwendig die Übergänge in die Beschäftigung zu erleichtern.“

Prioritäten	Ziele	Konkrete Aktionen	Zuständige Ministerien	Erwartete Ergebnisse/ Indikatoren	Zeitplan
A **Förderung des Zugangs behinderter Arbeitnehmer zum ersten Arbeitsmarkt – Ausbau der Übergänge in die Beschäftigung**	**A.1.** **Erleichterung der Übergänge zwischen dem Bereich der geschützten Werkstätten und dem ersten Arbeitsmarkt**	**A.1.1.** Stärkung der Verbindungen zwischen dem Bereich der geschützten Werkstätten und dem ersten Arbeitsmarkt	**MTEESS**	Vademecum über die Übergänge zwischen dem Bereich der geschützten Werkstätten und dem ersten Arbeitsmarkt	**2020-2024**
	A.2. **Anreize für Arbeitgeber, mehr behinderte Arbeitnehmer einzustellen, und entsprechende Bewusstseinsbildung**	**A.2.1.** Hervorheben der Fähigkeiten behinderter Arbeitnehmer	**MTEESS**	Durchführung von Projekten zur Bewusstseinsbildung	**2020-2024**
		A.2.2. Vereinfachung der finanziellen und technischen Maßnahmen für Arbeitgeber bei der Einstellung eines behinderten Arbeitnehmers	**MTEESS (ADEM)**	Neues Verfahren eingeführt	**2024**
		A.2.3. Stärkung des ADEM-„Kundenservice“ für Menschen mit Behinderungen	**MTEESS (ADEM)**	Ernennung eines ADEM-Ansprechpartners zum Thema Behinderung	**2021**
B **Sicherstellung der Aufrechterhaltung des Arbeitsverhältnisses**	**B.1.** **Umsetzung des Gesetzes über die Assistenz zur Inklusion am Arbeitsplatz**	**B.1.1.** Förderung der Inanspruchnahme des Gesetzes über die Assistenz zur Inklusion am Arbeitsplatz	**MTEESS, MIFA**	Zahl der Empfänger der Maßnahme	**2019-2024**
	B.2. **Schaffung eines günstigen Umfeldes für behinderte Arbeitnehmer**	**B.2.1.** Förderung des Angebots von Arbeitsplätzen in einer behindertengerechten Umgebung	**MTEESS, MIFA**	Zahl der unterstützten Projekte	**2019-2024**
		B.2.2. Anpassung des Arbeitsumfeldes	**MTEESS, MIFA, MS**	Projektakte zu den Arbeiten	**2019-2024**

Prioritäten		Ziele		Konkrete Aktionen		Zuständige Ministerien	Erwartete Ergebnisse/ Indikatoren	Zeitplan
C	**Sicherstellung von Überwa-chung und Qualität der Maßnahmen**	**C.1.**	**Bereitstellung zuverlässiger Statistiken und Daten**	**C.1.1.**	Entwicklung einer Plattform zur Erfassung von Daten zur Arbeit von Menschen mit Behinderungen	**MTEESS**	Schaffung einer Übersichtstafel	**2019-2024**
				C.1.2.	Bilanz der vorhandenen Maßnahmen	**MTEESS**	Bilanz der bestehenden Maßnahmen	**2021-2024**
				C.1.3.	Ausführliche Studie über behinderte Arbeitnehmer	**MTEESS**	Dokumente, die den Start der Studie belegen	**2021-2024**
D	**Anpassung des gesetzlichen Rahmens**	**D.1.**	**Anpassung des geänderten Gesetzes vom 12. September 2003 über Menschen mit Behinderungen**	**D.1.1.**	Vereinfachung der Verfahren	**MTEESS, MIFA**	Einbringung des Gesetzentwurfs zur Änderung des Gesetzes von 2003 in die Abgeordnetenkammer	**2019-2024**
				D.1.2.	Änderung der Rechtsvorschriften im Hinblick auf eine Änderung der Bezeichnung des „Einkommens für schwerbehinderte Personen“ (revenu pour personnes gravement handicapées)	**MTEESS, MIFA**	Einbringung des Gesetzentwurfs zur Änderung des Gesetzes von 2003 in die Abgeordnetenkammer	**2019-2024**
				D.1.3.	Änderung der Rechtsvorschriften, damit vom FNS gezahlte Gelder nicht mehr von den Erben zurückgefordert werden	**MTEESS, MIFA**	Einbringung des Gesetzentwurfs zur Änderung des Gesetzes von 2003 in die Abgeordnetenkammer	**2019-2024**
		D.2.	**Evaluierung und Anpassung der Anwendungs-modalitäten der Einstellungs-quoten für behinderte Arbeitnehmer**	**D.2.1.**	Erhebung von Daten über die Einhaltung der Quoten	**MTEESS**	Statistiken und Datenanalyse im Hinblick auf eine Anreizschaffung zur Anwendung der Quoten	**2019-2024**

Kapitel

8

Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben

(Art. 29 der UN-BRK)

„Eine Gesellschaft kann sich nur weiterentwickeln und erfolgreich sein, wenn jeder Bürger – ob behindert oder nicht – berücksichtigt und in die Gemeinschaft einbezogen wird.“

1. Vorwort des Ministers

Die Durchführung einer Reform der nationalen Rechtsvorschriften, um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen uneingeschränkt in den Genuss ihrer politischen Rechte kommen, und ihnen die Möglichkeit zu geben, dieses Recht gleichberechtigt mit andern auszuüben, gehört zu den vorrangigen Verpflichtungen, die unsere Regierung in ihrem Koalitionsvertrag eingegangen ist.

Menschen mit besonderen Bedürfnissen müssen möglichst selbstständig und unabhängig an allen Aspekten des Gesellschaftslebens teilhaben können. Eine inklusive Gesellschaft passt sich ihren Bürgern an – nicht umgekehrt – und berücksichtigt dabei die besonderen Bedürfnisse jedes Einzelnen. Auch kann eine Gesellschaft sich nur weiterentwickeln und erfolgreich sein, wenn jeder Bürger – ob behindert oder nicht – berücksichtigt und in die Gemeinschaft einbezogen wird.

Die Möglichkeit für jeden Bürger, am öffentlichen und politischen Leben teilzuhaben, und die Förderung geeigneter Rahmenbedingungen, damit jeder Bürger seine bürgerlichen und politischen Rechte uneingeschränkt ausüben kann und sichergestellt wird, dass die Bürger ihren Willen frei und ohne Diskriminierung zum Ausdruck bringen können, sind deshalb Schlüsselelemente für den Aufbau einer gerechten, offenen und inklusiven Gesellschaft.

Xavier Bettel
Premierminister
Staatsminister

2. Zitat des Artikels 29

Die Vertragsstaaten garantieren Menschen mit Behinderungen die politischen Rechte sowie die Möglichkeit, diese gleichberechtigt mit anderen zu genießen, und verpflichten sich,

a. sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen wirksam und umfassend am politischen und öffentlichen Leben teilhaben können, sei es unmittelbar oder durch frei gewählte Vertreter oder Vertreterinnen, was auch das Recht und die Möglichkeit einschließt, zu wählen und gewählt zu werden; unter anderem

   i. stellen sie sicher, dass die Wahlverfahren, -einrichtungen und -materialien geeignet, zugänglich und leicht zu verstehen und zu handhaben sind;

   ii. schützen sie das Recht von Menschen mit Behinderungen, bei Wahlen und Volksabstimmungen in geheimer Abstimmung ohne Einschüchterung ihre Stimme abzugeben, bei Wahlen zu kandidieren, ein Amt wirksam innezuhaben und alle öffentlichen Aufgaben auf allen Ebenen staatlicher Tätigkeit wahrzunehmen, indem sie gegebenenfalls die Nutzung unterstützender und neuer Technologien erleichtern;

   iii. garantieren sie die freie Willensäußerung von Menschen mit Behinderungen als Wähler und Wählerinnen und erlauben zu diesem Zweck im Bedarfsfall auf Wunsch, dass sie sich bei der Stimmabgabe durch eine Person ihrer Wahl unterstützen lassen;

b. aktiv ein Umfeld zu fördern, in dem Menschen mit Behinderungen ohne Diskriminierung und gleichberechtigt mit anderen wirksam und umfassend an der Gestaltung der öffentlichen Angelegenheiten mitwirken können, und ihre Mitwirkung an den öffentlichen Angelegenheiten zu begünstigen, unter anderem:

   i. die Mitarbeit in nichtstaatlichen Organisationen und Vereinigungen, die sich mit dem öffentlichen und politischen Leben ihres Landes befassen, und an den Tätigkeiten und der Verwaltung politischer Parteien;

   ii. die Bildung von Organisationen von Menschen mit Behinderungen, die sie auf internationaler, nationaler, regionaler und lokaler Ebene vertreten, und den Beitritt zu solchen Organisationen.

3. Erläuterungen zum Artikel

Artikel 29 der UN-BRK sieht vor, dass die Vertragsstaaten dafür sorgen müssen, dass Menschen mit Behinderungen ihre politischen Rechte wahrnehmen und ausüben können. Unter politischen Rechten ist insbesondere das Recht zu verstehen, auf kommunaler, nationaler und europäischer Ebene zu wählen.

Um diese Rechte zu gewährleisten, empfiehlt das UN-Komitee für die Rechte von Menschen mit Behinderungen dem Staat, dafür zu sorgen, dass Wahlverfahren, -einrichtungen und -materialien geeignet, zugänglich und leicht zu verstehen und zu handhaben sind. Ziel ist es, dass Menschen mit Behinderungen ihre Stimme so selbstständig und unabhängig wie möglich abgeben können und dass gewährleistet ist, dass jeder Mensch seine Stimme in geheimer Abstimmung abgeben kann. Es ist in der Tat wichtig, dass Menschen mit Behinderungen bei der Ausübung ihres Wahlrechts in ihren Entscheidungen nicht durch Assistenzpersonen eingeschränkt werden.

Außerdem sieht dieser Artikel vor, dass die Vertragsstaaten dafür sorgen, dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit allen anderen Menschen am öffentlichen Leben teilhaben. Menschen mit Behinderungen müssen nämlich die Möglichkeit zu einem selbstbestimmten und den eigenen Vorstellungen entsprechend gestalteten Alltag haben; dies betrifft sportliche Aktivitäten, aber auch kulturelle und politische Veranstaltungen.

4. Prioritäten

Priorität A:

Gewährleistung des Wahlrechts für alle

Ziel A.1.:

Wahlrecht für alle

Aktion A.1.1.:

Abschaffung der Wahlverbote für unter Vormundschaft stehende Volljährige im Wahlgesetz und in der Verfassung

+ **Ist-Situation:** Durch die Stimmabgabe können Menschen mit Behinderungen ihre politischen Rechte tatsächlich ausüben und, wenn auch indirekt, Entscheidungen, die sie möglicherweise betreffen, mit beeinflussen. In Luxemburg besteht für alle Bürger Wahlpflicht. Doch ist das Wahlrecht, wie insbesondere im Fall von unter Vormundschaft stehenden Menschen, nicht für alle Bürger gewährleistet. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass ein automatisches und vollständiges Verbot des aktiven und passiven Wahlrechts für unter Vormundschaft stehende Volljährige in der Änderungsvorlage zur Einführung einer neuen Verfassung nicht mehr vorgesehen ist.

+ **Konkrete Aktion:** Die Bestimmungen von Artikel 53 der derzeit geltenden Verfassung sollen durch eine allgemeine Bestimmung ersetzt werden, die auf das einfache Gesetz verweist, um festzulegen, in welchen Fällen

der Richter sowohl im straf- als auch im zivilrechtlichen Bereich befugt ist, einen Bürger vom Wahlrecht auszuschließen. Bevor die notwendigen Anpassungen des Wahlgesetzes vorgenommen werden können, muss die neue Verfassung allerdings erst von der Abgeordnetenkammer verabschiedet werden.

Priorität B:

Sicherstellung des Zugangs zu aktuellen politischen Informationen

Ziel B.1.:

Erstellen klarer Informationen über die Wahlen

Aktion B.1.1.:

Veranstalten von Informationskampagnen für alle über die Wahlen

+ **Ist-Situation:** Es muss dafür gesorgt werden, dass die breite Öffentlichkeit einschließlich der Menschen mit Behinderungen angemessen über die Wahlabläufe informiert und diesbezüglich sensibilisiert wird.

  Auch trägt u.a. inklusive Bildung dazu bei, dass die tatsächliche Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am politischen Leben gestärkt wird.

  Die Stiftung *„Zentrum fir politesch Bildung“* (ZpB) (Zentrum für politische Bildung) hat als Aufgabe u.a. die Förderung des Verständnisses demokratischer Prozesse durch das Veranstalten von Workshops, Diskussionsrunden und Vorträgen. Außerdem möchte die Stiftung die breite Öffentlichkeit dazu anregen, sich aktiv am politischen Leben zu beteiligen.

+ **Konkrete Aktion:** In Zusammenarbeit mit dem ZpB sollen für alle Bürger und insbesondere für Menschen mit Behinderungen zugängliche Informationskampagnen über das politische System und die Wahlen veranstaltet werden.

Aktion B.1.2.:

Durchführen von Informationsveranstaltungen für Menschen mit Behinderungen über die politischen Programme

+ **Ist-Situation:** Artikel 29 der UN-BRK sieht vor, dass Menschen mit Behinderungen das Recht haben, in geeigneter Weise über die Wahlen und demokratische Prozesse informiert zu werden. Konkret bedeutet dies, dass der Staat dafür sorgen muss, dass die politischen Programme der Parteien für die breite Öffentlichkeit, einschließlich der Menschen mit Behinderungen, zugänglich sind, damit sie ihre politischen Rechte in angemessener Weise ausüben können.

+ **Konkrete Aktion:** Vor jeder Wahl sollen in Zusammenarbeit mit dem ZpB Informationsveranstaltungen durchgeführt werden, bei denen die politischen Programme der Parteien unter Verwendung zugänglicher Kommunikationsstile und -formate erklärt werden. Diese Veranstaltungen richten sich an Menschen, die Schwierigkeiten haben, politische Texte zu verstehen. Mitglieder der politischen Parteien werden eingeladen, sich aktiv an diesen Informationsveranstaltungen zu beteiligen.

Aktion B.1.3.:

Verbreitung politischer Informationen in verschiedenen Formaten

+ **Ist-Situation:** Die Verbreitung von Informationen, die für die breite Öffentlichkeit, einschließlich Menschen mit Behinderungen, zugänglich sind, ist im Hinblick auf eine volle Teilhabe am politischen Leben unbedingt notwendig.

  Um zu verhindern, dass Menschen mit Behinderungen das Recht genommen wird, gleichberechtigt mit allen anderen Bürgern am politischen Prozess teilzuhaben, ist es wichtig, dass die zum Thema Politik ausgearbeiteten Dokumente zugänglich sind.

+ **Konkrete Aktion:** Die Politiker sollen dafür sensibilisiert werden, so weit wie möglich zugängliche Kommunikationsmittel, wie etwa Leichte Sprache, zu nutzen und darauf zu achten, Dokumente zu erstellen, die für alle Menschen unabhängig von deren Behinderung zugänglich sind.

Priorität C:

Wahlen, die für alle zugänglich sind

Ziel C.1.:

Sicherstellen, dass jeder selbstständig wählen kann

Aktion C.1.1.:

Treffen geeigneter Vorkehrungen, um die Stimmabgabe für Menschen mit intellektueller Behinderung zugänglich zu machen

+ **Ist-Situation:** Um selbstständig, d.h. ohne Unterstützung durch eine Drittperson, ihre Stimme abgeben zu können, können blinde Menschen Stimmzettelschablonen benutzen. Diese enthalten verschiedene Informationen in Brailleschrift und die Wähler erhalten zudem ein zusätzliches Dokument mit Erläuterungen.

  Für Wähler mit eingeschränkter Mobilität müssen ebenfalls bestimmte Vorkehrungen getroffen werden, um den Zugang zum Wahllokal zu ermöglichen. Die Broschüre „Zugänglichkeit der Wahlbüros“ der Vereinigung Info-Handicap enthält alle notwendigen Informationen, um den Zugang zu den Wahllokalen für diese Menschen zu verbessern.

  Für Menschen mit intellektueller Behinderung ist derzeit allerdings keine Anpassung vorgesehen, um ihnen eine selbstständige Teilnahme an Wahlen zu ermöglichen.

+ **Konkrete Aktion:** Die Durchführbarkeit geeigneter Vorkehrungen prüfen, um die Stimmabgabe für Menschen mit intellektueller Behinderung zugänglich zu machen.

„Durch die Stimmabgabe können Menschen mit Behinderungen ihre politischen Rechte tatsächlich ausüben und, wenn auch indirekt, Entscheidungen, die sie möglicherweise betreffen, mit beeinflussen.“

Prioritäten		Ziele		Konkrete Aktionen		Zuständige Ministerien	Erwartete Ergebnisse/ Indikatoren	Zeitplan
A	**Gewährleistung des Wahlrechts für alle**	**A.1.**	**Wahlrecht für alle**	**A.1.1.**	Abschaffung der Wahlverbote für unter Vormundschaft stehende Volljährige im Wahlgesetz und in der Verfassung	**ME**	Änderung der Verfassung Änderung des Wahlgesetzes	
B	**Sicherstellung des Zugangs zu aktuellen politischen Informationen**	**B.1.**	**Erstellen klarer Informationen über die Wahlen**	**B.1.1.**	Veranstalten von Informationskampagnen für alle über die Wahlen	**MENJE**	Durchführung eines alle 2 Jahre stattfindenden politikbezogenen Informations- / Sensibilisierungsprojekts im Zusammenhang mit dem Thema Behinderung	**Ab 2021**
				B.1.2.	Durchführen von Informationsveranstaltungen für Menschen mit Behinderungen über die politischen Programme	**MENJE**	Durchführen von Informations-veranstaltungen in den vier Regionen des Landes in den Monaten vor einer Wahl	**Ab 2021**
				B.1.3.	Verbreitung politischer Informationen in verschiedenen Formaten	**MENJE** **ME**	Erstellung von Informationsbroschüren über die Funktionsweise der Politik in Luxemburg Verbreitung offizieller Dokumente in unterschiedlichen Formaten in der gesamten Bevölkerung (besonders vor Kommunal-, Parlaments- oder Europawahlen) Bereitstellung zugänglicher Dokumente auf der Website www.elections.public.lu Durchführung einer Kampagne zur Bewusstseinsbildung bei Politikern zum Thema Leichte Sprache	**Ab 2019**
C	**Wahlen, die für alle zugänglich sind**	**C.1.**	**Sicherstellen, dass jeder selbstständig wählen kann**	**C.1.1.**	Treffen geeigneter Vorkehrungen, um die Stimmabgabe für Menschen mit intellektueller Behinderung zugänglich zu machen	**ME**	Änderung des Wahlgesetzes	**2020**

Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben

(Art. 29 der UN-BRK)

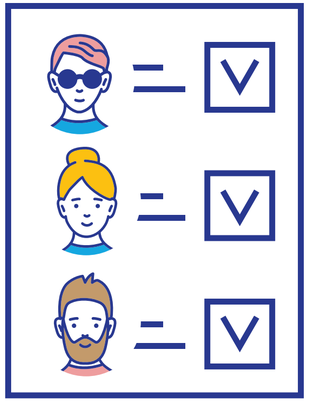

III. Wichtige Etappen für Luxemburg im Zusammenhang mit der UN-BRK

2007	Unterzeichnung der UN-BRK durch Luxemburg am 30. März 2007
2010	Einsetzung einer Steering Group für die Ausarbeitung des ersten Luxemburger Aktionsplans im Oktober 2010. Diese Steering Group setzte sich aus Menschen mit Behinderungen, Vertretern der Interessenvereinigungen von Menschen mit Behinderungen, spezialisierten Dienstleistern, einem Vertreter des Hohen Behindertenrats (CSPH) und Vertretern des Ministeriums für Familie und Integration zusammen.
2011	Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft im Hinblick auf die Ausarbeitung des Aktionsplans 2012-2017: nach 5 Sitzungen führte die Arbeit von 11 Arbeitsgruppen schließlich zum ersten Aktionsplan zur Umsetzung der UN-BRK.
2011	Billigung der UN-BRK und des Fakultativprotokolls durch das Gesetz vom 28. Juli 2011, Hinterlegung der Ratifizierungsurkunde am 26. September 2011 und Inkrafttreten am 26. Oktober 2011: Luxemburg gehört seitdem zu den Vertragsstaaten der UN-BRK und des Fakultativprotokolls und hat sich dadurch verpflichtet, die Bestimmungen beider Übereinkommen umzusetzen.
2011	Bestellung der Beratenden Kommission für Menschenrechte (CCDH) des Großherzogtums Luxemburg und des Zentrums für Gleichbehandlung (CET) als unabhängige nationale Mechanismen zur Förderung und Überwachung der UN-BRK sowie des Bürgerbeauftragten (Ombudsman) als unabhängiger Mechanismus für den Schutz der Durchführung der UN-BRK (gemäß Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Juli 2011) und wie in Artikel 33.2 der UN-BRK vorgesehen.
2012	Veröffentlichung des ersten nationalen Aktionsplans 2012-2017 im März 2012
2012	Nach der Veröffentlichung des ersten Aktionsplans wurden die Aufgaben der Steering Group neu gefasst: Begleitung der Organisation und der Überwachung der Umsetzung des Aktionsplans und Beteiligung an der Festlegung der weiteren Arbeit nach 2017.
2012	Benennung von UN-BRK-Ansprechpartnern innerhalb der Ministerien, die hauptsächlich von den Bestimmungen der UN-BRK betroffen sind. Zu den Aufgaben dieser UN-BRK-Ansprechpartner gehört es, für die Achtung der Interessen von Menschen mit Behinderungen im Zusammenhang mit Fragen zu sorgen, die in den Zuständigkeitsbereich der betreffenden Ministerien fallen, und sich aktiv an der Umsetzung der UN-BRK zu beteiligen.

2013 Veranstaltung einer Anhörung der Zivilgesellschaft über den ersten Bericht zur Umsetzung der UN-BRK im Großherzogtum Luxemburg am 15. Juni 2013.

2013 Abschluss des ersten für das UN-Komitee für die Rechte von Menschen mit Behinderungen (CDPH) bestimmten regelmäßigen luxemburgischen Berichts zur Umsetzung der UN-BRK gemäß Artikel 35 der genannten Konvention. Luxemburg musste einen umfassenden Bericht über die Maßnahmen erstellen, die das Land im Hinblick auf die Einhaltung seiner sich aus der UN-BRK ergebenden Verpflichtungen getroffen hat, sowie über die diesbezüglich erzielten Fortschritte, und zwar innerhalb von zwei Jahren, nachdem die UN-BRK für den betreffenden Vertragsstaat in Kraft getreten ist. Dieser Bericht enthält ebenfalls die Aktionen und Maßnahmen der Gemeinden sowie der Vereinigungen, die in Luxemburg im Bereich Behinderung tätig sind.

2014 Übermittlung des ersten regelmäßigen luxemburgischen Berichts an das UN-Komitee CDPH in Genf im März 2014.

2016 Informationsabend mit der Zivilgesellschaft über die Überwachung des Aktionsplans „Behinderung“: Am 30. Mai 2016 zogen die verschiedenen bei dieser Diskussionsrunde anwesenden Minister und Beamten Bilanz über die Fortschritte der vorangehenden Monate und lieferten Informationen zu den weiteren Aktionen für Menschen mit Behinderungen.

2016 Ausarbeitung eines „Schattenberichts“ (Alternativbericht) verschiedener Angehöriger der Zivilgesellschaft, der im Dezember 2016 an das UN-Komitee CDPH in Genf geschickt wurde.

2017 Vorlage eines Parallelberichts durch die CCDH des Großherzogtums Luxemburg an das UN-Komitee CDPH am 30. Juni 2017.

2017 Überprüfung des ersten regelmäßigen luxemburgischen Berichts über die getroffenen Maßnahmen zur Umsetzung der UN-BRK im August 2017: Eine Delegation aus Luxemburg stellte den Bericht vor dem UN-Komitee CDPH in Genf vor und beantwortete die Fragen der Experten des UN-Komitees.

2017 Veröffentlichung der Schlussbemerkungen zum ersten regelmäßigen Bericht Luxemburgs durch das UN-Komitee CDPH im Oktober 2017; die Luxemburger Regierung muss diese Schlussbemerkungen befolgen und beachten.

2017 Diskussionsabend mit verschiedenen Vertretern der Zivilgesellschaft und der Ministerien am 4. Dezember 2017, um Bilanz über die Maßnahmen zu ziehen, die die Regierung im Rahmen ihres Ende 2017 auslaufenden Aktionsplans 2012-2017 durchgeführt hat. Zusätzliche Vorstellung der Schlussfolgerungen und Empfehlungen, die das UN-Komitee CDPH nach Prüfung des ersten regelmäßigen luxemburgischen Berichts zur UN-BRK an Luxemburg gerichtet hat.

2018 Abstimmung mit dem CSPH und der Steering Group im Hinblick auf die Festlegung der Themen des neuen Aktionsplans 2019-2024.

2018 Austausch und Festlegung der Prioritäten und Ziele des nächsten Aktionsplans während 3 Arbeitssitzungen mit der Zivilgesellschaft zu den acht beschlossenen Themen.

2018 Vorlage eines gemeinsamen Dokuments des Ministeriums der Justiz und des MIFA im November 2018 zu den Maßnahmen, die der Luxemburger Staat seit August 2017 getroffen hat, um den Schlussbemerkungen des UN-Komitee CDPH Rechnung zu tragen. Die getroffenen Maßnahmen betrafen die Anerkennung vor dem Recht von Menschen mit Behinderungen, die Verbesserung der Zusammenarbeit und Kohärenz bei Fragen im Bereich Behinderung, die Mechanismen im Zusammenhang mit der Konsultation von Menschen mit Behinderungen sowie deren wirksame Beteiligung an öffentlichen Entscheidungsprozessen.

2019 Abstimmung mit den betroffenen Ministerien im Hinblick auf die Festlegung konkreter Aktionen und eines Zeitplans für die im Aktionsplan festgelegten Prioritäten und Ziele.

2019 Billigung durch die Luxemburger Regierung während ihrer Sitzung vom 20. Dezember 2019 und Beginn des Aktionsplans 2019-2024.

2021 Vorlage des nächsten luxemburgischen Berichts an das UN-Komitee CDPH bis spätestens zum 26. Oktober 2021. Das UN-Komitee CDPH verlangt, dass dieser Informationen zur Umsetzung der Schlussbemerkungen zum ersten Bericht enthält.

2022 Halbzeitevaluierung des Aktionsplans 2019-2024 durch einen externen Evaluator.

2025 Abschließende Evaluierung des Aktionsplans 2019-2024 durch einen externen Evaluator.

IV. Abkürzungs-verzeichnis

ADAPTH	*Association pour le Développement et la Propagation d'Aides Techniques pour Personnes Handicapées* - Beratungsdienst für die Entwickelung und Verbreitung von technischen Hilfen für Menschen mit Behinderungen
ADEM	*Agence pour le développement de l'emploi* - Arbeitsagentur
AEC	*Administration d'évaluation et de contrôle* - Bewertungs- und Kontrollbehörde
ALIA	*Autorité luxembourgeoise indépendante de l'audiovisuel* Unabhängige luxemburgische Aufsichtsbehörde für audiovisuelle Medien
CCDH	*Commission Consultative des Droits de l'Homme* Beratende Kommission für Menschenrechte
CCNAB	*Centre de compétence national pour l'accessibilité des bâtiments* Nationales Kompetenzzentrum für die Zugänglichkeit von Gebäuden
CDPH	*Comité des droits des personnes handicapées des Nations Unies* UN-Komitee für die Rechte von Menschen mit Behinderungen
CET	*Centre pour l'Egalité de Traitement* - Zentrum für Gleichbehandlung
CGDIS	*Corps grand-ducal d'incendie et de secours* Großherzogliches Feuerwehr- und Rettungskorps
COM	*Commission médicale de l'ADEM* - Medizinische Kommission der ADEM
COR	*Commission d'orientation et de reclassement professionnelle de l'ADEM* - Kommission für Orientierung und berufliche Wiedereingliederung der ADEM
CRDPH	*Convention relative aux droits des personnes handicapées* Behindertenrechtskonvention (UN-BRK)
CSPH	*Conseil Supérieur des Personnes Handicapées* - Hoher Behindertenrat
CTIE	*Centre des Technologies de l'Information de l'État* Zentrum für Informationstechnologien des Staates
DSP	*Dossier de Soins Partagé* - Elektronische Gesundheitsakte
ENAD	*Ecole nationale pour adultes* - Nationale Schule für Erwachsene
ENEPS	*Ecole nationale de l'éducation physique et des sports* - Nationale Sportschule
ERN	*European Reference Networks* - Europäische Referenznetzwerke
ESEB	*Equipes de soutien des élèves à besoins éducatifs spécifiques* Unterstützungsteams für Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf
FNS	*Fonds national de la Solidarité* - Nationaler Solidaritätsfonds
GIMB	*Gesond iessen, Méi bewegen - Gesund essen, Mehr bewegen*
I-EBS	*Instituteurs spécialisés dans la scolarisation des élèves à besoins éducatifs spécifiques* – Förderlehrer
IFEN	*Institut de formation de l'Education nationale* Ausbildungsinstitut für nationale Bildung
INAP	*Institut national d'administration publique* Nationales Institut für öffentliche Verwaltung
INFO HANDICAP	*Centre National d'Information et de Rencontre du Handicap* Nationale Informations- und Begegnungsstelle im Bereich Behinderung
INFS	*Institut National de Formation des Secours* Nationales Ausbildungsinstitut der Rettungsdienste
INL	*Institut National des Langues* - Nationales Spracheninstitut
LASEP	*Ligue des Associations Sportives de l'Enseignement Primaire* Gremium der Sportvereinigungen in der Grundschule

LTPES	*Lycée Technique pour professions éducatives et sociales* Technisches Gymnasium für Erziehungs- und Sozialberufe
MC	*Ministère de la Culture* – Ministerium für Kultur
MD	*Ministère de la Digitalisation* - Ministerium für Digitalisierung
ME	*Ministère d'État* - Staatsministerium
MENJE	*Ministère de l'Education nationale, de l'Enfance et de la Jeunesse* Ministerium für Bildung, Kinder und Jugend
MESR	*Ministère de l'Enseignement supérieur et de la Recherche* Ministerium für Hochschulwesen und Forschung
MFP	*Ministère de la Fonction Publique* - Ministerium für den öffentlichen Dienst
MI	*Ministère de l'Intérieur* - Innenministerium
MIFA	*Ministère de la Famille et de l'Intégration et à la Grande Région* Ministerium für Familie, Integration und die Großregion
MJ	*Ministère de la Justice* - Ministerium für Justiz
ML	*Ministère du Logement* - Ministerium für Wohnungsbau
MS	*Ministère de la Santé* - Ministerium für Gesundheit
MSp	*Ministère des Sports* - Ministerium für Sport
MSS	*Ministère de la Sécurité sociale* - Ministerium für soziale Sicherheit
MTEESS	*Ministère du Travail, de l'Emploi et de l'Economie sociale et solidaire* Ministerium für Arbeit, Beschäftigung sowie Sozial- und Solidarwirtschaft
OAI	*Ordre des architectes et des ingénieurs-conseils* Kammer der Architekten und der beratenden Ingenieure
ONQS	*Observatoire national de la qualité scolaire* Nationale Beobachtungstelle für Qualität in der Schule
RPGH	*Revenu pour personnes gravement handicapées* Einkommen für schwerbehinderte Personen
SCRIPT	*Service de Coordination de la Recherche et de l'Innovation pédagogiques et technologiques* - Abteilung für die Koordinierung der pädagogischen und technologischen Forschung und Innovation
SEA	*Services d'éducation et d'accueil* Bildungs- und Betreuungseinrichtungen für Kinder
SFA	*Service de la Formation des Adultes* – Amt für Erwachsenenbildung
SMC	*Service des Médias et des Communications* *Abteilung für Medien und Kommunikation*
SNJ	*Service National de la Jeunesse* - Nationales Jugendwerk
SYVICOL	*Syndicat des Villes et Communes luxembourgeoises* - Gemeindesyndikat
TIC	*Technologies de l'information et de la communication* Informations- und Kommunikationstechnologien
UFEP	*Unité de Formation et d'Education Permanente* Ausbildungs- und Weiterbildungseinheit
UN-BRK	UN-Behindertenrechtskonvention
ZpB	*Zentrum fir politesch Bildung* - Zentrum für politische Bildung

Dies ist eine Übersetzung.
Im Falle von Abweichungen, ist der französische Wortlaut massgebend.

Koordinator des Aktionsplans:

Ministerium für Familie,
Integration und die Großregion

L-2919 Luxemburg

plandaction@fm.etat.lu
(+352) 247-86500

www.mfamigr.gouvernement.lu/de
https://gd.lu/plan2019de

DIE REGIERUNG
DES GROSSHERZOGTUMS LUXEMBURG